

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Hille
im Jahr 2024*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Hille	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	11
0.4.1 Grundlagen	11
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	14
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	16
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Hille	27
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	28
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Hille	32
1. Finanzen	33
1.1 Managementübersicht	33
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	34
1.3 Haushaltssituation	35
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	39
1.3.3 Plan-Ergebnisse	42
1.3.4 Eigenkapital	46
1.3.5 Schulden und Vermögen	48
1.4 Haushaltssteuerung	55
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	55
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	58

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	60
1.4.4	Fördermittelmanagement	63
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	66
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	71
2.	Vergabewesen	80
2.1	Managementübersicht	80
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	81
2.3	Organisation des Vergabewesens	81
2.3.1	Organisatorische Regelungen	82
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	84
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	86
2.5	Sponsoring	88
2.6	Nachtragswesen	90
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	90
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	93
2.7	Maßnahmenbetrachtung	94
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	95
3.	Informationstechnik an Schulen	97
3.1	Managementübersicht	97
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	98
3.3	IT an Schulen	98
3.3.1	IT-Steuerung	98
3.3.2	Stand der Digitalisierung	102
3.3.3	IT-Sicherheit	105
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	108
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	109
4.1	Managementübersicht	109
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	109
4.3	Örtliche Strukturen	110
4.4	Rechtmäßigkeit	111
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	112
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	113
4.4.3	Art der Bestattung	114
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	114
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	115
4.5	Verfahrensstandards	116
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	117
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	118
4.6.2	Aufwendungen	119
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	120

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	122
5.	Friedhofswesen	123
5.1	Managementübersicht	123
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	123
5.3	Örtliche Strukturen	124
5.4	Friedhofsmanagement	125
5.4.1	Organisation	125
5.4.2	Steuerung	126
5.4.3	Digitalisierung	127
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	127
5.5	Gebühren	128
5.5.1	Kostendeckung	128
5.5.2	Grabnutzung	130
5.5.3	Trauerhallen	130
5.6	Friedhofsflächen	131
5.6.1	Einflussfaktoren	132
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	134
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	135
5.7	Grün- und Wegeflächen	136
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	136
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	137
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	139
6.	gpa-Kennzahlenset	141
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	141
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	142
6.3	gpa-Kennzahlenset	143
	Kontakt	147

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Wie viele Kommunen konnte auch die Gemeinde Hille in den vergangenen Jahren von den günstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen profitieren. Dies zeigt sich insbesondere an der positiven Entwicklung der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer. In der Folge hat sich die **Haushaltssituation** im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung verbessert. Von 2018 bis 2022 durchgängig positive Jahresergebnisse haben die Eigenkapitalausstattung gestärkt. Diese erreicht durchgehend ein überdurchschnittliches Niveau. Die Gemeinde verfügt zudem über eine belastbare Ausgleichsrücklage. Allerdings musste sie diese bereits 2023 teilweise zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages in Anspruch nehmen. Für die kommenden Jahre rechnet die Gemeinde mit einer Verstärkung der negativen Jahresergebnisse. In Summe belaufen sich diese bis 2027 auf einen Betrag in Höhe von rund 14,4 Mio. Euro. Die Ausgleichsrücklage wird in der Folge voraussichtlich bereits 2025 aufgebraucht sein. Auch wenn die Ist-Ergebnisse wie in den letzten Jahren ggf. besser ausfallen als geplant, wird diese Entwicklung das Eigenkapital und die Liquiditätslage belasten. Daraus erwächst Handlungsbedarf, die Haushaltssituation wieder zu verbessern. Neben weiteren Konsolidierungsbemühungen sollte die Gemeinde dabei auch ihre Verschuldung im Blick behalten. Bereits jetzt ist diese auf Konzernebene überdurchschnittlich. Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden neue Kredite erforderlich sein. Dies gilt umso mehr, als die Selbstfinanzierungskraft nicht ausreichend ist. Die Gemeinde muss damit rechnen, zur Sicherstellung des laufenden Geschäfts auch wieder vermehrt auf Liquiditätskredite angewiesen zu sein.

Im **Vergabewesen** arbeitet die Gemeinde eng mit der zentralen Vergabestelle des Kreises Minden-Lübbecke zusammen. Dies bietet gute Voraussetzungen für rechtssichere und wirtschaftliche Vergabeverfahren. Weniger umfangreiche Beschaffungen führen die Fachbereiche in Eigenregie durch. Dafür sollte die Gemeinde verbindliche Vorgaben machen, um eine einheitliche Durchführung und Dokumentation sicherzustellen. Besonderes Augenmerk sollte sie dabei auf

eine konsequente Trennung der Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe und spätere Umsetzung der Maßnahme legen. Dies gilt auch für die Vergaben, die in Zusammenarbeit mit dem Kreis durchgeführt werden.

Auch bei der **Korruptionsprävention** ist die Gemeinde grundsätzlich gut aufgestellt. Die Dienstanweisung muss zwar aktualisiert werden – trotzdem ist sie in Verbindung mit dem Umsetzungskonzept eine gute Grundlage für zielgerichtete Vorbeugemaßnahmen. Die Gemeinde sollte allerdings ihr Konzept stärker mit Leben füllen. Dies betrifft insbesondere die regelmäßige Aktualisierung der Schwachstellenanalyse zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Dienstposten und Aufgabenbereiche.

Im Bereich des **Sponsorings** verfügt die Gemeinde ebenfalls über sinnvolle Vorgaben. Mit einem generell zu verwendenden Mustervertrag für die Vereinbarung von Sponsoringleistungen schafft sie einen verbindlichen Rahmen für Sponsoringaktivitäten. Mit einem jährlichen Bericht könnte sie ihr selbst gestecktes Ziel zum transparenten Umgang mit Sponsoring noch besser realisieren.

Die Ausstattung mit **Informationstechnik an Schulen** ist bedarfsgerecht und modern. Grundlage dafür ist ein aktueller Medienentwicklungsplan. Dieser bietet verbindliche Rahmenbedingungen für eine effiziente und vorausschauende Steuerung der Schul-IT. Die Vorgehensweise bei Neu- und Ersatzbeschaffungen ist eindeutig geregelt und erfolgt über einen zentralen Ansprechpartner. Dadurch stellt die Gemeinde eine homogene Geräteausstattung sicher. Dies erleichtert die Betreuung und den Support.

Quantitativ erreichen die Schulen im interkommunalen Vergleich ein durchschnittliches Niveau bezüglich der Ausstattung mit IT-Endgeräten und Präsentationstechnik. Die im Medienentwicklungsplan festgelegten Quoten werden dabei teilweise übererfüllt. Glasfaseranschlüsse und eine durchgängige Anbindung der Unterrichtsräume mittels WLAN erfüllen die Anforderungen an eine zeitgemäße Digitalisierung.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der noch unterdurchschnittlich ausgeprägten IT-Sicherheitsstrukturen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen dazu hat die gpaNRW dokumentiert und im Verlauf der Prüfung mit den Verantwortlichen direkt kommuniziert.

Im Tätigkeitsfeld der **ordnungsbehördlichen Bestattungen** verzeichnet die Gemeinde in den letzten Jahren ein ansteigendes Fallaufkommen. Im interkommunalen Vergleich sind die Fallzahlen einwohnerbezogen allerdings weiterhin eher niedrig. Die im Zuge dieser kommunalen Pflichtaufgabe abzuwickelnden Bestattungen hat die Gemeinde rechtmäßig bearbeitet. Die Aufwendungen liegen dabei auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Regelmäßig macht sie dabei ihren Anspruch auf Kostenerstattung geltend und erhebt eine pauschale Verwaltungsgebühr. Gelingt es nicht, bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln, verbleibt ein vergleichsweise hoher Fehlbetrag. Die Gemeinde sollte daher regelmäßig Vergleichsangebote für die Durchführung der Bestattungen einholen.

Den mit der Bearbeitung beauftragten Beschäftigten stehen noch keine schriftlichen Regelungen zu Arbeitsabläufen und Prozessstandards zur Verfügung. Die Gemeinde sollte daher auch für diesen Aufgabenbereich verbindliche Vorgaben als Hilfestellung formulieren.

Im Bereich des **Friedhofswesens** verwaltet die Gemeinde neun kommunale Friedhöfe. Bedingt durch die große Gemeindefläche und die Siedlungsstruktur ist dies deutlich mehr, als die meisten anderen kleinen kreisangehörigen Kommunen zu betreuen haben. Entsprechend groß sind die Herausforderungen, der sich die Friedhofsverwaltung zu stellen hat. Hinzu kommt der auch

in Hille festzustellende Wandel in der Bestattungskultur. Seit 2018 liegt die Zahl der Urnenbestattungen über derjenigen der Sargbestattungen, verbunden mit einer zunehmenden Nachfrage nach pflegefreien und wenig flächenintensiven Grabarten.

Die Gemeinde hat darauf bereits reagiert und 2023 ein Friedhofsentwicklungskonzept verabschiedet. Dadurch hat sie die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Belegungssteuerung und eine Konzentration der Bestattungen auf Kernflächen geschaffen. Unterstützend wirken kann dabei der Einsatz der vorhandenen Fachsoftware. Allerdings nutzt die Gemeinde deren Möglichkeiten noch nicht vollumfänglich aus. Durch die Nutzung von Kennzahlen könnte sie die zielgerichtete Steuerung verbessern. Zudem sollte sie die Friedhofsflächen entsprechend der verschiedenen Nutzungsarten abbilden. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Eine differenzierte Kostenermittlung – beispielsweise für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen – war daher im Verlauf unserer Prüfung nicht möglich.

Positiv hervorzuheben ist der vergleichsweise hohe Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen. Bei der Gebührenkalkulation sollte die Gemeinde allerdings künftig die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes hinsichtlich des Ausgleichs von Kostenüber- und unterdeckungen konsequenter anwenden.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Hille

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

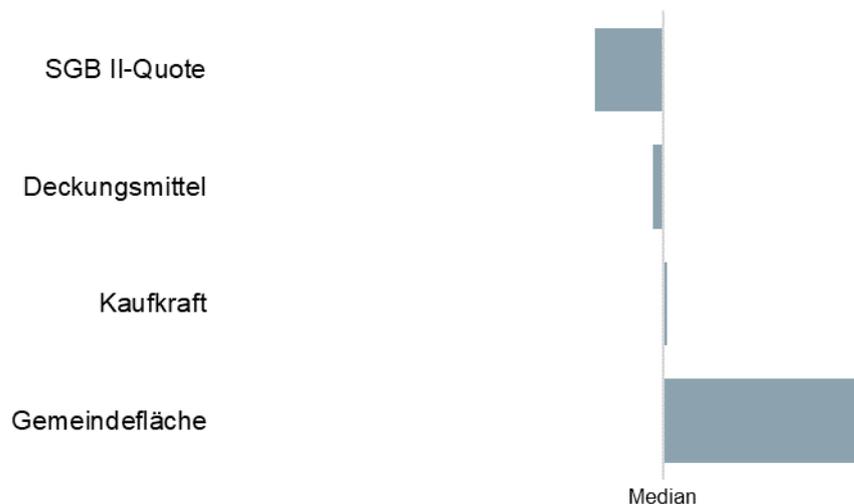
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Hille. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Hille 2023



Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung hat sich die Sozialstruktur der Gemeinde Hille verbessert. Die SGB II-Quote ist zurückgegangen. Allerdings ist die Entwicklung weniger dynamisch verlaufen als im landesweiten Trend. 2019 gehörte die Gemeinde noch zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit der niedrigsten Quote. Diese gute Platzierung erreicht sie 2023 nicht mehr. Aktuell liegt der Anteil der Leistungsberechtigten an den Personen im erwerbsfähigen Alter mit 3,5 Prozent aber immer noch deutlich unterhalb des Medians (4,15 Prozent). Hinsichtlich der Sozialstruktur hat die Gemeinde damit weiterhin eine günstigere Ausgangslage als die meisten anderen Vergleichskommunen.

Ebenfalls verbessert haben sich die durchschnittlichen Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen. Hier verzeichnet die Gemeinde sogar einen stärkeren Zuwachs als im Landesdurchschnitt. Die allgemeinen Deckungsmittel liegen mit 1.445 Euro je Einwohner allerdings weiterhin niedriger als bei den meisten anderen Vergleichskommunen (Median: 1.480 Euro je Einwohner).

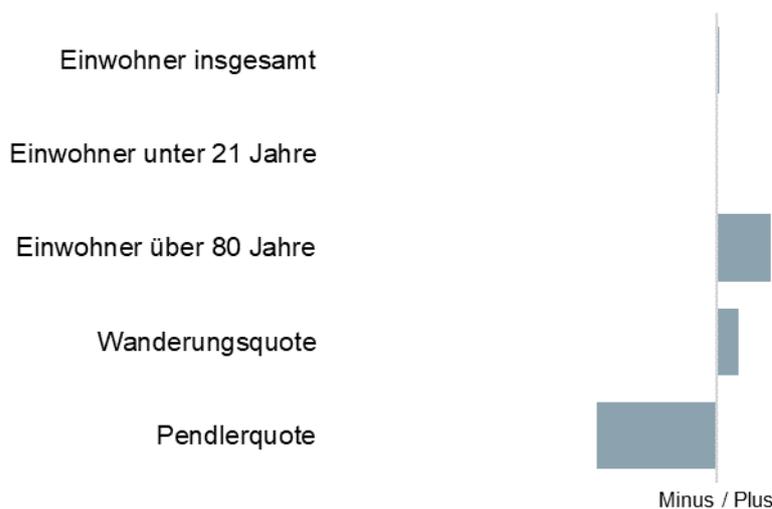
Auch die Kaufkraft hat sich verbessert. Das durchschnittliche Gesamtnettoeinkommen je Einwohner ist um rund 2.860 Euro angestiegen. Die Gemeinde gehört damit weiterhin zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit der größeren Kaufkraft der Einwohner. Dieses Strukturmerkmal wirkt damit eher entlastend.

Im Gegensatz dazu ist die große Gemeindefläche eher eine Belastung. Mit einer Ausdehnung von 103 qkm ist diese deutlich größer als bei den meisten der 108 Vergleichskommunen (Median: 70,75 qkm). Die Einwohnerinnen und Einwohner verteilen sich dabei auf neun Ortsteile. Die Gemeinde hat dadurch eine ungünstigere Ausgangsposition als Kommunen mit einer konzentrierteren Siedlungsstruktur. Konkret wirkt sich dies beispielsweise auf die Aufgabenfelder Schulen, Friedhöfe und Verkehrsflächen aus.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Hille 2023



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Seit unserer letzten Prüfung in 2019 hat die Einwohnerzahl leicht zugenommen. Dabei ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Altersstruktur. Entsprechend der allgemein festzustellenden demografischen Entwicklung wird die Bevölkerung zunehmend älter. Dies zeigt sich insbesondere an der Zahl der Einwohner über 80 Jahre. Diese steigt um 103 (9,1 Prozent) auf 1.240 an. Zwar nimmt in mehr als der Hälfte der 108 Vergleichskommunen der Anteil der Hochbetagten stärker zu - im Ergebnis sind in Hille trotzdem 7,9 Prozent der Bevölkerung älter als 80 Jahre. Die Gemeinde gehört damit im interkommunalen Vergleich zu dem Viertel der Kommunen mit den anteilig ältesten Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Entwicklung der Betreuungs- und Versorgungsangebote trägt diesem Sachverhalt bereits Rechnung. Drei stationäre Pflegeeinrichtungen und mehrere ambulante Pflegedienste sind im Gemeindegebiet aktiv. In den drei größten Ortsteilen ist die ärztlichen Versorgung sichergestellt. Ein Erfolgsmodell ist zudem der Bürgerbus. Dieser unterstützt die Mobilität, indem auch die nicht an den ÖPNV angebundenen Ortsteile angefahren werden.

Dem Trend zur tendenziell zunehmend älter werdenden Einwohnerschaft kann auch die Entwicklung der Zahl der unter 21-jährigen nicht wesentlich entgegenwirken. Deren Zahl nimmt im

Vergleich zur letzten Prüfung um rund 3,1 Prozent zu. Dieser Anstieg liegt leicht über dem Landestrend. Allerdings machen die unter 21-jährigen mit aktuell 3.104 weniger als ein Fünftel der Gesamtbevölkerung aus. Im Vergleich mit den anderen Kommunen mit einer Bevölkerung zwischen 10.000 und 18.000 ist dies ein unterdurchschnittlicher Wert.

Die positive Wanderungsquote zeigt, dass die Gemeinde Hille in dem fünfjährigen Betrachtungszeitraum von Zuzügen profitieren konnte. Die Gemeinde gehört dabei zu der Hälfte der Vergleichskommunen, die in den letzten Jahren die höheren Zuzüge zu verzeichnen hatten. Diese Entwicklung versucht die Gemeinde weiter zu unterstützen. Ein Fokus liegt dabei darauf, sich als attraktiver und preiswerter Wohnstandort im direkten Einzugsbereich der umgebenden Mittelzentren zu positionieren. Dazu unterstützt sie aktiv im Wege einer „dynamischen Baulandmobilisierung“ die Bebauung bisher ungenutzter Flächen. Ein weiteres erfolgversprechendes Vorhaben ist das Projekt „Neue Wohnformen im ländlichen Raum“. Im Ortsteil Hartum entsteht auf einer rund ein Hektar großen Fläche ein zukunftsweisendes Wohn- und Betreuungsprojekt. Neben dem Neubau einer Kita sind hier Mietwohnungen unterschiedlicher Größen geplant, die das bisher von Einfamilienhäusern dominierte Wohnangebot sinnvoll ergänzen.

Die deutlich negative Pendlerquote deutet darauf hin, dass die Gemeinde diesbezüglich erfolgreich agiert. Hille ist danach als „Schlafstadt“ einzuordnen. Es gibt deutlich mehr Aus- als Einpendler. Der negative Pendlersaldo hat sich dabei in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Durchschnittlich liegt die jährliche Zahl der Auspendler um 2.030 über der der Einpendler.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die gpaNRW hat die Gemeinde Hille zuletzt 2019 überörtlich geprüft. Im Nachgang der Prüfung hat die Gemeinde das gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Abschließend hat der Rat am 18. Juni 2020 über die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen beschlossen.

In der Folge haben sich Rat und Verwaltung weiterhin mit den Handlungsempfehlungen auseinandergesetzt. Einige Maßnahmen sind in die weitere Arbeit der Gemeinde eingeflossen. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft zu nennen:

- Erhöhung der Transparenz durch die Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen für die Offene Ganztagschule (OGS) in einem Produkt
- Anpassung der Elternbeitragssatzung zur Reduzierung des Fehlbetrags der OGS

Verschiedene aufgezeigte Handlungsmöglichkeiten haben Rat und Verwaltung diskutiert, auf eine Umsetzung aber bewusst verzichtet. Angesichts der in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Defizite kann es angezeigt sein, dass sich die Gemeinde erneut mit den Handlungsempfehlungen auseinandersetzt. Dies sollte ergänzend zu den Erkenntnissen aus der aktuellen Prüfung erfolgen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Pro-

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

dukte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Hille haben wir von Januar bis Dezember 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Hille hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Hille überwiegend das Jahr 2022. Lediglich in den Prüfgebieten Ordnungsbehördliche Bestattungen sowie Friedhofswesen zielen wir auf 2021 ab. Basis der Finanzprüfung sind dabei die Jahresabschlüsse von 2018 bis 2023. Daneben berücksichtigen wir die Haushaltsplanung 2024 inclusive der bis 2027 reichenden mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Hille berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Holger Pohl
Finanzen	Markus van der Zee
Vergabewesen	Holger Pohl
Informationstechnik an Schulen	Jens Aschmutat
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Hermann Ptok
Friedhofswesen	Hermann Ptok

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfer mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Darüber hinaus haben wir im Januar 2025 ein Abschlussgespräch mit dem Verwaltungsvorstand geführt.

Herne, den 05. Februar 2025

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Nauber, Thomas
Abteilungsleitung

Pohl, Holger
Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Hille konnte bis 2022 Aufwandssteigerungen im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Dieses gelingt ihr ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	E1	Die Gemeinde Hille sollte vor dem Hintergrund der sich deutlich verschlechternden Rahmenbedingungen den bisherigen Konsolidierungskurs konsequent forcieren und weitere Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.
F2	Die Gemeinde Hille hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht ein.	E2	Die Gemeinde Hille sollte die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.
F3	Im investiven Bereich kann die Gemeinde Hille die im Zeitraum 2018 bis 2023 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 53,52 tatsächlich in Anspruch nehmen.	E3	Die Gemeinde Hille sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.
F4	Die Gemeinde Hille akquiriert Fördermittel dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Gemeinde noch nicht verschriftlicht.	E4	Die Gemeinde Hille sollte - wie bereits geplant - strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.
F5	Die Gemeinde Hille hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E5.1	Die Gemeinde Hille sollte - wie geplant - eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.
		E5.2	Die Gemeinde Hille sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig standardisiert über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Gemeinde Hille hat für ihr Kreditmanagement noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E6	Die Gemeinde Hille sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.
F7	Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Hille noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	E7	Die Gemeinde Hille sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Hille greift im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit für die meisten Vergaben auf die zentrale Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke zurück. Für die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergaben fehlt es noch an unterstützenden Vorgaben.	E1.1	Die Gemeinde Hille sollte in ihrer Dienstanweisung eindeutig regeln, dass die Aufgabe der Bieterkommunikation bei Vergabeverfahren, die mit Unterstützung der Zentralen Submissionsstelle (ZSS) des Kreises erfolgen, der ZSS zugeordnet ist.
		E1.2	Die Gemeinde Hille sollte besonderes Augenmerk darauf richten, die in den Fachbereichen auszuführenden Tätigkeiten zur Auftragsvergabe und späteren Auftragsausführung organisatorisch und personell strikt voneinander zu trennen. Dies unterstützt die Korruptionsprävention und dient auch dem Schutz der Beschäftigten.
		E1.3	Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – für die in Eigenregie von den Fachbereichen durchgeführten Vergaben einheitliche Vordrucke zur Dokumentation der Verfahrensschritte verbindlich vorgeben.
F2	Die Gemeinde Hille verfügt über keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung oder Begleitung der Vergabeverfahren findet nicht statt.	E2	Die Gemeinde Hille sollte eine regelmäßige fachkundige Prüfung oder Begleitung ihrer Auftragsvergaben sicherstellen. Dies unterstützt eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Haushaltsmittel sowie die Korruptionsprävention. Die entsprechende Nutzung der bereits bestehenden Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke kann dafür eine Möglichkeit sein.
F3	Die Gemeinde Hille hat die Korruptionsprävention grundsätzlich gut geregelt. Die Dienstanweisung ist allerdings veraltet und das Konzept wird noch nicht in allen Punkten konsequent umgesetzt.	E3.1	Die Gemeinde Hille sollte ihre gute Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und an die aktuelle Gesetzeslage anpassen.
		E3.2	Die Gemeinde Hille sollte ihr gutes Konzept zur praktischen Umsetzung der Dienstanweisung Korruptionsbekämpfung mit Leben füllen. Dazu gehört insbesondere, wie

Feststellung		Empfehlung	
			beabsichtigt, kurzfristig die Festlegung der korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten mittels einer Schwachstellenanalyse zu aktualisieren. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem KorruptionsbG nach und schafft eine Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.
F4	Die Gemeinde Hille hat die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen grundsätzlich gut geregelt. Ihre Leitlinie zum transparenten Umgang mit Sponsoring setzt sie dabei allerdings bisher nicht konsequent um.	E4	Die Gemeinde Hille sollte ihrer selbst aufgestellten Leitlinie folgend, die Annahme von Sponsoringleistungen für die Öffentlichkeit erkennbar machen. Dies kann sie in Form eines jährlichen Sponsoringberichts umsetzen. Diesen sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.
F5	In der Gemeinde Hille kommt es zu vergleichsweise hohen Abweichungen der Abrechnungssummen von den ursprünglichen Auftragswerten. Dabei dominieren die Unterschreitungen der Kostenschätzung.	E5.1	Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für Baumaßnahmen möglichst realistisch schätzen. Auch Kostenunterschreitungen sollte sie zum Anlass nehmen, ihre Praxis kritisch zu hinterfragen. Sie kommt damit den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 11 Abs. 1 KomHVO nach.
		E5.2	Die Gemeinde Hille sollte die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert möglichst geringhalten. Dies betrifft auch Unterschreitungen des ursprünglichen Kostenansatzes. Dies trägt zu wirtschaftlicheren und transparenteren Vergabeverfahren bei.
F6	Die Gemeinde Hille hat den Umgang mit Auftragsänderungen und Nachträgen geregelt. Die Vorteile eines zentralen Nachtragsmanagements nutzt sie jedoch noch nicht aus.	E6	Die Gemeinde Hille sollte die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements prüfen. Dies umfasst eine systematische Auswertung der Änderungen während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen. Sie hat dadurch die Chance, Abweichungen vom Auftragswert zu verringern und eine wirtschaftliche sowie rechtssichere Bearbeitung von Auftragsänderungen zu unterstützen.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Hille liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen sowohl bei technischen als auch bei den geprüften konzeptionellen Aspekten.	E1	Die Gemeinde Hille sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen setzt die Gemeinde Hille ihre Kostenansprüche durch. Die Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde nicht nach Aufwand.	E1	Die Gemeinde Hille sollte die Verwaltungsgebühr für die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattungen abhängig vom Verwaltungsaufwand erheben.
F2	Die Gemeinde Hille hat den Verfahrensablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung nicht schriftlich fixiert.	E2	Die Gemeinde Hille sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt.

Feststellung		Empfehlung	
Friedhofswesen			
F1	Die Gemeinde Hille hat keine strategischen Ziele für das Friedhofswesen festgelegt. Zudem verwendet die Gemeinde keine Kennzahlen zur Steuerung.	E1	Die Gemeinde Hille sollte zur Steuerung des Friedhofswesen Ziele und Kennzahlen erarbeiten.
F2	Die Gemeinde Hille betreibt Öffentlichkeitsarbeit, kann diese aber noch optimieren.	E2	Die Gemeinde Hille sollte die Informationen für das Friedhofswesen an einer Stelle auf ihrer Internetseite bündeln. Auch neue Bestattungsformen sollte die Gemeinde hier vorstellen.
F3	Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen ist in Hille im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt die Gemeinde bisher nicht alle Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW).	E3	Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren künftig die Regelungen des § 6 KAG NRW strikt einhalten. Dazu gehört, Kostenüber- und unterdeckungen zu berücksichtigen und ggf. am Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.
F4	Die Gemeinde Hille führt eine jährliche Nachkalkulation durch. Sie nutzt noch keine Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Grabnutzungsgebühr. Diese möchte die Stadt zukünftig jedoch einführen.	E4	Die Gemeinde Hille sollte differenzierte Äquivalenzziffern in der Gebührenkalkulation nutzen.
F5	Die Gemeinde Hille kann die Funktions- sowie Grün- und Wegeflächen ihrer Friedhöfe nicht valide darstellen.	E5	Die Gemeinde Hille sollte die Voraussetzung für eine valide Ermittlung und Darstellung der Friedhofsflächen schaffen und diese zur Steuerung nutzen.
F6	Der Gemeinde Hille liegen keine validen Daten zu den Grün- und Wegeflächen der Friedhöfe vor.	E6	Die Gemeinde Hille sollte angemessene Kenntnisse über die Flächen für eine Steuerung vorhalten.
F7	Der Gemeinde Hille sind die Strukturen der Grün- und Wegeflächen bekannt. Allerdings kann die Gemeinde die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht valide darstellen.	E7	Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für die Grün- und Wegefläche getrennt erfassen und auswerten.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Hille nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

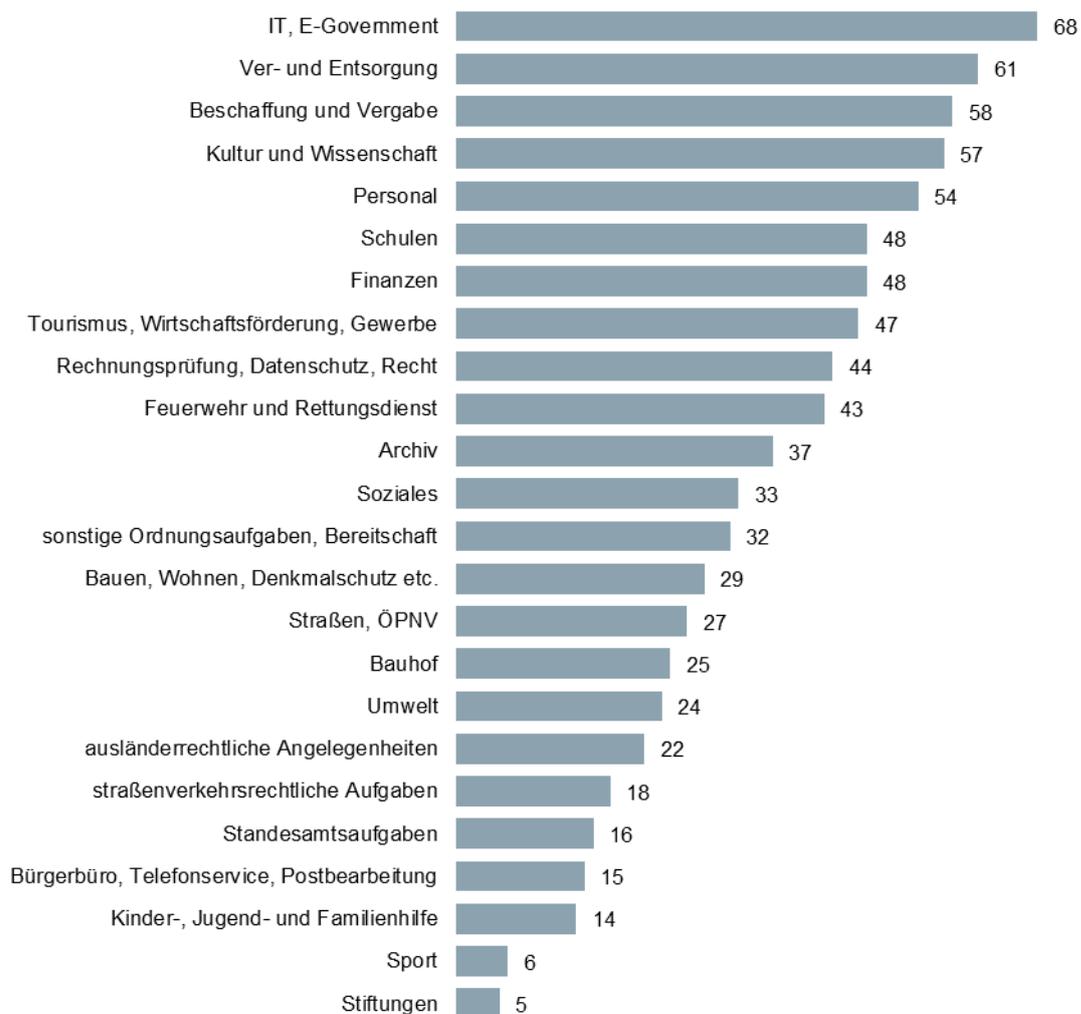
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 79 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



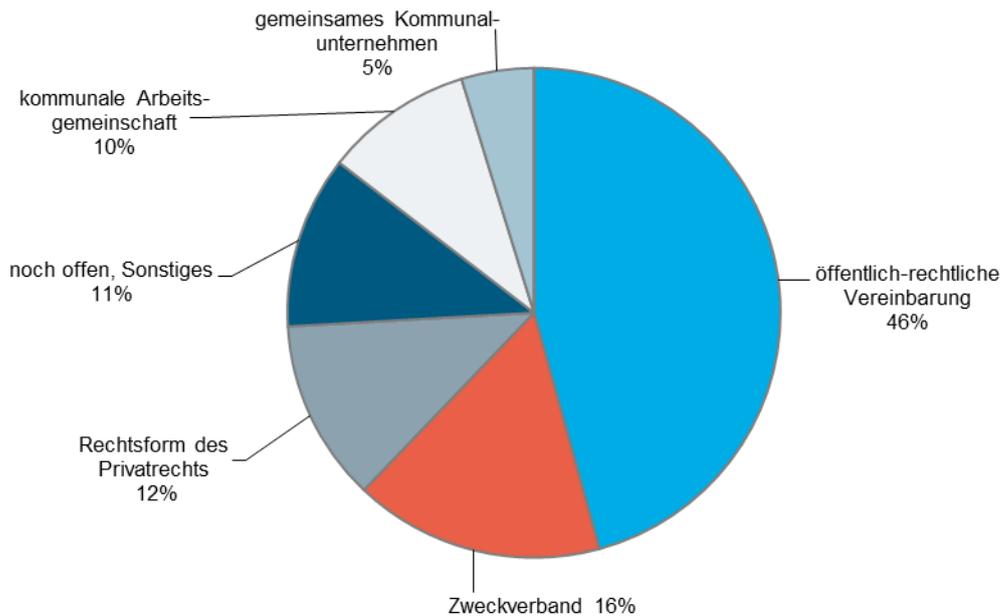
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die Einbindung der Beschäftigten.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Hinzu gekommen sind fehlende Personalressourcen. Die Wirtschaftlichkeit steht zwar noch klar im Fo-

kus, aber auch hier macht sich der Fachkräftemangel bei der Initiierung von IKZ-Projekten bemerkbar. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Hille

Die Gemeinde Hille setzt bisher bei der Aufgabenerledigung vergleichsweise wenig auf eine interkommunale Zusammenarbeit. Im Zuge der Datenerhebung hat sie uns lediglich fünf aktive IKZ-Projekte mitgeteilt.

Den Aufgabenbereich der Informationsverarbeitung deckt sie dabei durch ihre Mitgliedschaft in dem Zweckverband OWL-IT ab. In den Tätigkeitsfeldern Kultur und Wissenschaft nutzt sie den Zweckverband VHS Minden-Bad Oeynhaus. In diesen altbewährten Bereichen funktioniert die Zusammenarbeit reibungslos und effektiv. Dazu trägt wesentlich der unbedingte Rückhalt der Verwaltungsführung für die Zusammenarbeit bei. Im Unterschied zu den Befragungsergebnissen der meisten Kommunen ist dies – zusammen mit dem gleichen oder ähnlichen Handlungsdruck – für die Gemeinde Hille der wichtigste Erfolgsfaktor.

Daneben arbeitet sie in einzelnen Tätigkeitsfeldern mit Nachbarkommunen und dem Kreis zusammen. Beispiele dafür sind die Kooperation mit der Stadt Rahden beim Archivwesen sowie die Inanspruchnahme der zentralen Submissionsstelle beim Kreis Minden-Lübbecke. Auch beim Tourismus nutzt die Gemeinde die Vorteile einer regionalen Zusammenarbeit. Gemeinsam mit sechs benachbarten Kommunen vermarktet sie erfolgreich die touristischen Angebote der Region. Seit 2020 geschieht dies unter dem Dach des Tourismusverbandes „Sieben e.V.“.

Auch wenn kurzfristig keine weiteren IKZ-Projekte geplant sind, steht die Gemeinde einer Kooperation grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies zeigt sich auch in einem regelmäßigen Austausch auf Kreisebene. In einem Arbeitskreis „Interkommunale Zusammenarbeit“ werden gemeinsam Möglichkeiten zur Ausweitung der Zusammenarbeit auf weitere Tätigkeitsfelder ausgelotet. Daneben praktiziert sie auf informeller Ebene Kooperationen mit benachbarten Kommunen. Dies betrifft konkret gegenseitige Vertretungsregelungen oder auch die Unterstützung bei Personalausfällen.

Die derzeitige Förderpraxis bewertet die Gemeinde Hille differenziert. Die Förderprogramme liefern grundsätzlich Impulse, auch für die Konzipierung und Etablierung einer kommunalübergreifenden Kooperation. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Förderrichtlinie IKZ des Landes NRW⁷ zu nennen. Allerdings beurteilt sie die dabei vorgegebenen Verfahrensweisen als unnötig bürokratisch und oftmals zu zeitaufwendig.

Größere Chancen zur Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sieht sie daher in dem Ausbau der Digitalisierung. Kooperationen sind dadurch einfacher umzusetzen. Dies betrifft insbesondere viele Standardleistungen, beispielsweise im Bereich der Personalsachbearbeitung oder der Beschaffung. Diese sind in allen Kommunen auf gleiche Art und Weise zu er-

⁷ Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen – 301 – 43.02.05/04 vom 31. August 2021

bringen und können digital unterstützt leichter interkommunal bereitgestellt werden. Nach Einschätzung der Gemeinde wird zudem der zunehmend spürbare Fachkräftemangel den Handlungsdruck erhöhen. Derzeit sei generell die Not offenkundig noch nicht groß genug.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein ergänzendes Gespräch vor Ort erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 84 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Hille.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

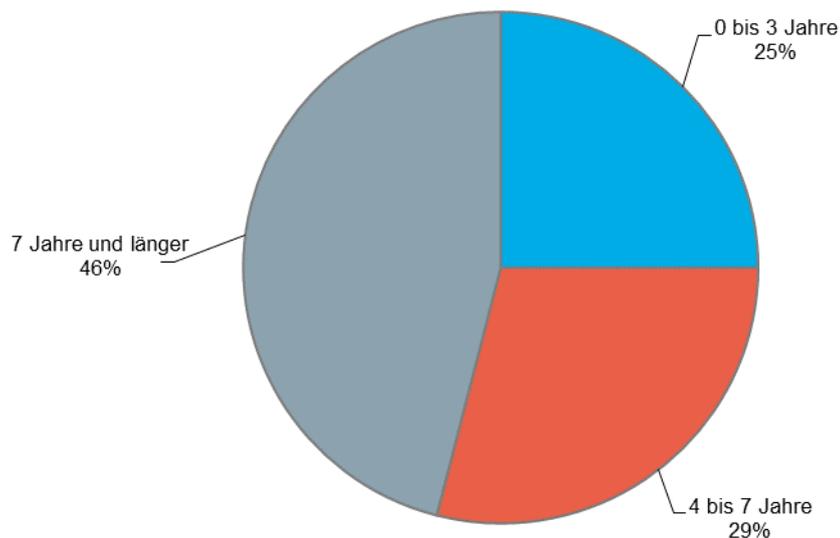
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent



- In 69 von 84 Kommunen (82 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in fünf Fällen (Sechs Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

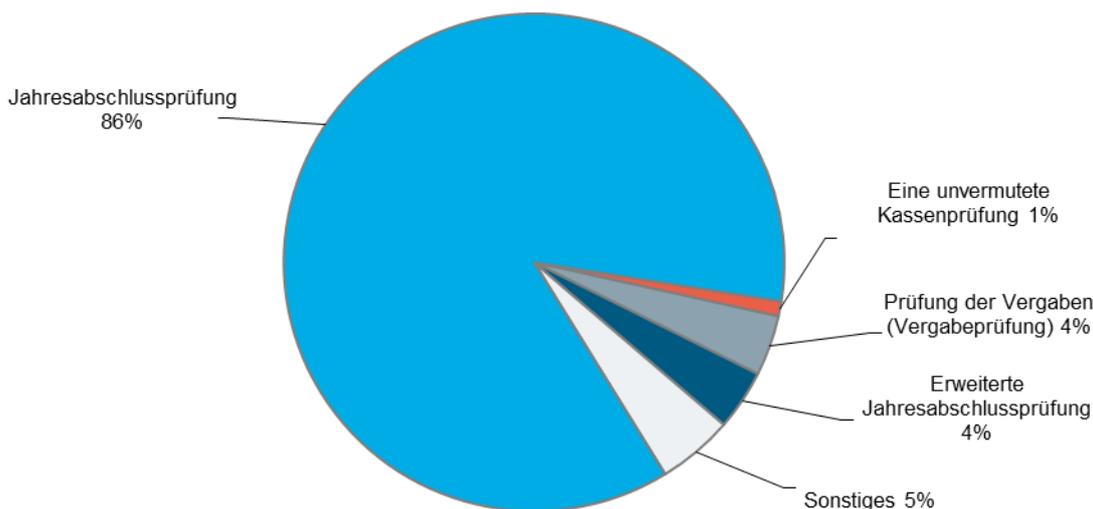
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁸ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁹ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

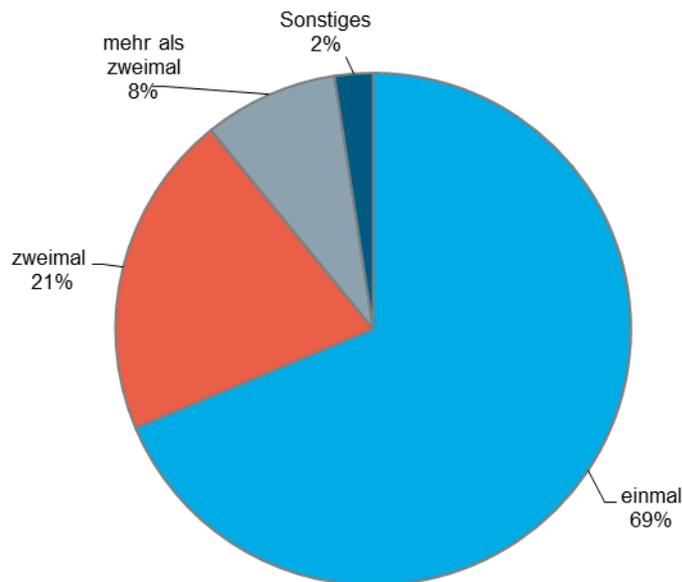
⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹⁰ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabebereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Hille

In der Gemeinde Hille werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung von verschiedenen Akteuren wahrgenommen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben hat die Gemeinde im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung getroffen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat die Gemeinde Hille im Jahr 2022 neu vergeben. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft dabei ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die regelmäßige Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Auf das Prüfungsamt des Kreises greift die Gemeinde lediglich bei konkretem Bedarf zurück. Dies betrifft in der Regel Einzelfälle, in denen eine externe fachliche Expertise benötigt wird. Ein Beispiel dafür ist die Überprüfung der Beschaffung und Bereitstellung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2016.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Hille tagte im Jahr 2021 insgesamt zwei Mal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Hille entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und –prozesse zu implementieren. Die mit dem Kreis Minden-Lübbecke getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung eröffnet dafür grundsätzlich entsprechende Möglichkeiten. Hierdurch könnte ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle entstehen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Hille** im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation	□	▲	□ □

Die Gemeinde Hille hat ihre Haushaltssituation in den in dieser Prüfung betrachteten Haushaltsjahren 2018 bis 2023 zunächst deutlich verbessern können. Zwischen 2018 und 2022 erzielte sie durchgehend Überschüsse und konnte hierdurch ihre Eigenkapitalausstattung stärken. Ursächlich hierfür ist auch die gute konjunkturelle Gesamtsituation. 2023 verzeichnet Hille ein Defizit. Dieses kann sie durch eine Verminderung der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgleichen.

Trotz der überwiegend positiven Jahresergebnisse im Betrachtungszeitraum besteht **Handlungsbedarf** zur langfristigen Konsolidierung des Gemeindehaushaltes. Dieser resultiert in erster Linie aus der sich ab 2023 voraussichtlich auch nachhaltig verschlechternden Haushaltslage. Die Haushaltsprognose ist ab 2024 bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 durchgehend negativ. Hille sollte daher Konsolidierungspotenziale identifizieren und ausschöpfen, um zeitnah wieder einen Haushaltsausgleich zur Stabilisierung des Eigenkapitals zu erzielen.

Die **Eigenkapitalausstattung** in der Gemeinde Hille ist im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Bei der Eigenkapitalquote 1 gehört Hille durchgehend zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit den höheren Werten. Die Gemeinde wird ihre Ausgleichsrücklage gemäß ihren Plandaten allerdings bereits 2025 vollständig verzehren. Hierdurch nimmt die Möglichkeit deutlich ab, auch in defizitären Jahren zumindest einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen zu können.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** des Konzerns Gemeinde Hille sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Die Gemeinde konnte die gute Haushaltslage im Betrachtungszeitraum dazu nutzen, Liquiditätskredite zur kurzfristigen Deckung laufender Ausgaben abzubauen. Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite steigerte sie dagegen. Die erhöhten Verbindlichkeiten im Kernhaushalt basieren auf gestiegene erhaltene Anzahlungen. Hille erwartet ab 2024 ausschließlich negative Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Eine daraus resultierende Inanspruchnahme von weiteren Liquiditätskrediten wird sie nur mit einer umfangreichen Haushaltskonsolidierung eingrenzen können.

Im Bereich des gemeindlichen **Vermögens** zeigt die Altersstruktur des Immobilienbestandes teilweise eine Überalterung. Zukünftig sind in diesem Bereich zur Kompensierung des Werteverzehrs erhöhte Investitions- und Finanzierungsbedarfe zu erwarten, die den Haushalt zusätzlich belasten könnten. Soweit der Gemeinde keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, wird sie Investitionen zumindest anteilig nur über neue Kredite finanzieren können. Die weiterhin vorherrschende Inflation und tendenziell steigende Fremdkapitalzinsen stellen in diesem Zusammenhang zusätzliche schwer zu kalkulierende Haushaltsrisiken dar.

Haushaltssteuerung

Die gute Ertragslage prägt die Jahresergebnisse der Gemeinde Hille von 2018 bis 2022. Die positiven Jahresergebnisse der Gemeinde sind unter anderem auf die konjunkturanfälligen und entsprechend risikobehafteten Gewerbesteuererträge und Anteile an den Gemeinschaftssteuern zurückzuführen. Diese sind für die Gemeinde kaum steuerbar. Daher sind zusätzlich weitere eigene Anstrengungen erforderlich, um künftig wieder einen Haushaltsausgleich zu realisieren. Die Gemeinde sollte sich dabei nicht alleine auf die Entwicklung der Steuererträge und der Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich verlassen.

Der Gemeinde Hille hat in der Vergangenheit die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht eingehalten. Die Jahresabschlüsse stellt die Gemeinde seit dem Haushaltsjahr 2022 wieder fristgerecht fest, nachdem ihr dies von 2019 bis 2021 nicht gelungen ist. Durch ein standardisiertes Finanzberichtswesen liefert die Gemeinde unterjährig regelmäßig Informationen zur Haushaltssituation. Die Entscheidungstragenden in Politik und Verwaltung sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zur **Haushaltssteuerung** zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Gemeinde Hille verzichtet in der Regel auf die Übertragung nicht ausgeschöpfter **Haushaltsermächtigungen**. Dies gilt sowohl für konsumtive als auch für investive Haushaltsansätze. Im Falle nicht in Anspruch genommener, aber weiterhin benötigter Haushaltsmittel veranschlagt sie diese aus Gründen höherer Transparenz im folgenden Haushaltsplan neu. Gleichzeitig nimmt sie aber zwischen 2018 und 2023 insgesamt nur knapp über die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel für investive Maßnahmen tatsächlich in Anspruch. Die Gemeinde sollte daher ihre Haushaltsplanung optimieren und zukünftig ihre Investitionsauszahlungen so realistisch wie möglich veranschlagen.

Die **Fördermittelakquise** erfolgt in Hille grundsätzlich dezentral und eigenverantwortlich durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten. Für das **Fördermittelmanagement** sowie für das für das **Kredit- und Anlagenmanagement** hat die Gemeinde noch keinen schriftlichen Handlungsrahmen fixiert. Um Verbindlichkeit und Rechtsicherheit zu schaffen, sollte sie die in diesen Themenfeldern bereits praktizierte und etablierte Vorgehensweise beispielsweise in einer Dienstanweisung oder einer Richtlinie verschriftlichen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?

- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,

- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Hille ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Gemeinde Hille 2018 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2018*	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2023	bekannt gemacht	aufgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA /-
2024**	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPL

* Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2017. Daher beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2018.

** Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Gesamtab schlüsse hat die **Gemeinde Hille** bis einschließlich 2018 erstellt. Für die Gesamtab schlüsse ab 2019 liegen größenabhängige Befreiungen gemäß § 116a GO NRW vor. Hille verzichtet vor diesem Hintergrund ab diesem Zeitpunkt auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Hille kann ihren Haushalt 2024 nur fiktiv ausgleichen. Sie unterliegt jedoch keinen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen und ist uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Hille 2018 bis 2024

Haushaltsstatus	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt	x	x	x	x	x		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt						x	x

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft. Da die **Gemeinde Hille** im Betrachtungszeitraum stets über eine Ausgleichsrücklage verfügt, kann sie ihren Haushalt auch bei negativen Jahresergebnissen fiktiv ausgleichen. Die Rücklagen entwickeln sich in der Gemeinde dabei wie folgt:

Jahresergebnisse und Rücklagen Hille 2018 bis 2023 (IST)

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis in Tausend Euro*	1.516	1.229	459	2.037	3.006	-691
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	1.570	1.570	2.029	4.066	7.072	6.382
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	39.184	40.537	40.605	40.536	40.550	40.577
Fehlbetragsquote in Prozent	positives Ergebnis	1,45				

* Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss vorweg und ordnet die Jahresergebnisse direkt der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage zu.

In der letzten überörtlichen Prüfung wiesen die Jahresabschlüsse von 2010 bis 2016 durchgehend Defizite aus. 2017 erzielte die Gemeinde Hille einen Jahresüberschuss. Diesen Trend konnte sie im aktuellen Prüfungszeitraum fortsetzen und so ihre Haushaltssituation im Vergleich zur letzten überörtlichen Finanzprüfung deutlich verbessern. Hille ist es in den Jahren 2018 bis 2022 gelungen, Jahresüberschüsse zu erzielen. Lediglich 2023 verzeichnet die Gemeinde ein Defizit. Den Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,69 Mio. Euro kann sie durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgleichen. Im Zeitraum von 2018 bis 2023 erzielt die Gemeinde im Durchschnitt jährlich einen Überschuss von 1,26 Mio. Euro. Hierdurch stärkt sie das Eigenkapital. Ende 2023 weist die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 6,38 Mio. Euro auf.

Jahresergebnisse und Rücklagen Hille in Tausend Euro 2024 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro	-4.949	-3.839	-1.749	-1.550
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	1.433	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	40.577	38.171	36.204	34.654
Fehlbetragsquote in Prozent	10,54	9,14	4,58	4,28

* Für die Fortschreibung der Ausgleichsrücklage wird das Ist-Jahresergebnis des aufgestellten Jahresabschlusses 2023 berücksichtigt. Hierdurch verändert sich die Entwicklung der Ausgleichsrücklage gegenüber der Haushaltsplanung 2024.

Die Gemeinde Hille plant ab 2024 durchgängig Jahresdefizite von summiert 14,38 Mio. Euro. Bei Eintritt der geplanten Ergebnisse droht der Gemeinde in absehbarer Zeit ein wesentlicher Verzehr ihres Eigenkapitals. Sie kann ihren Haushalt 2024 noch durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgleichen. Auf Grundlage der Defizite in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2025 vorrausichtlich vollständig verbraucht werden. Die infolgedessen planmäßig notwendigen Entnahmen der allgemeinen Rücklage in den Jahren 2025 bis 2027 bedürfen keiner Genehmigung durch den Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Finanzaufsichtsbehörde. Es besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Die Gemeinde ist derzeit noch uneingeschränkt handlungsfähig.

Die Landesregierung hat am 28. Februar 2024 das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (3. NKFVG NRW) beschlossen. Die Neuerungen umfassen unter anderem den Haushaltsausgleich sowie die Pflicht zur Haushaltssicherung. § 84 GO NRW beinhaltet z. B. nun die Möglichkeit, den Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung über das Vortragen von Jahresfehlbeträgen herzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Hille Abstand genommen. Sie kann nach eigener Aussage ihren Berechnungen zufolge nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, zeitnah wieder Überschüsse zu erzielen, die die vorgetragenen Fehlbeträge ausgleichen könnten.

Dagegen nutzt die Gemeinde Hille im Haushaltsplan 2024 erstmals die Möglichkeit, einen globalen Minderaufwand zu veranschlagen. Sie setzt für die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 jeweils zwei Prozent ihrer ordentlichen Aufwendungen als globalen Minderaufwand an. Zur Realisierung der geplanten Jahresergebnisse hat die Gemeinde diesen in der Bewirtschaftung zu erreichen.

Nach dem NKF-CUIG¹¹ hat die Gemeinde Hille zwischen 2020 und 2023 die infolge der Pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen in einer Nebenrechnung darzustellen und als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Mit Auslaufen des NKF-CUIG plant die Gemeinde ab 2024 keine weiteren außerordentlichen Erträge nach diesem Gesetz mehr ein.

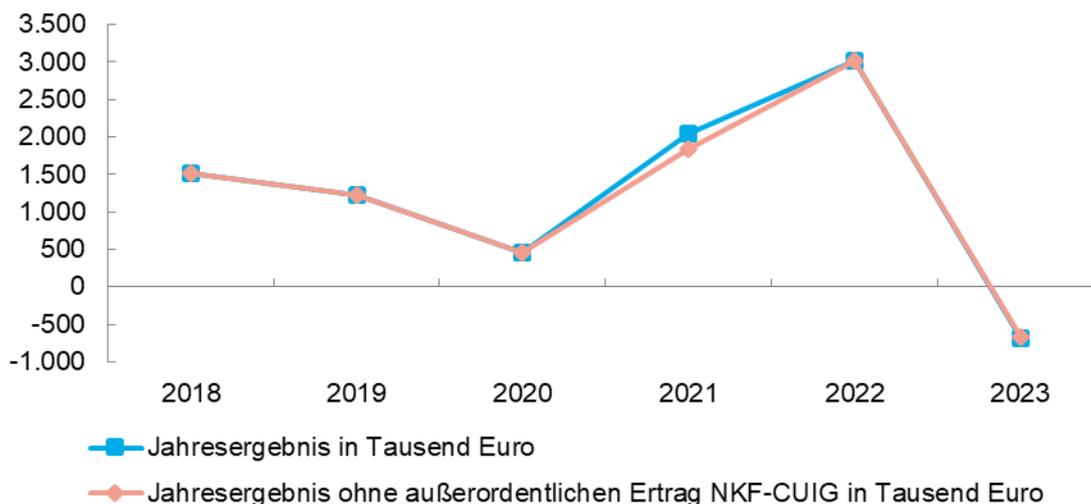
¹¹ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Von 2018 bis 2022 erzielt die Gemeinde Hille positive Jahresergebnisse. Dabei werden die Jahresergebnisse auch von der konjunkturellen Entwicklung getragen. 2023 erzielt sie einen Jahresfehlbetrag. Die Haushaltssituation ist auch strukturell defizitär.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023



Die Jahresergebnisse **Gemeinde Hille** schwanken in einer Bandbreite zwischen -0,69 Mio. Euro im Jahr 2023 und 3,01 Mio. Euro im Jahr 2022. Kumuliert erzielt die Gemeinde im Betrachtungszeitraum einen Überschuss von 7,56 Mio. Euro.

Vergleich von Jahresergebnis PLAN und Jahresergebnis IST in Tausend Euro 2018 bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis PLAN	-1.379	89	-1.540	-967	-1.932	-2.431
Jahresergebnis IST	1.516	1.229	459	2.037	3.006	-691
Abweichung	2.895	1.140	1.999	3.005	4.938	1.740

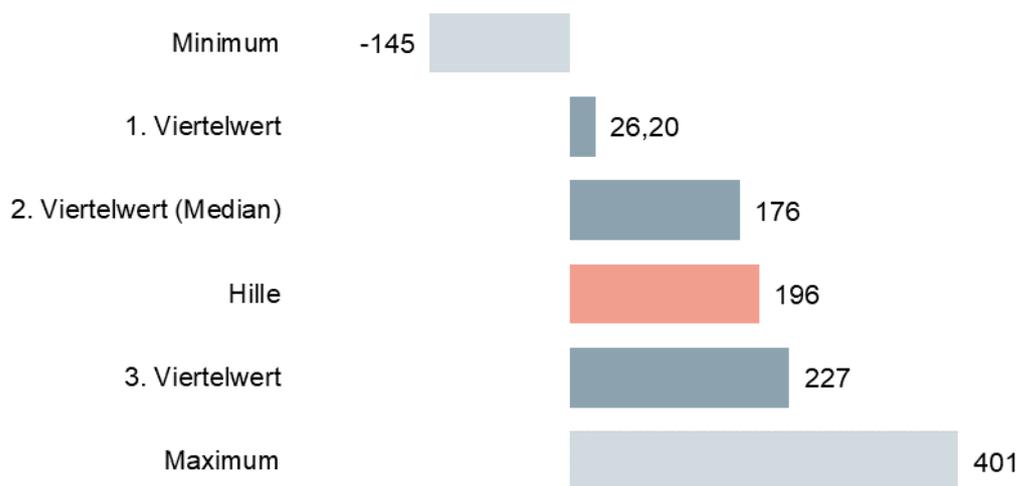
Die Gemeinde Hille erzielt im Betrachtungszeitraum in allen Jahresabschlüssen gegenüber den Haushaltsplänen jeweils bessere Ergebnisse. Diese Verbesserungen sind besonders im Jahr 2022 erheblich.

Zu den Ergebnisverbesserungen haben auch die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung beigetragen. Hierzu zählen besonders steigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuer. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer steigen mit Ausnahme des pandemiebedingten Rückgangs 2020 stetig an. Für den Eckjahresvergleich 2018 und 2023 ergibt sich für sie eine Zunahme um 12,52 Prozent bzw. um

0,99 Mio. Euro auf 8,94 Mio. Euro. Die Gewerbesteuererträge zeigen zwar einen deutlich positiven Trend, unterliegen im Betrachtungszeitraum jedoch auch erkennbaren Schwankungen. Den höchsten Wert erzielt Hille 2022 mit 9,34 Mio. Euro, den niedrigsten Wert 2019 mit 5,85 Mio. Euro.

Die Gemeinde Hille isoliert zwischen 2020 und 2023 einen Finanzschaden nach dem NKF-CUIG in Höhe von insgesamt 0,22 Mio. Euro. Die vorgenommenen Isolierungen verbessern jedoch nur die Jahresergebnisse 2021 und 2023. In den Jahren 2020 und 2022 ist dagegen kein zu bilanzierender Finanzschaden angefallen. Die Jahresergebnisse ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigen die tatsächlichen Belastungen der Kommune auf.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Haushaltsjahr 2023 verzeichnet die Gemeinde Hille erstmals seit 2016 ein Defizit. Dieses fällt deutlich geringer als ursprünglich geplant aus. Ursächlich hierfür sind vor allem höher als erwartet ausfallende Erträge aus der Gewerbesteuer und dem gemeindlichen Einkommensteueranteil sowie deutlich unter dem Ansatz liegende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die Isolierung eines pandemie- und kriegsbedingten Finanzschadens verbessert das Ergebnis lediglich leicht um rund 17.000 Euro.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der

allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2023, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2019 bis 2023 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen haben wir als Sondereffekte bereinigt. Darüber hinaus gehende Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2023 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert.

Die pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis“ Hille in Tausend Euro 2023

Grund- und Kennzahlen	2023
Jahresergebnis in Tausend Euro	-691
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	11.909
Saldo Sondereffekte in Tausend Euro	17
= Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	-12.617
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	12.440
= Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	-177

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Das in der Modellrechnung ermittelte strukturelle Ergebnis 2023 liegt 0,51 Mio. Euro über dem tatsächlichen Jahresergebnis der Gemeinde Hille. Hauptgrund hierfür ist, dass die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage 2023 summiert 0,55 Mio. Euro über dem Durchschnittswert der Jahre 2019 bis 2023 liegen. Auf Grundlage der Haushaltsplanung der Gemeinde Hille ist davon auszugehen, dass der Umlagebedarf des Kreises Minden-Lübbecke in den nächsten Jahren stetig zunehmen wird. Dies stellt ein hohes Haushaltsrisiko für die umlagepflichtigen Kommunen dar.

Insgesamt war das Jahr 2023 für die Gemeinde ein eher steuerstarkes Jahr, auch wenn die Gewerbesteuererträge in diesem Jahr 0,32 Mio. Euro unter dem Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 liegen. Die Anteile an den Gemeinschaftssteuern liegen 2023 dagegen in Summe 0,42 Mio. Euro über dem Durchschnitt. Auch die vorherigen Jahresergebnisse profitierten insgesamt von hohen Steuererträgen. Ohne diese Entwicklung wäre die Ist-Situation der Gemeinde Hille weniger positiv.

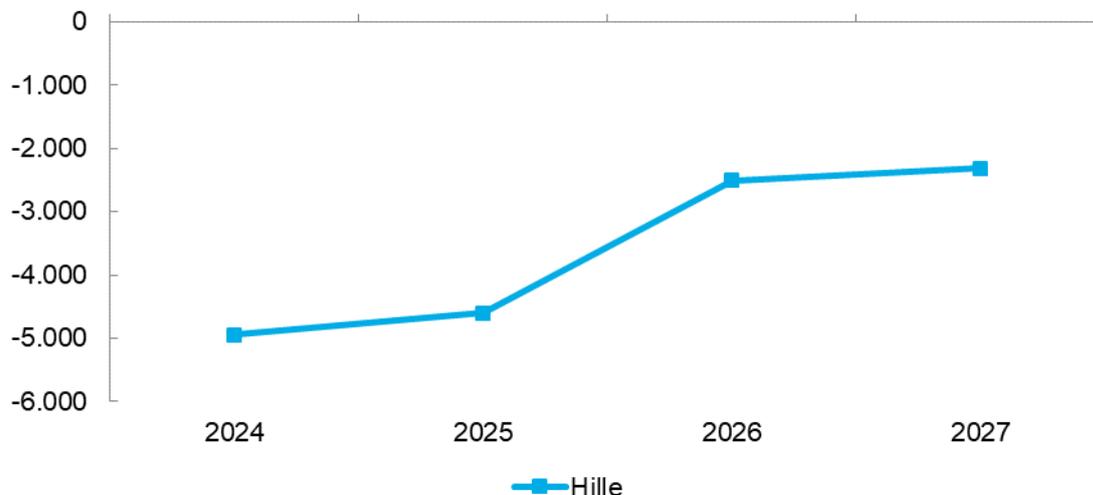
Auch wenn das strukturelle Ergebnis 2023 besser ausfällt, als der tatsächliche Fehlbetrag, ist es dennoch defizitär. Die Planzahlen ab 2024 setzen die negative Entwicklung fort und zeigen Konsolidierungsbedarf auf.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Hille plant ab 2024 bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 ausschließlich negative Jahresergebnisse. Der Haushalt ist darüber hinaus von der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen *Haushalt zu erreichen*. Nur dann kann sie *eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren*. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune *geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen*.

Jahresergebnisse Gemeinde Hille in Tausend Euro 2023 bis 2027



Die **Gemeinde Hille** plant zwischen 2024 und 2027 kumulierte Defizite in Höhe von 12,09 Mio. Euro. Den geplanten Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 4,95 Mio. Euro kann sie noch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vollständig ausgleichen. Dies gilt jedoch nicht mehr für die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027. Hille geht derzeit vom vollständigen Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Jahr 2025 aus.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2023 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2023 (Durchschnitt 2019 bis 2023)* in Tau- send Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer*	6.749 (7.069)	6.603	-146 (-466)	-0,54 (-1,69)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	8.940 (8.496)	9.990	1.050 (1.494)	2,81 (4,13)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	853 (875)	940	87,33 (64,71)	2,47 (1,80)
Schlüsselzuweisungen vom Land*	3.361 (3.427)	3.970	609 (543)	4,25 (3,75)
Übrige Erträge	14.557	15.078	521	0,88
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.358	7.443	1.085	4,02
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.914	7.624	710	2,47
Allgemeine Kreisumlage*	8.505 (7.848)	9.568	1.063 (1.720)	2,99 (5,08)
Übrige Aufwendungen	13.374	14.259	885	1,61

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

- Die **Gewerbsteuer** ist eine der wichtigsten Ertragspositionen der Gemeinde Hille. Ihre Entwicklung ist grundsätzlich mit erheblichen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken verbunden. Konkretisiert werden diese durch aktuell eingetrübte Konjunkturprognosen.

Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Gemeinde Hille die Gewerbesteuererträge mit einem Betrag von 6,00 Mio. Euro kalkuliert. Sie geht damit von einem Rückgang in Höhe von 0,75 Mio. Euro gegenüber dem Ist-Wert 2023 aus. Hille berechnet den Wert auf Basis der ermittelten Vorausleistungen zzgl. erwarteter Veränderungen aus Veranlagungen der Vorjahre. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung rechnet die Gemeinde mit einem moderaten jährlichen Anstieg. Sie berücksichtigt hierbei auch eine im Jahr 2026 geplante Erhöhung des Hebesatzes von 434 v. H. auf 460 v. H.. 2027 plant sie Gewerbesteuererträge von 6,60 Mio. Euro. Die gpaNRW sieht in den Planungen dieser Position kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** und deren künftige Entwicklung haben eine hohe Bedeutung für den Haushaltsausgleich. Der gemeindliche Einkommensteueranteil ist im Planungszeitraum in jedem Jahr die größte Ertragsposition der Gemeinde Hille. Er ist wie die Gewerbesteuererträge stark konjunkturabhängig. Auch hier besteht grundsätzlich ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Planungsrisiko. Den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat die Gemeinde Hille auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Planung aktuellsten Steuerschätzungen mit 9,10 Mio. Euro veranschlagt. Bei der Fortschreibung unterschreitet sie aus Vorsichtsgründen und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten die Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW leicht. Die Planung ist nachvollziehbar und beinhaltet kein zusätzlich in Kauf genommenes haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Beim **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** kalkuliert die Gemeinde Hille für 2024 mit einem Betrag von 0,88 Mio. Euro. Auch hier hat sie eine Berechnung aufgrund von Steuerschätzungen vorgenommen. Die Werte hat Hille in Anlehnung an die Orientierungsdaten des Landes NRW fortgeschrieben. Die Planung ist ebenfalls mit keinem zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiko verbunden.
- Die Gemeinde Hille plant für 2024 **Schlüsselzuweisungen** auf der Grundlage des GFG 2024 in Höhe von 3,90 Mio. Euro. Die Gemeinde geht von moderaten jährlichen Steigerungsraten von jeweils 0,02 Mio. Euro aus. Diese liegen jeweils knapp unterhalb Orientierungsdaten des Landes NRW. In der Position Schlüsselzuweisungen sieht die gpaNRW keine zusätzlich in Kauf genommenen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Allgemeine Planungsrisiken bestehen beispielsweise in einer sich verschlechternden konjunkturellen Entwicklung, Änderungen an den Grundsätzen der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und einer Verschlechterung der Haushaltslage des Landes.
- Bei den **übrigen Erträgen** haben sich bei der Analyse keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben. Derzeit noch nicht monetär im Haushaltsplan abbildbare Chancen sieht Hille mittelfristig in der finanziellen Beteiligung der Gemeinde an Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie im Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit.

Aufwendungen

- Die **Personalaufwendungen** hat die Gemeinde Hille für 2024 insgesamt mit 7,33 Mio. Euro veranschlagt. Ausgehend vom Ist-Ergebnis 2023 in Höhe von 6,36 Mio. Euro erwartet sie bis 2027 einen Anstieg von 17,06 Prozent auf 7,44 Mio. Euro. Der Personalaufwand wurde auf der Basis des Stellenplans 2024 und der tatsächlichen Stellenbesetzung unter Berücksichtigung der bereits bekannten und zu erwartenden Tarifabschlüsse berechnet. In den Jahren 2026 und 2027 sind die Personalaufwendungen rückläufig. Die Gemeinde begründet dies mit bereits geplanten Personalveränderungen.

In der Planung der Personalaufwendungen sieht die gpaNRW kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** plant die Gemeinde Hille für 2024 einen Gesamtbetrag von 7,69 Mio. Euro. Der Betrag liegt 0,78 Mio. Euro über dem Ist-Wert des Jahres 2023. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jeweils geringfügig unter dem Planwert von 2024. Die Gemeinde berücksichtigt jahresbezogen konkrete Planzahlen für Einzelmaßnahmen und weicht daher von den Steigerungsraten der Orientierungsdaten des Landes NRW ab. Im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt Hille u. a. zusätzliche Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 0,14 Mio. Euro und Ersatzbeschaffungen für gebildete Festwerte in Höhe von 0,07 Mio. Euro.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Planung von Einzelpositionen besteht kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Die Gemeinde Hille plant den Ansatz für die **allgemeine Kreisumlage** 2024 mit einem Betrag in Höhe von 9,50 Mio. Euro. Sie berücksichtigt hierbei die Festsetzungen zum GFG 2024 sowie den vom Kreis Minden-Lübbecke für das Jahr 2024 festgesetzten Umlagehebesatz in Höhe von 39,49 v. H.. Dieser liegt 3,99 v. H. über dem des Vorjahres.

Die Aufwendungen für die Kreisumlage sind aufgrund der individuellen Steuerkraft aller Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises über das aktuelle Planjahr hinaus schwer planbar. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geht die Gemeinde von jährlichen Steigerungsraten von 2,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage verdeutlicht die finanzielle Belastung der Gemeinde durch den Kreis. Die Gemeinde Hille plant nachvollziehbar und nimmt kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko in Kauf.

- Für die **Jugendamtsumlage** veranschlagt Hille 2024 einen Betrag in Höhe von 5,01 Mio. Euro. Der Betrag enthält die zu erwartende Nachzahlung für das Jahr 2022 von 0,20 Mio. Euro. Bei der Berechnung berücksichtigt Hille den für das Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr vom Kreis Minden-Lübbecke um 1,68 v. H. auf 19,99 v. H. erhöhten Hebesatz. Unter Herausrechnung der Nachzahlung für 2022 geht die Gemeinde in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung von jährlichen Steigerungsraten von 1,20 Prozent aus. Die gpaNRW sieht bei der Planung kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Bei den **übrigen Aufwendungen** zeigen sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Einige wichtige Ertrags- und Aufwandspositionen unterliegen großen allgemeinen Risiken. Die Gemeinde Hille plant ihre Ansätze nachvollziehbar und mit der gebotenen Vorsicht. Bei den stichprobenartig geprüften geplanten Positionen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken gezeigt.

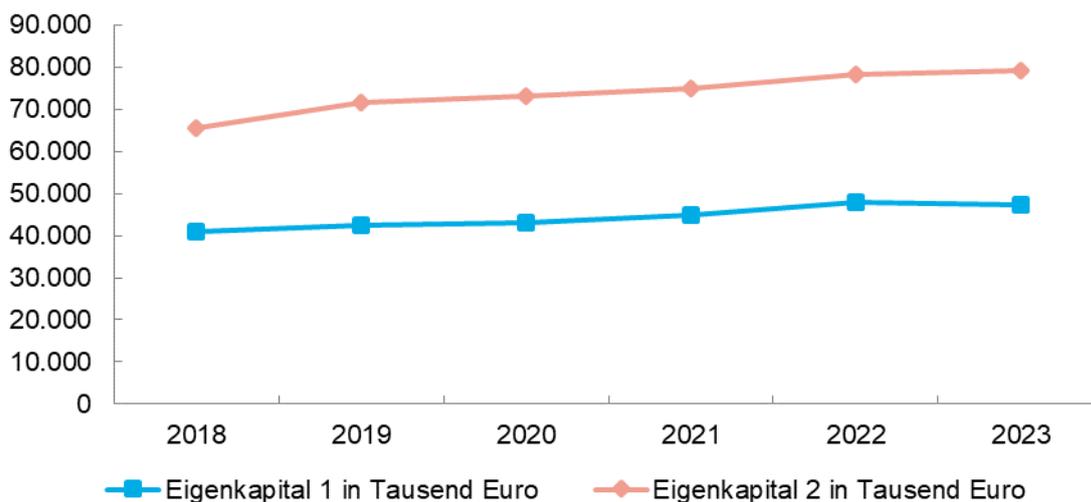
Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2023 hat die Gemeinde Hille stets ein besseres als das von ihr geplante Jahresergebnis erreichen können. Sie hat u. a. ihre geplanten Gesamtaufwendungen jährlich im Schnitt um 1,75 Prozent unterschritten. Ab der Haushaltsplanung 2025 plant die Gemeinde erstmals jährlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von zwei Prozent der ordentlichen Aufwendungen ein. Zur Realisierung der geplanten Jahresergebnisse hat die Gemeinde den globalen Minderaufwand in der Bewirtschaftung zu erreichen. Für Hille wird es künftig zur Herausforderung, darüberhinausgehende Aufwandseinsparungen zu erzielen.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Hille verfügt interkommunal verglichen über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Beginnend mit dem Defizit im Jahr 2023 erwartet sie bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 negative Ergebnisse, die das Eigenkapital sukzessive verringern werden.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 in der Anlage dieses Teilberichtes.

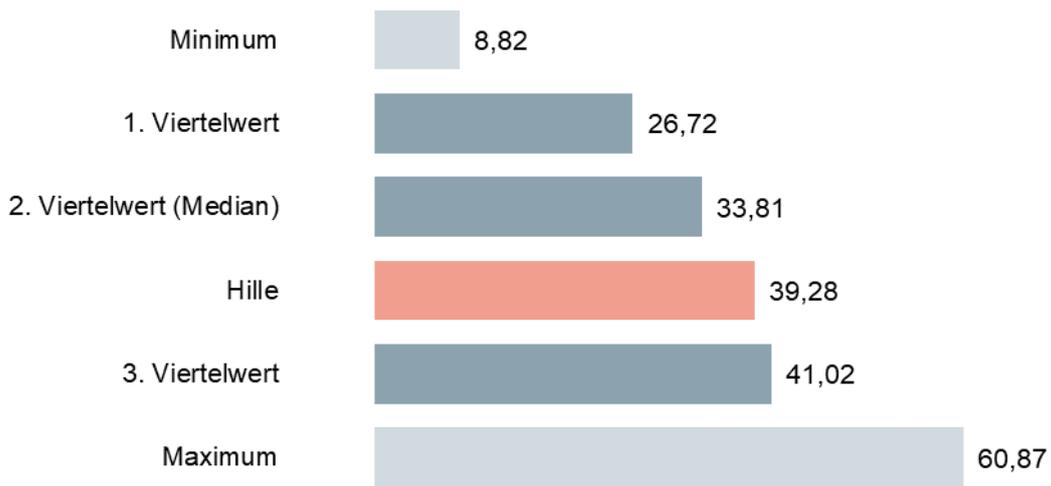
Das Eigenkapital der **Gemeinde Hille** nimmt im Eckjahresvergleich (2018 bis 2023) um insgesamt 6,21 Mio. Euro zu. Seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01. Januar 2006 hat die Gemeinde ihr Eigenkapital gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz

ausgewiesenen Wert von 53,79 Mio. Euro auf 47,24 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023 verringert.

Die Gemeinde plant mittelfristig ausschließlich Jahresfehlbeträge und dadurch eine sukzessive Verschlechterung ihrer Eigenkapitalausstattung. Den geplanten Jahresfehlbetrag 2024 gleicht sie wie schon den des Jahres 2023 durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aus. 2025 verbraucht die Gemeinde ihre Ausgleichsrücklage gemäß ihren Plandaten vollständig. Durch die Defizite verringert sie zwischen 2025 bis 2027 zudem ihre allgemeine Rücklage.

Aktuell stellt sich die Eigenkapitalausstattung unter den Vergleichskommunen wie folgt dar:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Hille verfügt zwischen 2018 und 2022 interkommunal verglichen durchgehend über eine überdurchschnittliche Eigenkapitalquote 1. Im Betrachtungszeitraum hat sich diese wie folgt entwickelt:

Grund- und Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	39,81	39,99	39,38	39,98	39,28	38,25

Weitere Eigenkapitalkennzahlen in Prozent bzw. je EW 2022

Grund- und Kennzahlen	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	64,19	33,99	62,37	65,55	69,66	81,29	23
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	39,18	5,80	23,74	33,22	39,96	59,46	24
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	64,13	31,21	61,37	64,59	69,18	81,17	24
Ausgleichsrücklage je EW in Euro	460	0,00	317	472	889	1.524	24

Anders als die Eigenkapitalquote 1 ist die Eigenkapitalquote 2 der Gemeinde Hille interkommunal verglichen leicht unterdurchschnittlich. Neben dem Eigenkapital fließen hier die Sonderposten ein. Auch die Ausgleichsrücklage liegt 2022 einwohnerbezogen unter dem Median. Die Gemeinde verfügt damit über einen eher geringen Spielraum, diese als Risikovorsorge für mögliche Fehlbeträge zu nutzen.

Ziel der Gemeinde Hille muss es sein, ihr Eigenkapital nicht in dem von ihr geplanten Umfang zu verringern. Mittelfristig sollte sie ihren Haushalt soweit konsolidieren, dass sie zur Stärkung ihres Eigenkapitals Überschüsse erzielt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen die gemäß dem NKF-CUIG realisierte Bilanzierungshilfe im Haushaltsjahr 2026 ganz oder in Anteilen optional gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen können¹². Hille verfügt hierfür über eine allgemeine Rücklage in ausreichender Höhe. Die Gemeinde kann sich stattdessen aber auch dafür entscheiden, den Betrag ab 2026 über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Sie plant nach eigener Aussage, die Bilanzierungshilfe 2026 gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabchluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

¹² Entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Kommunen in 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

- Die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Gemeinde Hille sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Die Gemeinde plant zum dauerhaften Erhalt ihres Vermögens in den Jahren 2024 bis 2027 Investitionen in Höhe von 14,94 Mio. Euro. Der Finanzierungsbedarf für Investitionskredite wird voraussichtlich zu einem weiteren Anstieg der Schulden führen. Dies wird den künftigen Handlungsspielraum einschränken.
- Die Altersstruktur des Immobilienbestandes zeigt teilweise eine Überalterung und einen damit verbundenen Investitions- und Instandhaltungsbedarf.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

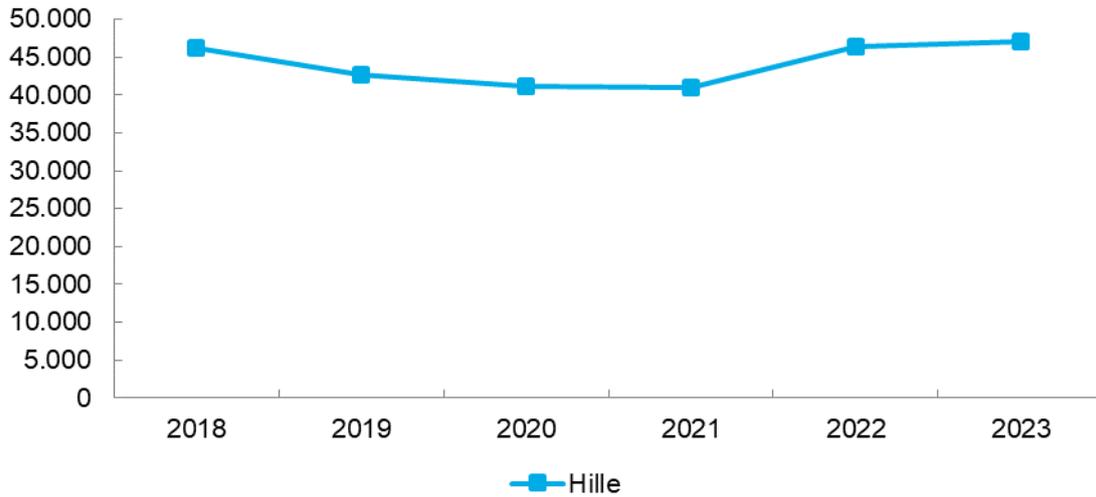
1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Bei den Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW die Daten aus dem Gesamtabchluss 2018 der **Gemeinde Hille** verwendet. Ab dem Jahr 2019 nimmt Hille, wie die meisten Kommunen, die Befreiungsmöglichkeiten gemäß § 116a GO NRW zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen in Anspruch. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert.

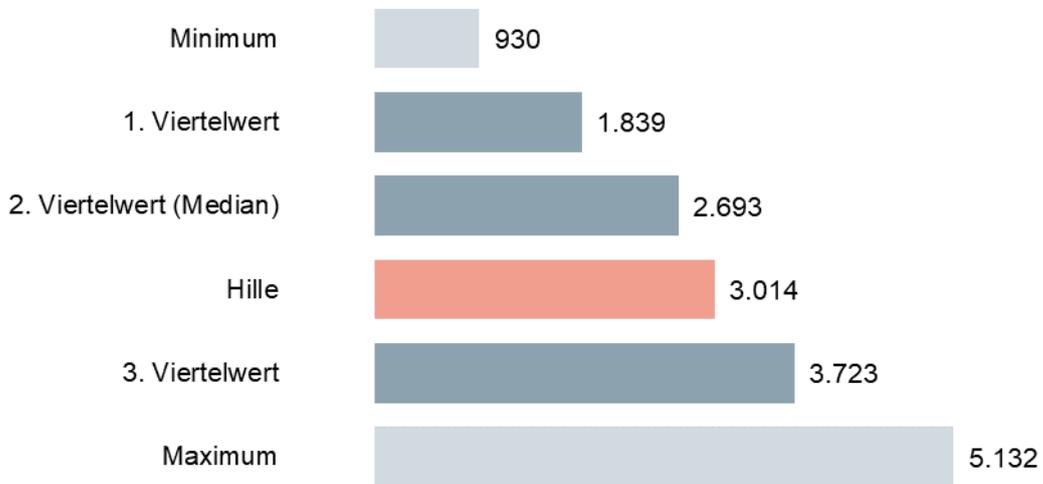
In der Gemeinde Hille werden in den Jahren 2018 bis 2022 die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH, die WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH und der Straßen- und Abwasserbetrieb (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) mit in die Berechnungen einbezogen. Ab 2023 fließt zusätzlich noch die Breitband Hille GmbH mit ein.

Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023



Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Hille sind einwohnerbezogen zwischen 2018 bis 2022 interkommunal verglichen durchgehend überdurchschnittlich. Sie steigen in diesem Zeitraum um 0,87 Mio. Euro auf 47,09 Mio. Euro und bleiben damit in etwa konstant.

Die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts erhöht Hille dagegen im selben Zeitraum um 4,36 Mio. Euro auf 29,15 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 17,59 Prozent. Dieser Anstieg basiert vor allem auf gestiegenen erhaltenen Anzahlungen. Hierunter fallen Fördermittel, die die Gemeinde bereits erhalten, aber noch nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet hat. Bei diesen Verbindlichkeiten ergibt sich bei zweckentsprechender Verwendung keine Rückzahlungspflicht. 2018 bilanzierte die Gemeinde noch keine erhaltenen Anzahlungen. 2023 beträgt der Wert 4,79 Mio. Euro.

Die Gemeinde Hille erhöht zwischen 2018 und 2023 zwar die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 10,04 Mio. Euro auf 18,58 Mio. Euro. Sie reduziert im selben Zeitraum aber die Liquiditätskredite (- 6,88 Mio. Euro) und die sonstigen Verbindlichkeiten (- 4,02 Mio. Euro). Der Gemeinde Hille ist es somit gelungen, ihr Kreditportfolio in der Weise zu verändern, dass deutlich weniger Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln für laufende Ausgaben bilanziert werden. Stattdessen bilanziert Hille verstärkt Kredite zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, um hiermit Vermögenswerte zu schaffen und zu erhalten.

Die Gemeinde Hille plant im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027 durchgängig negative Salden sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus Investitionstätigkeit. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinde neue Kredite aufnehmen muss (siehe hierzu auch Kapitel 1.3.5.3 „Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)“).

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Die gpaNRW nimmt eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, ziehen wir diese ebenfalls heran.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäude Hille 2023

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND* Hille in Jah- ren	Ø RND* Hille in Jah- ren	Anlagen- abnut- zungsgrad in Prozent
	von	bis			
Wohnbauten	50	80	60,00	21,46	64,24
Verwaltungsgebäude	40	80	66,67	27,94	58,10
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	60,00	13,52	77,47
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	60,00	28,30	52,84
Schulen – alle Schulformen	40	80	60,00	35,15	41,42
Schulsporthallen	40	60	50,00	29,74	40,52
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	60,00	24,00	60,00
Sporthallen ohne schulische Nutzung	40	60	53,33	19,09	64,20

* GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

Die **Gemeinde Hille** hat für ihre Gebäude fast ausnahmslos mittlere Gesamtnutzungsdauern festgelegt. Lediglich bei den drei Verwaltungsgebäuden liegen die Restnutzungsdauern im Durchschnitt im oberen Bereich. Durch längere Gesamtnutzungsdauern verringert sich die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Zudem wird ein hoher Anlagenabnutzungsgrad erst später erreicht. Hierdurch steigt jedoch das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen oder ungeplanter Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von überaltertem Vermögen.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von bis zu 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. Aufgrund der hohen Anlagenabnutzungsgrade zahlreicher Gebäude ist die Altersstruktur des gemeindlichen Immobilienbestandes insgesamt unausgewogen. Dies betrifft jedoch nicht alle Gebäudegruppen. Die Schulgebäude und die Schulsporthallen haben einen Anlagenabnutzungsgrad von unter 50 Prozent. Die Feuerwehrgerätehäuser liegen nur knapp darüber. Der Anlagenabnutzungsgrad der Wohnbauten, der Gemeindehäuser und der Sporthallen ohne schulische Nutzung ist dagegen hoch. In diesen Gebäudegruppen zeigt sich zudem eine Häufung von Gebäuden, die in den nächsten zehn Jahren vollständig abgeschrieben sein werden. Der Anlagenabnutzungsgrad für die von der Verwaltung genutzten Gebäude ist sehr unterschiedlich. Zwei ältere Gebäude sind beinahe abgeschrieben, das Rathaus im Ortsteil Hartum ist dagegen noch neuwertig.

Der Bilanzwert der Gebäude ist im Eckjahresvergleich 2018 zu 2023 um 9,12 Mio. Euro gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 22,94 Prozent. Hauptursächlich hierfür ist der bilanzielle Wert der Schulgebäude, der sich im selben Zeitraum um 8,88 Mio. Euro erhöht hat. Insbesondere die Sanierung und Erweiterung der Grundschule „An der Bergkante“ am Standort Oberlütbe sowie die Erweiterung einschließlich Umgestaltung der Verbundschule Hille haben entscheidend zur deutlichen Erhöhung der Bilanzwerte beigetragen.

Die Gemeinde Hille schätzt den Zustand bei den meisten Gebäudegruppen nach eigener Aussage als mittelmäßig ein. Im Rahmen der Gebäudeinstandhaltung beschränkte sie sich in der

Vergangenheit auf notwendige Reparaturarbeiten. Sie sieht in nahezu allen Gebäudegruppen Handlungsbedarf. Dies gilt insbesondere für die Feuerwehrgerätehäuser. Der Brandschutzbedarfsplan sieht hier schrittweise Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsflächen¹³ bilanziert in Hille die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“. Die qualitative Einschätzung des Zustandes basiert auf dem strategischem Straßen- und Wegekonzept aus dem Jahr 2018. Demnach besteht im Bereich der Straßen und Wirtschaftswege insgesamt ein hoher Handlungsbedarf verbunden mit einem Investitions- und Instandhaltungsstau.

Auch das Kanalvermögen wird in Hille in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille“ bilanziert. Die Gemeinde schätzt den Handlungsbedarf als mittelmäßig ein. Sie stützt diese Annahme auf das Abwasserbeseitigungskonzept in seiner aktuellen Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2025. Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen verzögern sich nach Aussage der Gemeinde auch in diesem Bereich.

Die Gemeinde Hille plant 2024 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 9,05 Mio. Euro. 4,14 Mio. Euro hiervon entfallen auf Baumaßnahmen. Wichtige geplante Investitionen sind z. B. die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hartum sowie verschiedene Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Schulgebäude. Insgesamt belaufen sich die geplanten Investitionen der Gemeinde von 2024 bis 2027 auf 25,35 Mio. Euro. Damit liegen sie deutlich über dem in diesem Zeitraum zu erwartenden Werteverzehr und sind geeignet, das dauerhaft benötigte Anlagevermögen langfristig zu erhalten und aufzuwerten.

Die Herausforderung des Substanzerhalts besteht nicht allein in der Bereitstellung finanzieller Mittel. Problematisch kann zudem die Umsetzung der als notwendig identifizierten und eingeplanten Maßnahmen sein. Vor allem sind die ausführenden Unternehmen derzeit stark ausgelastet. Dies führte bereits in den letzten Jahren dazu, dass einige Maßnahmen z. B. im Bereich der Kindertagesstätten nicht im geplanten Umfang und Zeitrahmen durchgeführt werden konnten.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Hille in Tausend Euro 2024 bis 2027

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.344	-2.661	-1.108	-999
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.914	-2.421	-2.719	-1.621

¹³ Als Verkehrsflächen definiert die gpaNRW Fahrbahnen (Fahrstreifen, Mehrzweckstreifen, befestigte Wirtschaftswege, Fußgängerzonen, Busspuren), sonstige Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Busbuchten, Plätze, Trennstreifen und Inseln (befestigt)) und sonstige Anlagenteile (Bankette, Gräben/Mulden, Durchlässe, Regenwasserkanäle (nur Straßenentwässerung), Straßenabläufe, Markierung, Poller, Schutzplanken).

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-8.257	-5.082	-3.827	-2.619
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6.332	1.586	1.954	919
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.926	-3.496	-1.873	-1.701

2023 erzielte die Gemeinde Hille noch einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 0,46 Mio. Euro. In ihrer Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 rechnet sie dagegen durchgehend mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in kumulierter Höhe von 8,11 Mio. Euro. Bereits zwischen 2018 und 2023 erzielte die Gemeinde stets negative Salden aus Investitionstätigkeit. Diese Entwicklung setzt sich in der Haushaltsplanung fort. Zwischen 2024 und 2027 erwartet die Gemeinde kumulierte negative Salden aus Investitionstätigkeit in Höhe von 11,67 Mio. Euro.

Hille erwartet im Planungszeitraum Liquiditätsabflüsse von insgesamt 19,79 Mio. Euro. Hierdurch wird sich die Verschuldung in den nächsten Jahren voraussichtlich erhöhen. Durch die Aufnahme zusätzlicher Kredite wird der Handlungsspielraum für zukünftige Generationen verringert.

1.3.5.4 Rückstellungen

Rückstellungen Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023

Grundzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Pensionsrückstellungen	9.949	10.349	10.999	11.801	12.574	12.412
Instandhaltungsrückstellungen	12	12	0	0	0	0
Sonstige Rückstellungen	1.169	1.338	1.032	895	940	927
Summe der Rückstellungen	11.129	11.700	12.031	12.696	13.514	13.339

Bei Rückstellungen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die im laufenden Geschäftsjahr bzgl. ihrer Höhe und dem Zeitpunkt ihres Eintretens noch unsicher sind, aber in der Zukunft erwartet werden. Sie werden jeweils im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ermittelt und in der Bilanz gesondert dargestellt. Im Betrachtungszeitraum steigen die Rückstellungen der **Gemeinde Hille** insgesamt um 2,21 Mio. Euro. Dies basiert im Wesentlichen auf Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 2,46 Mio. Euro.

Die gebildeten Pensionsrückstellungen werden bei entstehenden Pensionszahlungen hauptsächlich die Aufwandsseite über die Inanspruchnahme kompensieren. Die Zahlungsverpflichtungen werden die zukünftige Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde belasten und gegebenenfalls Kreditmittel zur Finanzierung erfordern, wenn entsprechende Finanzanlagen nicht zur Verfügung stehen. Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens bilanziert die Gemeinde zum 31. Dezember 2023 einen Versorgungsfonds in Höhe von 0,40 Mio. Euro. Weitere Finanzanlagen zur Sicherung der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen an ihre Versorgungsempfänger sowie zur Begrenzung zukünftiger Pensionslasten hat Hille nicht. Dies stellt ein Haushaltsrisiko dar.

Instandhaltungsrückstellungen bilanzierte Hille bis 2019 nur in geringem Umfang und seit 2020 gar nicht mehr. Unter den sonstigen Rückstellungen bildet die Gemeinde vorrangig Personalarückstellungen sowie Rückstellungen für offene Schlussrechnungen, Personalkostenerstattungen und Prüfungskosten ab.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der **Gemeinde Hille** die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille konnte bis 2022 Aufwandssteigerungen im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Dieses gelingt ihr ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

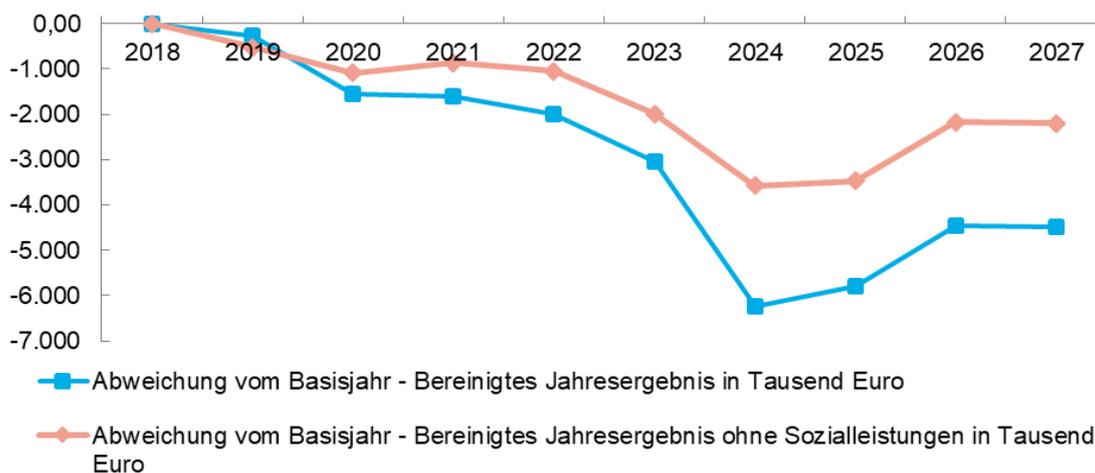
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die Corona bedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde diese Vorgehensweise um die durch den Krieg in der Ukraine entstehenden Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der **Gemeinde Hille** ermittelten corona- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die auf diese Weise bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Hille langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2018 entwickeln. Die Tabellen 8 und 9 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Hille in Tausend Euro 2018 bis 2027



* 2018 bis 2023: IST, 2024 bis 2027: PLAN

Im Rahmen einer strategischen Haushaltskonsolidierung hat die Gemeinde Hille ab dem Jahr 2015 einen Prozess mit dem Ziel gestartet, ihre Aufgaben laufend hinsichtlich Notwendigkeit, Wirksamkeit, Priorität, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen sowie Standards zu überdenken und ggf. herabzusetzen. Die Gemeinde identifiziert kontinuierlich konkrete Konsolidierungspotenziale und setzt diese unter Beteiligung der zuständigen politischen Gremien um. Die formulierten strategischen Ziele dienen als Grundlage der jährlichen Haushaltsplanung und Haushaltssteuerung. Die insgesamt negative Entwicklung zeigt jedoch, dass die bisherigen Konsolidierungsbemühungen alleine nicht ausreichen, um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren. Das bereinigte Jahresergebnis der Gemeinde verschlechtert sich zwischen 2018 und 2023 um 3,05 Mio. Euro. Es entwickelt sich damit gegenläufig zu den tatsächlichen Ist-Ergebnissen.

Die ordentlichen Erträge nehmen bereinigt von 2018 bis 2023 in Summe um 4,00 Mio. Euro zu. Positiven Einfluss haben dabei insbesondere die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 2,31 Mio. Euro) und die sonstigen ordentlichen Erträge (+ 0,93 Mio. Euro).

Die ordentlichen Aufwendungen steigen bereinigt dagegen im gleichen Zeitraum um 6,58 Mio. Euro an. Großen Anteil daran haben

- die bereinigten Transferaufwendungen¹⁴ (+ 2,03 Mio. Euro),
- die Personalaufwendungen (+ 1,65 Mio. Euro) und
- die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 1,46 Mio. Euro).

Diese Aufwandssteigerungen können durch die zuvor angeführten Ertragssteigerungen nicht kompensiert werden. So zeigt sich an dieser Stelle deutlich die Abhängigkeit der Gemeinde von konjunkturabhängigen Erträgen aus Gewerbe- und Einkommensteuer. Eine Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aktuelle Haushaltsbelastungen durch den Ukraine-Krieg, tariflich bedingte Personalaufwandssteigerungen und erhöhte Zinsaufwendungen durch tendenziell steigende Zinssätze stellen haushaltswirtschaftliche Risiken dar, die die Gemeinde nicht oder nur geringfügig steuern kann.

In den Transferaufwendungen sind die „Sozialleistungen“ enthalten. Auch ohne Berücksichtigung der daraus entstehenden Belastungen verschlechtert sich das bereinigte Ergebnis, jedoch in einem geringeren Umfang.

Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ verringert sich das Defizit des bereinigten Jahresergebnisses 2023 um 1,06 Mio. Euro. Das heißt, in diesem Umfang wird das Jahresergebnis zusätzlich durch „Sozialleistungen“ belastet. Hauptursächlich hierfür ist der Anstieg der Kreis-Jugendamtsumlage zwischen 2018 und 2023 um 1,48 Mio. Euro.

Von 2023 auf 2024 gehen die bereinigten Jahresergebnisse erneut deutlich zurück. Hier zeigt sich der Übergang von den Ist- zu den Planwerten. In den vergangenen Jahren sind die Jahresergebnisse stets besser als ursprünglich geplant ausgefallen. Der Rückgang der bereinigten Jahresergebnisse ist daher auch Ausdruck einer vorsichtigen Planung der Gemeinde.

Im weiteren Verlauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung steigt die Trendkurve 2025 und 2026 zunächst an und verbleibt dann in etwa auf konstanten Niveau. Hintergrund sind u. a. die in diesem Zeitraum zurückgehenden Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (siehe hierzu auch die Erläuterungen in Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“).

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte vor dem Hintergrund der sich deutlich verschlechternden Rahmenbedingungen den bisherigen Konsolidierungskurs konsequent forcieren und weitere Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der **Gemeinde Hille** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune eher durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

¹⁴ Transferaufwendungen ohne die allgemeine Kreisumlage und ohne die Gewerbesteuerumlage.

Bevor eine Kommune die Realsteuerhebesätze erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Die Gemeinde Hille hat im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2023 ihre Realsteuerhebesätze nicht verändert. Davor erhöhte sie ihre Hebesätze zuletzt 2017.

2024 hat die Gemeinde Hille den Hebesatz für die Grundsteuer A von 281 v. H. auf 305 v. H. und den Hebesatz der Grundsteuer B von 499 v. H. auf 580 v. H. erhöht. Den Hebesatz der Gewerbesteuer hat sie unverändert bei 434 v. H. belassen. Hille hat ihre Realsteuerhebesätze allesamt oberhalb der 2024 geltenden fiktiven Hebesätze festgelegt. Der Ertragsanteil, der aus dieser Überschreitung resultiert, wird weder bei der Festsetzung der Kreisumlage noch bei den Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Gemeinde Hille geht in ihrer Haushaltsplanung davon aus, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weitere Erhöhungen der Realsteuerhebesätze nötig sein werden, um zu verhindern, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Im Jahr 2026 hat sie daher bereits erhöhte Realsteuererträge eingeplant.

Im Jahresvergleich 2024 positioniert sich die Gemeinde Hille mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Realsteuerhebesätze im Vergleich 2024

	Hille	Kommunen im Regierungsbezirk Detmold (gewogener Durchschnitt)	Kommunen im Kreis Minden-Lübbecke (gewogener Durchschnitt)	Kommunen gleicher Größenklasse	informativ: fiktive Sätze nach dem GFG 2024
Grundsteuer A	305	284	289	316	259
Grundsteuer B	580	537	528	604	501
Gewerbesteuer	434	432	440	450	416

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht ein.

- Die Gemeinde Hille hat ein Berichtswesen etabliert, mit dessen Hilfe sie die Entscheidungstragenden in Politik und Verwaltung unterjährig mit grundlegenden Informationen für die Haushaltsausführung und -steuerung versorgt.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungstragenden über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungstragenden müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Anzeige der Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Die Gemeinde Hille beschließt die Haushaltssatzung jedoch regelmäßig erst im ersten oder zweiten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres. Für die Anzeige der Haushaltssatzung des Jahres 2021 hat der Landesgesetzgeber aufgrund der coronabedingten Beeinträchtigungen die Frist bis zum 31. März 2021 erweitert. Auch diese Anzeigefrist hat die Gemeinde Hille nicht einhalten können.

Die Gemeindeordnung sieht vor, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres durch den Rat feststellen zu lassen (§ 96 Absatz 1 GO NRW). Dies ist der Gemeinde Hille im Betrachtungszeitraum in den Jahren 2019 bis 2021 nicht gelungen. Die Umstellung der Finanzsoftware im Jahr 2019 und ein Wechsel des für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständigen Wirtschaftsprüfers im Jahr 2021 banden in diesem Zeitraum große Personalressourcen. Ab 2022 hält Hille die Frist wieder ein.

Die Gemeinde Hille hat Gesamtabchlüsse bis zum Jahr 2018 aufgestellt. Ab 2019 verzichtet sie auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und hat sich jeweils für die größenabhängige Befreiung gemäß § 116a GO NRW entschieden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.

Die Gemeinde Hille verteilt die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Produkte in Form einer dezentralen Ressourcenverantwortung auf produktverantwortliche Mitarbeitende. Alle Fachbereiche haben Zugriff auf die Finanzsoftware und sind darin geschult, entsprechende Auswertungen zu generieren. Hille verfügt über ein zentrales Finanzcontrolling und ein internes Finanzberichtswesen. Der Sachbereich 2.1 „Finanzsteuerung“ erstellt die Controllingberichte zentral in enger Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten.

Gegenüber den politischen Entscheidungstragenden berichtet Hille regelmäßig (mindestens zweimal jährlich) in Ratssitzungen oder in Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses. Die erste Berichterstattung erfolgt standardmäßig im Zeitraum zwischen dem 30. Juni und dem 31. Juli vor Beginn der parlamentarischen Beratungspause. Eine weitere Berichterstattung führt die Gemeinde zum Jahresende durch. Die turnusmäßigen Berichte ergänzt Hille bei Bedarf durch weitere situationsbedingte Berichte, beispielsweise mit Hinweisen zur finanziellen Belastung während der Corona-Pandemie oder hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen speziell in der Folge des Ukraine-Krieges.

Die Gemeinde Hille bildet in ihren Controllingberichten Entwicklungen in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung ab. Sie erläutert wesentliche Abweichungen zu den Plandaten und erstellt auf dieser Basis eine Prognose zum Jahresende. Schwerpunkte legt sie hierbei auf die Entwicklung des Jahresergebnisses und die Umsetzung des Investitionsprogramms. Die Gemeinde berichtet zudem über den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite und beschreibt die Risiken der getroffenen Prognosen.

Durch das in Hille praktizierte Finanzberichtswesen versetzt die Gemeinde die Entscheidungstragenden in die Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen Informationen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

- Die Gemeinde Hille räumt im Falle nicht in Anspruch genommener, aber weiterhin benötigter Haushaltsmittel einer Neuveranschlagung in der folgenden Haushaltsplanung grundsätzlich Vorrang gegenüber der Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr ein. Im Betrachtungszeitraum wurde vollständig auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichtet.
- **Feststellung**
Im investiven Bereich kann die Gemeinde Hille die im Zeitraum 2018 bis 2023 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 53,52 tatsächlich in Anspruch nehmen.
- Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen hat die Gemeinde Hille in ihren Bewirtschaftungsregeln verschriftlicht. Diese sind Bestandteil der Vorbemerkungen im jeweils gültigen Haushaltsplan.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die Gemeinde Hille hat im gesamten Betrachtungszeitraum dieser Prüfung von 2018 bis 2023 auf die Übertragung konsumtiver Ermächtigungen verzichtet. Sie hat in diesem Zeitraum insgesamt 98,27 Prozent der zur Verfügung stehenden ordentlichen Aufwendungen in Anspruch genommen. Der hohe Wert unterstreicht die exakte Planung der Gemeinde.

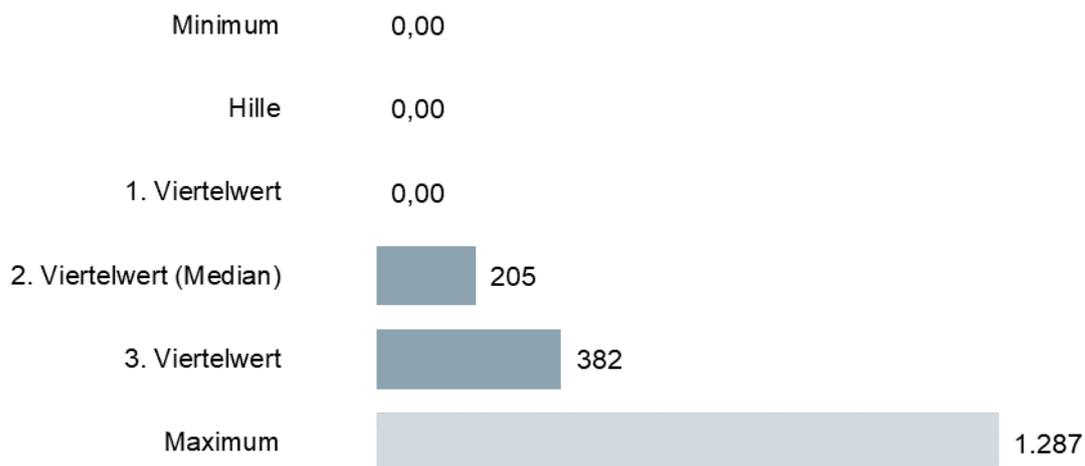
Investive Auszahlungen Gemeinde Hille 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsansatz in Tausend Euro	6.760	7.243	7.066	11.290	14.304	12.507

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	6.760	7.243	7.066	11.290	14.304	12.507
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	3.756	3.862	4.360	4.411	7.799	7.478
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	55,56	53,32	61,70	39,07	54,52	59,79

Auch im Bereich der Investitionen hat die Gemeinde Hille im Betrachtungszeitraum vollständig auf die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr verzichtet. Aus Gründen höherer Transparenz erfolgt im Falle nicht in Anspruch genommener, aber weiterhin benötigter investiver Haushaltsmittel stattdessen ein Neuansatz im folgenden Haushaltsplan. Bei den investiven Ermächtigungsübertragungen reiht sich die Gemeinde im interkommunalen Vergleich 2022 folglich mit dem Minimalwert ein:

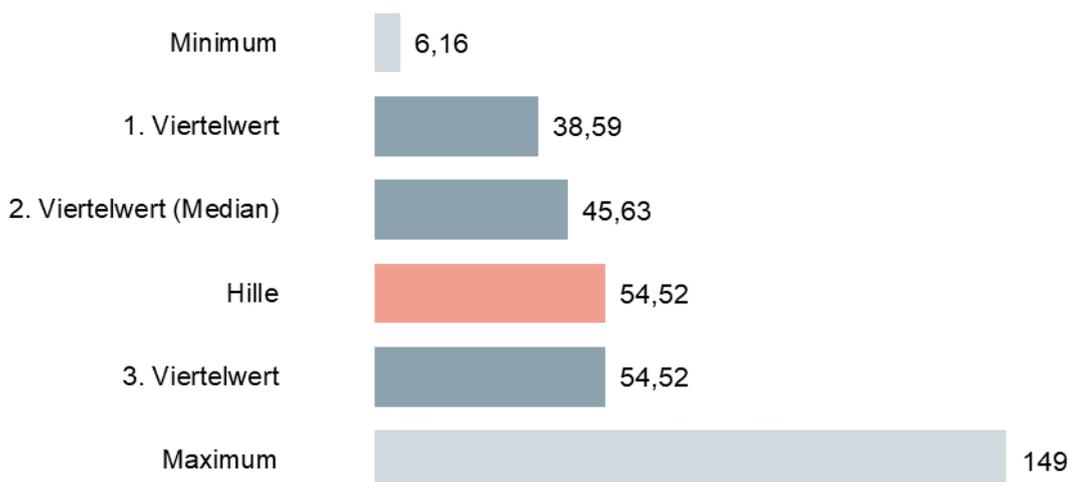
Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je Einwohner in Euro 2022



Der Vergleich enthält die Werte von 20 Kommunen.

Haushaltsansätze lassen keine Rückschlüsse auf die Höhe der tatsächlich verausgabten Mittel zu. Wie viel die Gemeinde Hille von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln tatsächlich in Anspruch genommen hat, zeigt der Grad der Inanspruchnahme. Dieser stellt den Anteil der tatsächlich erfolgten Auszahlungen im Verhältnis zum fortgeschriebenen Ansatz dar.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

In den Jahren 2018 bis 2023 hat die Gemeinde Hille ihre investiven Auszahlungsermächtigungen kumuliert nur zu 53,52 Prozent in Anspruch genommen. Sie plant stets deutlich mehr investive Maßnahmen ein, als sie realisieren kann.

Die Planung von Investitionen ist grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden. In jedem Jahr beeinflussen verschiedenste Faktoren die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Dass die Gemeinde Hille wie auch viele andere Kommunen nicht alle im Haushaltsjahr vorhandenen investiven Auszahlungsermächtigungen in Anspruch nimmt, liegt an einer Vielzahl von Gründen.

Gerade bei den größeren Investitionsvorhaben kommt es häufig zu zeitlichen Verzögerungen. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Daneben führen insbesondere unvorhergesehene Ereignisse dazu, dass Zeitpläne nicht eingehalten werden können oder Prioritäten anders gesetzt werden müssen. Eine direkte Einflussnahme ist den Kommunen wie im Fall der geplanten Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten oft nicht möglich. Die Gemeinde Hille sollte dennoch ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen, um die Aussagekraft der Investitionsplanung nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann im Finanzplan veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus den Unterlagen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

Durch die Veranschlagung im Haushalt der Gemeinde Hille bilden die Planungen der vergangenen Jahre nicht die tatsächliche Investitionstätigkeit ab. Dies hat ebenfalls Auswirkung auf die Ermittlung des Kreditbedarfes.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.

Die Gemeinde Hille hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Stattdessen hat sie Regelungen für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in ihren Bewirtschaftungsregeln verschriftlicht. Diese stellt die Gemeinde im jeweils gültigen Haushaltsplan unter der Rubrik „Vorbemerkungen“ dar. Einen Beschluss über die Regeln zu den Ermächtigungsübertragungen hat der Rat der Gemeinde Hille bisher nicht getroffen.

Auch wenn die Gemeinde Hille im gesamten Betrachtungszeitraum auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichtet, wären Übertragungen gemäß ihren Bewirtschaftungsregeln grundsätzlich möglich. Konsumtive Ermächtigungen sind in Hille nur im Bereich der Schulbudgets und auf Antrag der zuständigen Organisationseinheit durch den Kämmerer übertragbar. Die Möglichkeit der Übertragung investiver Haushaltsansätze beschränkt die Gemeinde dagegen nicht auf bestimmte Budgets. Investive Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat im Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Gemeinde Hille verfügt über eine in der Praxis etablierte Vorgehensweise im Umgang mit Ermächtigungsübertragungen. Die Tatsache, dass Hille im gesamten Prüfungszeitraum weder konsumtive noch investive Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr übertragen hat, bestätigt dies. Die Gemeinde sorgt mit ihren Budgetierungsregelungen auch den politisch Entscheidungstragenden gegenüber für eine transparente Darstellung. Sollte die Gemeinde Hille sich künftig dazu entscheiden, die bestehenden Regelungen in einer Dienstanweisung zu verschriftlichen und diese durch den Rat der Gemeinde beschließen zu lassen, könnte dies zusätzlich für eine erhöhte Verbindlichkeit im Umgang mit Ermächtigungsübertragungen führen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille akquiriert Fördermittel dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Gemeinde noch nicht verschriftlicht.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Hille** hat bislang keine strategischen Vorgaben schriftlich festgelegt, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen. Strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

Die Organisationseinheiten akquirieren Fördermittel gemäß ihren fachlichen und organisatorischen Zuständigkeiten dezentral. Ihnen sind die für sie typischen Fördermittelquellen bekannt. Zudem nimmt die Gemeinde teilweise externe Beratung in Anspruch (z. B. im Bereich „Energie“). Insgesamt verfügt Hille nach eigener Aussage über einen guten Überblick über die kommunale Förderlandschaft.

Die Gemeinde beantragt grundsätzlich lediglich Fördermittel für Maßnahmen, deren Umsetzung sie bereits geplant hat und kann so den Einsatz von eigenen einzusetzenden Mitteln reduzieren. Fördermittelanträge sind in Hille in der Vergangenheit nur dann gescheitert, wenn keine ausreichenden Mittel für alle Anträge vorhanden waren (Programm-Überzeichnung etc.).

Die Gemeinde Hille ist seit dem 01. Juli 2024 Mitglied im Fachnetzwerk „Fördermittelakquise für Kommunen und Kommunalunternehmen in NRW“ der Kommunalagentur NRW. Ziel ist es u. a. ein Fördermittelmanagement zu etablieren.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte - wie bereits geplant - strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.

Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise schriftlich festgelegter Prozess helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen.

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Organisationen (z. B. Finanzen).

- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungstragenden anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Ihre Fördermittel bewirtschaftet die **Gemeinde Hille** dezentral in den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten. Die Zuständigkeit umfasst den rechtzeitigen Mittelabruf, das Einhalten programmspezifischer Förderrichtlinien, Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie die Dokumentation und das Erstellen von Verwendungsnachweisen.

Über die Haushaltsplanung hat die Kämmerei einen zentralen Überblick über die geförderten Maßnahmen und die eingeplanten Einzahlungen und Erträge für die künftigen Haushaltsjahre. Eine zentrale Datei oder Datenbank, in der die Gemeinde Hille die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte pflegt, existiert noch nicht. Die Gemeinde plant jedoch den Aufbau als Bestandteil der elektronischen Akte.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte - wie geplant - eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.

Die Datei/Datenbank sollte dabei mindestens folgende Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein ausgereiftes Fördercontrolling mit Berichtswesen existiert in der Gemeinde Hille noch nicht, wengleich sie einzelne Berichte zu Förderprogrammen fertigt. Adressat dieser Berichterstattungen sind meist die kommunalpolitischen Gremien wie der Gemeinderat und die fachlich zuständigen Ausschüsse. Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten bereiten die Berichte auf.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig standardisiert über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille hat für ihr Kreditmanagement noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Gemeinde Hille zum 31.12.2023

Kennzahlen	2023
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	18.579
... davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in Tausend Euro*	1.123
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	2.949
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	52
Anzahl der Kreditgeber	9

* Die Kredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ hat die Gemeinde zwar zu bilanzieren, Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen jedoch durch das Land.

Strategische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten hat die **Gemeinde Hille** bisher nicht in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich formuliert. Verbindliche fixierte Vorgaben können helfen, die Transparenz des Zustandekommens künftiger Kreditentscheidungen zu verbessern. Sie dokumentieren zudem den Willen des Rates der Gemeinde, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dies führt zu mehr Verbindlichkeit und schafft Rechtssicherheit für die Entscheidungstragenden.

Die Gemeinde Hille verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Das Kreditportfolio enthält keine potenziell risikobehafteten Finanzierungsinstrumente wie Fremdwährungskredite oder Derivate. Auch wenn die Gemeinde den in der Praxis etablierten eingeschlagenen Weg fortsetzen will, sollte sie hierfür verbindliche Festlegungen treffen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.

Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Kreditportfolio einer Kommune und ist individuell an ihre strategische Ausrichtung anzupassen. Neben strategischen Festlegungen und Zielsetzungen sollte eine Richtlinie insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen Ziele und Grundsätze ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde Hille verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Gemeinde Hille Prioritäten festlegen.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde Hille gehören.
- Die Gemeinde Hille sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die Gemeinde Hille bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Gemeinde Hille regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Gemeinde Hille kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die die Gemeinde Hille in

Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹⁵ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁶

Die Gemeinde Hille hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert, allerdings wendet sie die oben beschriebenen Mindestinhalte in der Praxis zum Teil schon an. Sie orientiert sich nach eigener Aussage bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Zu diesem Zweck nimmt Hille Kredite in der Regel mit vergleichsweise langen Zinsbindungsfristen auf. Die Gemeinde bemüht sich um eine ausgeglichene Portfoliostruktur. Sie minimiert insbesondere Konzentrationsrisiken, beispielsweise hinsichtlich der Zinsbindungsfristen oder Kreditgeber.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Hille noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen Gemeinde Hille in Tausend Euro zum 31.12.2023

Kennzahlen	2023
Liquide Mittel	969
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
Wertpapiere des Anlagevermögens	396
...davon Anteile am Versorgungsfonds	396
Ausleihungen	2.902

Die **Gemeinde Hille** hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Überschüssige Liquidität hält sie auf ihren Geschäftskonten oder nutzt diese zum Abbau von Liquiditätskrediten, wenn dies wirtschaftlich erscheint.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen

¹⁵ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁶ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Hille dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungstragenden. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Die Gemeinde kann die Vorgaben an ihre konkreten Bedürfnisse anpassen und ihre Vorgaben auf die folgenden Mindestinhalte beschränken:

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen Anlageziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde Hille verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:
 - Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde Hille gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Gemeinde Hille kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der

Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁷ könnten Vorgaben getroffen werden.

- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Hille kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die die Gemeinde Hille in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite		Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Hille konnte bis 2022 Aufwandssteigerungen im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Dieses gelingt ihr ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	55	E1	Die Gemeinde Hille sollte vor dem Hintergrund der sich deutlich verschlechternden Rahmenbedingungen den bisherigen Konsolidierungskurs konsequent forcieren und weitere Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren.	57
F2	Die Gemeinde Hille hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht ein.	58	E2	Die Gemeinde Hille sollte die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.	59
F3	Im investiven Bereich kann die Gemeinde Hille die im Zeitraum 2018 bis 2023 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 53,52 tatsächlich in Anspruch nehmen.	60	E3	Die Gemeinde Hille sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	63
F4	Die Gemeinde Hille akquiriert Fördermittel dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Gemeinde noch nicht verschriftlicht.	64	E4	Die Gemeinde Hille sollte - wie bereits geplant - strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.	64
F5	Die Gemeinde Hille hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	65	E5.1	Die Gemeinde Hille sollte - wie geplant - eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.	65

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E5.2	Die Gemeinde Hille sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig standardisiert über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	66
F6	Die Gemeinde Hille hat für ihr Kreditmanagement noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	66	E6	Die Gemeinde Hille sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.	67
F7	Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Hille noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	68	E7	Die Gemeinde Hille sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	99,8	108	83,86	100	106	108	116	24
Eigenkapitalquote 1	39,3	39,28	8,82	25,29	33,75	40,15	60,87	24
Eigenkapitalquote 2	62,9	64,19	33,99	61,85	64,87	69,64	81,29	24
Fehlbetragsquote	k. A.	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	0,0	0,00	0,00	24,74	30,43	40,69	48,23	24
Abschreibungsintensität	6,4	7,06	2,02	7,74	8,76	10,08	15,17	23
Drittfinanzierungsquote	63,7	69,47	42,69	54,93	62,31	70,83	89,62	23

Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Investitionsquote	59,5	315	39,63	103	134	196	327	23
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	79,8	91,00	61,09	86,80	94,36	102	117	23
Liquidität 2. Grades	11,1	54,54	9,04	49,11	67,57	126	331	23
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	34,4	9,03	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	16,5	12,35	1,87	6,00	10,57	12,58	28,90	23
Zinslastquote	1,2	0,58	0,05	0,43	0,73	0,98	1,61	24
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	64,0	65,01	47,62	54,20	59,35	65,91	76,08	24
Zuwendungsquote	20,7	22,45	9,44	15,47	20,19	24,85	32,14	24
Personalintensität	18,7	19,67	9,03	16,04	17,43	19,30	24,41	24
Sach- und Dienstleistungsintensität	18,4	19,97	9,40	16,39	18,80	20,48	25,19	24
Transferaufwandsquote	47,3	45,17	32,15	43,57	45,56	47,63	69,47	24

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Gemeinde Hille in Tausend Euro 2019 bis 2023

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	1.229	459	2.037	3.006	-691	1.208
Gewerbesteuer	5.854	6.104	7.299	9.341	6.749	7.069
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.207	7.841	8.632	8.859	8.940	8.496
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	827	907	951	839	853	875
Schlüsselzuweisungen	3.501	3.245	3.758	3.269	3.361	3.427
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	962	1.697	718	863	1.036	1.055
Summe Erträge in Tausend Euro	19.351	19.793	21.358	23.171	20.939	20.923
Allgemeine Kreisumlage	7.469	7.715	7.673	7.879	8.505	7.848
Steuerbeteiligungen**	832	496	591	728	526	635
Summe Aufwendungen in Tausend Euro	8.301	8.211	8.264	8.607	9.030	8.483
Saldo Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	11.050	11.582	13.094	14.564	11.909	12.440

* Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen

** Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 4: Eigenkapital Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapital	41.034	42.388	42.915	44.884	47.903	47.240
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	41.034	42.388	42.915	44.884	47.903	47.240
Sonderposten für Zuwendungen	24.459	29.147	30.295	29.933	30.366	31.943

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sonderposten für Beiträge	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 2	65.493	71.536	73.210	74.817	78.269	79.182
Bilanzsumme	103.086	105.989	108.989	112.273	121.941	123.503

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018

Kennzahlen	2018
Anleihen	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.897
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.828
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	659
Sonstige Verbindlichkeiten	5.835
Erhaltene Anzahlungen	0
Gesamtverbindlichkeiten	46.219

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Hille in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	21.116	22.144	23.084	28.323	29.149
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	90	72	69	85	1.703
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	2.884
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	212	1.356	1.937	2.456	2.331
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	23.131	21.983	21.663	22.442	23.985
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	1.282	1.489	1.736	1.892	2.013
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	42.663	41.211	41.004	46.332	47.086

* 2018 bis 2022: Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH, WBG Hille Beteiligungsgesellschaft mbH und Straßen- und Abwasserbetrieb der Gemeinde Hille (eigenbetriebsähnliche Einrichtung), ab 2023: zusätzlich Breitband Hille GmbH

Tabelle 7: Schulden Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anleihen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.535	8.723	8.370	11.186	13.997	18.579
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.828	8.783	9.268	5.853	6.703	2.949
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	404	658	519	433	580	620
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	152	191	159	163	306	363
Sonstige Verbindlichkeiten	5.868	2.564	1.975	2.056	1.838	1.846
Erhaltene Anzahlungen	0	197	1.854	3.393	4.900	4.791
Verbindlichkeiten	24.788	21.116	22.144	23.084	28.323	29.149
Rückstellungen	11.129	11.700	12.031	12.696	13.514	13.339

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	154	98	25	15	32	0
Schulden	36.071	32.914	34.200	35.794	41.869	42.488
Forderungen	2.387	3.128	3.334	4.112	5.404	4.947
Liquide Mittel	188	199	817	890	3.867	969
Effektive Schulden	33.496	29.588	30.049	30.792	32.597	36.572
Ausleihungen	19	19	19	19	19	2.902
Wertpapiere des Anlagevermögens	69	69	69	69	396	396
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	2.387	0	0	1	0	28
Erweiterte Effektivverschuldung	31.022	29.500	29.961	30.703	32.183	33.246

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	1.516	1.229	459	2.037	3.006	-691	-4.949	-4.605	-2.510	-2.313
Gewerbesteuer	7.264	5.854	6.104	7.299	9.341	6.749	6.003	6.103	6.503	6.603
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.945	8.207	7.841	8.632	8.859	8.940	9.100	9.570	9.900	9.990
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	746	827	907	951	839	853	880	900	920	940
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.111	3.501	3.245	3.758	3.269	3.361	3.899	3.930	3.950	3.970
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	753	962	1.697	718	863	1.036	959	1.015	1.043	1.067

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Summe der Erträge	18.819	19.351	19.793	21.358	23.171	20.939	20.841	21.518	22.316	22.570
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	6.607	7.469	7.715	7.673	7.879	8.505	9.498	9.521	9.545	9.568
Steuerbeteiligungen	1.132	832	496	591	728	526	484	492	495	502
Summe der Aufwendungen	7.739	8.301	8.211	8.264	8.607	9.030	9.982	10.013	10.040	10.070
Saldo der Bereinigungen	11.080	11.050	11.582	13.094	14.564	11.909	10.859	11.505	12.277	12.500
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	116	0	17,33	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.563	-9.821	-11.123	-11.172	-11.558	-12.617	-15.808	-15.344	-14.026	-14.050
Abweichung vom Basisjahr	0	-257	-1.560	-1.609	-1.994	-3.054	-6.245	-5.781	-4.463	-4.487

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Gemeinde Hille in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.563	-9.821	-11.123	-11.172	-11.558	-12.617	-15.808	-15.344	-14.026	-14.050
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-373	-289	-425	-289	-241	166	-955	-791	-779	-761
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-421	-479	-489	-525	-572	-538	-593	-581	-572	-573
Jugendamtsumlage	3.091	2.858	3.450	3.812	4.016	4.575	5.009	4.819	4.831	4.843

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus Sozialleistungen	-3.885	-3.626	-4.365	-4.626	-4.830	-4.947	-6.556	-6.191	-6.182	-6.176
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-5.678	-6.194	-6.758	-6.546	-6.728	-7.670	-9.252	-9.153	-7.844	-7.874
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	-517	-1.080	-868	-1.050	-1.992	-3.574	-3.475	-2.166	-2.196

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Hille hat ihr Vergabewesen in einer aktuellen Dienstanweisung umfassend geregelt. Sie geht dabei zweigleisig vor. Die meisten Maßnahmen wickelt sie im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der zentralen Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke ab. Grundsätzlich unterstützt dies rechtssichere und wirtschaftliche Vergabeverfahren. Allerdings nehmen die Fachbereiche dabei sowohl Aufgaben einer Beschaffungs- als auch einer Vergabestelle wahr. Die Gemeinde sollte daher besonderes Augenmerk auf eine konsequente Trennung der Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe und die spätere Umsetzung der Maßnahme richten. Dies gilt auch für die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergaben. Dabei sollte sie zudem verbindliche Vorgaben für eine einheitliche Dokumentation der Verfahrensschritte machen.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahmen kommt es in Hille zu vergleichsweise hohen Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert. Ursächlich dafür sind häufig Unterschreitungen der Auftragssumme. Umfang und Ursache der Abweichungen wertet die Gemeinde bisher nicht systematisch aus. Sie sollte prüfen, die dafür relevanten Daten an zentraler Stelle zusammenzuführen. Eine systematische Analyse der Daten in Form eines Nachtragsmanagements könnte zu einer Verringerung der Abweichungen beitragen.

Die von uns durchgeführte Betrachtung einzelner Baumaßnahmen zeigt, dass sich die Gemeinde grundsätzlich an die selbst gesetzten Regelungen hält. Sie führt die Vergabeverfahren dabei weitgehend gesetzeskonform durch. Optimierungspotenzial besteht insbesondere bezüglich der Dokumentation. Sie sollte diese durch eine verbindliche Vorgabe für Inhalt und Umfang der Vergabeakte einheitlich festlegen.

Mit den Regelungen zum Vergabewesen unterstützt die Gemeinde auch die allgemeine Korruptionsprävention. Grundsätzlich ist Hille in diesem Tätigkeitsfeld gut aufgestellt. Insbesondere das Konzept zur praktischen Umsetzung der Antikorruptions-Dienstanweisung bietet dafür eine zweckmäßige Grundlage. Allerdings sollte die Gemeinde ihr Konzept stärker mit Leben füllen. Dies betrifft insbesondere die regelmäßige Aktualisierung der Schwachstellenanalyse zur Festlegung der korruptionsgefährdeten Dienstposten und Aufgabenbereiche.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Hille aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille greift im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit für die meisten Vergaben auf die zentrale Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke zurück. Für die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergaben fehlt es noch an unterstützenden Vorgaben.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Grundlage für das Vergabewesen in der **Gemeinde Hille** ist die Dienstanweisung zur Regelung des Beschaffungs- und Vergabewesens. Diese hat die Gemeinde zuletzt im Februar 2024 überarbeitet. Die darin getroffenen Regelungen entsprechen der aktuellen Gesetzeslage und gelten auch für ihre eigenbetriebsähnliche Einrichtung (Straßen- und Abwasserbetrieb - SAB). Die Gemeinde sorgt dadurch für eine einheitliche Durchführung von Vergabeverfahren in ihrem Geschäftsbereich.

In der Dienstanweisung regelt die Gemeinde ausführlich ihre Auftragsvergaben. Ergänzende Vorgaben macht sie in einer Wertgrenzentabelle. Die an den Verfahren Beteiligten erhalten dadurch eine nützliche Hilfestellung. Bei den Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensarten im nationalen Bereich orientiert sich die Gemeinde an den Kommunalen Vergabegrundsätzen des

Landes¹⁸. Sie nutzt dabei die vereinfachten höheren Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht vollumfänglich aus. Dadurch stärkt sie den vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz.

Zentrale Akteure in den Vergabeverfahren sind die Fachbereiche. Diese fungieren bei den Beschaffungen als Vergabestelle. Es gilt der Grundsatz der dezentralen Vergabe. Bei bestimmten festgelegten Verfahrensarten greift die Gemeinde zudem im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit auf die Zentrale Submissionsstelle (ZSS) des Kreises Minden-Lübbecke zurück. Dies betrifft grundsätzlich alle beschränkten Ausschreibungen, öffentliche Ausschreibungen und EU-weite Vergaben. Die Zuständigkeiten sind dabei zwischen der Vergabestelle und der ZSS aufgeteilt. Dabei ist allerdings die Beantwortung von Bieterfragen nicht eindeutig geregelt. Während des laufenden Vergabeverfahrens sollte die Kommunikation mit den Bietenden nicht durch die Stellen und Personen erfolgen, die später für die Umsetzung der Maßnahme zuständig sind bzw. das beschaffte Objekt nutzen. Bis zum erteilten Zuschlag sollte daher die Bieterkommunikation Aufgabe der ZSS des Kreises sein. In der Praxis wird dies nach Auskunft der Kommune auch so praktiziert.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte in ihrer Dienstanweisung eindeutig regeln, dass die Aufgabe der Bieterkommunikation bei Vergabeverfahren, die mit Unterstützung der Zentralen Submissionsstelle (ZSS) des Kreises erfolgen, der ZSS zugeordnet ist.

Grundsätzlich bewertet es die gpaNRW positiv, dass die Gemeinde Hille bei ihren Vergaben auch auf externes Fachwissen zurückgreift. Sie profitiert dadurch von der fachlichen Expertise und Routine des Kreises und erspart sich eigenen Aufwand. Dies trägt wesentlich zu einem rechtssicheren und wirtschaftlichen Vergabewesen in der Gemeinde bei. Wir haben die dazu mit dem Kreis Minden-Lübbecke abgeschlossene Vereinbarung nicht vergaberechtlich geprüft. Je nach Leistungsumfang und konkreter Ausgestaltung kann diese nach der aktuellen Rechtsprechung¹⁹ dem Vergaberecht unterliegen. In der Folge müsste die Inanspruchnahme externer Unterstützung bei Vergabeverfahren durch die Gemeinde ausgeschrieben werden. Die Gemeinde Hille sollte daher zusammen mit dem Kreis Minden-Lübbecke grundsätzlich klären, ob bzw. wie die Zusammenarbeit ausschreibungsfrei erfolgen kann.

Aufgrund des Grundsatzes der dezentralen Beschaffung hat die Gemeinde den Fachbereichen wesentliche Aufgaben zugeordnet. Dies gilt auch bei Vergaben unter Beteiligung der ZSS des Kreises. Über die fachliche Vorbereitung und Begleitung der Verfahren hinaus nehmen die Fachbereiche dabei auch wichtige vergaberechtliche Funktionen wahr. Dies betrifft beispielsweise die Entscheidung über die Wahl des Vergabeverfahrens und die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter. Aufgabe der Vergabestelle ist aber auch die spätere Auftragsabwicklung und Überwachung sowie die Abnahme der Leistung und die Auftragsabrechnung (vgl. 9.1 der Beschaffungs- und Vergabeordnung). Der Fachbereich ist damit sowohl für die Auftrags-

¹⁸ Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 304-48.07.01/01-169/18 vom 28. August 2018, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2021 (MBL. NRW. 2021 S. 1106)

¹⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2020 - Rs. C-429/19

vergabe als auch die folgende Auftragsabwicklung zuständig. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen ist eine strikte organisatorische Trennung dieser Tätigkeiten eine besondere Herausforderung.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte besonderes Augenmerk darauf richten, die in den Fachbereichen auszuführenden Tätigkeiten zur Auftragsvergabe und späteren Auftragsausführung organisatorisch und personell strikt voneinander zu trennen. Dies unterstützt die Korruptionsprävention und dient auch dem Schutz der Beschäftigten.

Neben den in Zusammenarbeit mit dem Kreis durchgeführten Vergaben, führen die Fachbereiche auch Beschaffungen in Eigenregie durch. Dies betrifft förmliche Verfahren wie die freihändige Vergabe und die Verhandlungsvergabe sowie Direktaufträge. Eine einheitliche Vorgehensweise ist dabei bisher nicht sichergestellt. Die Gemeinde hat diesen Mangel bereits erkannt und beabsichtigt, den Beschäftigten konkrete Hilfestellungen an die Hand zu geben. Neben einem Workflow, der die einzelnen Arbeitsschritte bei Vergaben verdeutlicht, ist die Vorgabe eines Vordrucks zur einheitlichen Erstellung des Vergabevermerks geplant.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – für die in Eigenregie von den Fachbereichen durchgeführten Vergaben einheitliche Vordrucke zur Dokumentation der Verfahrensschritte verbindlich vorgeben.

Die Gemeinde hat in ihrer Dienstanweisung auch die Bearbeitung von Auftragsänderungen und Nachträgen geregelt. Die ausführenden Fachbereiche wickeln diese in der Regel eigenverantwortlich ab. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 1.6 zum Nachtragswesen.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁰

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille verfügt über keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung oder Begleitung der Vergabeverfahren findet nicht statt.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die

²⁰ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²¹ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²² sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Hille** hat keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat stattdessen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke abgeschlossen. Diese beinhaltet die Wahrnehmung von Teilen der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Prüfungsamt des Kreises. Die dadurch abgedeckten Prüfgebiete sind in der Vereinbarung allerdings nicht konkretisiert. Diese sollen zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der Verwaltungslleitung und der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises abgestimmt werden.

In Bezug auf das Vergabewesen hat die Gemeinde die Expertise des Kreises nicht für eine regelmäßige Prüfung oder Begleitung der Vergaben genutzt. Sie selbst hat derartige Prüfungen ebenfalls nicht durchgeführt oder anderweitig extern beauftragt. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss hat keine entsprechenden Prüfungshandlungen vorgenommen.

Kommunen haben eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung ihrer Vergaben sicherzustellen. Die gpaNRW erachtet dies auch angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für erforderlich. Die Gemeinde Hille ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch eine sachkundige Person oder Stelle kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten. Schließlich ist der Aufgabenbereich des Vergabewesens mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden.

Treten bei den Vergaben Verstöße auf, können diese das Vertrauen in die Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung nachhaltig beschädigen. Verfehlungen können zudem finanzielle Konsequenzen haben. Beispielhaft weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln hin. Die Zuwendungsgebenden binden dabei die Mittelvergabe regelmäßig an konkrete vergaberechtliche Vorgaben. Hält die Gemeinde diese nicht ein, drohen bei einer Überprüfung anteilige bis vollständige Rückforderungen der Fördermittel. Dies kann zu einer schwerwiegenden Belastung der Haushaltssituation führen.

Im Interesse der Gemeinde und zum Schutz der Beschäftigten ist daher eine fachliche Prüfung oder prüferische Begleitung der Vergabeverfahren sinnvoll. Viele Kommunen kooperieren deshalb im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfung des Kreises

²¹ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²² Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

oder einer anderen Kommune. Die bereits bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke bietet dafür grundsätzlich die Möglichkeit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte eine regelmäßige fachkundige Prüfung oder Begleitung ihrer Auftragsvergaben sicherstellen. Dies unterstützt eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Haushaltsmittel sowie die Korruptionsprävention. Die entsprechende Nutzung der bereits bestehenden Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke kann dafür eine Möglichkeit sein.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille hat die Korruptionsprävention grundsätzlich gut geregelt. Die Dienstanweisung ist allerdings veraltet und das Konzept wird noch nicht in allen Punkten konsequent umgesetzt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²³ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

²³ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Gemeinde Hille** verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung. Sie geht darin auf die Bedeutung der Korruption ein und trifft umfassende Regelungen, die gut geeignet sind, präventiv gegen Korruption zu wirken. Konkrete Vorgaben für die Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen geben den Beschäftigten Sicherheit in der täglichen Aufgabenerledigung. Hilfreich sind zudem der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex sowie eine FAQ-Liste. Die getroffenen Regelungen dienen damit auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Allerdings datiert die Dienstanweisung aus dem Jahr 2013. Naturgemäß bilden die darin getroffenen Festlegungen die aktuelle Rechtslage nicht mehr vollumfänglich ab.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte ihre gute Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und an die aktuelle Gesetzeslage anpassen.

Zur praktischen Umsetzung der Dienstanweisung hat die Gemeinde zudem im Jahr 2019 ein Konzept erarbeitet. Darin geht sie auf einzelne Maßnahmen zur Korruptionsprävention ein und legt Zuständigkeiten und Ausführungsfristen fest. So sieht sie beispielsweise eine regelmäßige Aufklärungsarbeit zur Sensibilisierung der Beschäftigten vor. Besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine 2020 durchgeführte Veranstaltung mit einem externen Referenten. Diese soll in ähnlicher Form 2025 erneut durchgeführt werden. Wir halten diese Vorgehensweise für gut geeignet, das Bewusstsein der Beschäftigten für Korruption zu schärfen und dadurch der Korruptionsgefahr zu begegnen.

Geregelt hat die Gemeinde zudem die Festlegung der korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze. Sie folgt damit der gesetzlichen Vorgabe aus § 10 Abs. 2 Satz 1 KorruptionsbG. Die Kenntnis der besonders gefährdeten Dienstposten und Tätigkeiten ist Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zur Korruptionsprävention zielgerichtet und differenziert nach dem Gefährdungsgrad ergriffen werden können. Dies erhöht die Akzeptanz für die getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit. Die Gemeinde hat eine derartige Festlegung erstmals 2018 vorgenommen. Grundlage dafür war die Sichtung sämtlicher Stellenbeschreibungen. Gemäß dem Konzept ist alle zwei Jahre eine Aktualisierung vorgesehen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt; die Gemeinde arbeitet allerdings daran. Dabei sollte sie insbesondere die folgenden Fragestellungen berücksichtigen bzw. beantworten:

- Welche Bereiche und welche Arbeitsplätze sind allgemein oder besonders korruptionsgefährdet?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt geworden?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen hat die Gemeinde bereits ergriffen (z.B. Vier- oder Augenprinzip, Berichtspflichten, Arbeitsplatzrotation, Fortbildung)?

- Haben sich vorhandene Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals-Stellen“, nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)?

In der Praxis hat es sich bewährt, die Beschäftigten bei dieser Analyse aktiv zu beteiligen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte ihr gutes Konzept zur praktischen Umsetzung der Dienstanweisung Korruptionsbekämpfung mit Leben füllen. Dazu gehört insbesondere, wie beabsichtigt, kurzfristig die Festlegung der korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten mittels einer Schwachstellenanalyse zu aktualisieren. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem KorruptionsbG nach und schafft eine Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Das KorruptionsbG macht zudem Vorgaben zu Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten. Dies betrifft zum einen die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger. Diese haben gegenüber dem Bürgermeister nach § 7 KorruptionsbG eine schriftliche Auskunftspflicht. Diese umfasst u.a. Angaben zum Beruf, den Mitgliedschaften in Kontrollgremien und Organen von Unternehmen und verselbständigten Aufgabenbereichen sowie Funktionen in Vereinen. Die Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Zum anderen hat der Bürgermeister § 8 KorruptionsbG seine Nebentätigkeiten jährlich dem Rat anzuzeigen. Die Gemeinde veröffentlicht diese Angaben auf ihrer Homepage. Sie schafft dadurch Transparenz und erfüllt die gesetzliche Vorgabe auf vorbildliche Art und Weise.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) hat der Bund eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Danach sind Unternehmen und Behörden verpflichtet, ein Hinweisgeber-System einzurichten. Dieses bietet Beschäftigten die Möglichkeit, vertrauliche Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen, Haushaltsrecht, Datenschutz, etc. geben zu können. Die Hinweisgebenden sollen dabei einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten. Darüber hinaus sollen sie darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag dazu mit dem HinSchG AG NRW²⁴ eine landesgesetzliche Regelung beschlossen. Das Gesetz ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten und damit ab 2024 durch die Kommunen anzuwenden.

Die Gemeinde Hille hat im Verlauf unserer Prüfung die Vorgaben inklusive der Ombudsfunktion über ihren IT-Dienstleister umgesetzt.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der

²⁴ Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW – HinSchG AG NRW)

Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille hat die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen grundsätzlich gut geregelt. Ihre Leitlinie zum transparenten Umgang mit Sponsoring setzt sie dabei allerdings bisher nicht konsequent um.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

In ihrer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung regelt die **Gemeinde Hille** auch den Umgang mit Sponsoring. Sie gibt dabei vor, dass die Vereinbarungen mit dem Sponsoringgeber in schriftlicher Form zu treffen sind. Als Grundlage dafür stellt sie einen Mustervertrag zur Verfügung, der grundsätzlich zu verwenden ist. Die Gemeinde schafft damit gute verbindliche Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen.

Zum Schutz der am Sponsoring beteiligten Parteien hat sie zudem Leitlinien für die Verwaltung formuliert. Darin stellt sie u.a. fest, dass eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren zur Vermeidung von Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich ist. Konsequenterweise gibt sie deshalb vor, dass Sponsoring für die Öffentlichkeit erkennbar sein muss. Die in dem Mustervertrag unter Punkt 8 getroffenen Regelungen laufen dieser Vorgabe jedoch zuwider. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, den Inhalt des Sponsoringvertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

Die Gemeinde betont in ihren Leitlinien zurecht die Wichtigkeit der Transparenz im Umgang mit Sponsoring. Eine transparente Vorgehensweise gewährleistet das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der öffentlichen Verwaltung. Eine konkrete Maßnahme zur Schaffung von Transparenz könnte ein jährlicher Bericht über alle Sponsoringaktivitäten im Geschäftsbereich der Gemeinde sein. Der Bericht sollte folgende Angaben enthalten:

- Umfang der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring,
- Ziel, Zweck und Art der Sponsoringleistungen sowie
- personenbezogene Daten zum Sponsoringgeber.

Die Gemeinde sollte dazu ihren Mustervertrag anpassen. Die Sponsoringpartner sind darin darüber zu informieren, dass zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet sowie verwaltungsintern gespeichert werden. Zudem werden sie in einem jährlichen Bericht veröffentlicht. Sollte ein Sponsor damit nicht einverstanden sein, so ist dieser in den Bericht als „anonym“ aufzunehmen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte ihrer selbst aufgestellten Leitlinie folgend, die Annahme von Sponsoringleistungen für die Öffentlichkeit erkennbar machen. Dies kann sie in Form eines jährlichen Sponsoringberichts umsetzen. Diesen sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁵ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Hille vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

In der Gemeinde Hille kommt es zu vergleichsweise hohen Abweichungen der Abrechnungssummen von den ursprünglichen Auftragswerten. Dabei dominieren die Unterschreitungen der Kostenschätzung.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

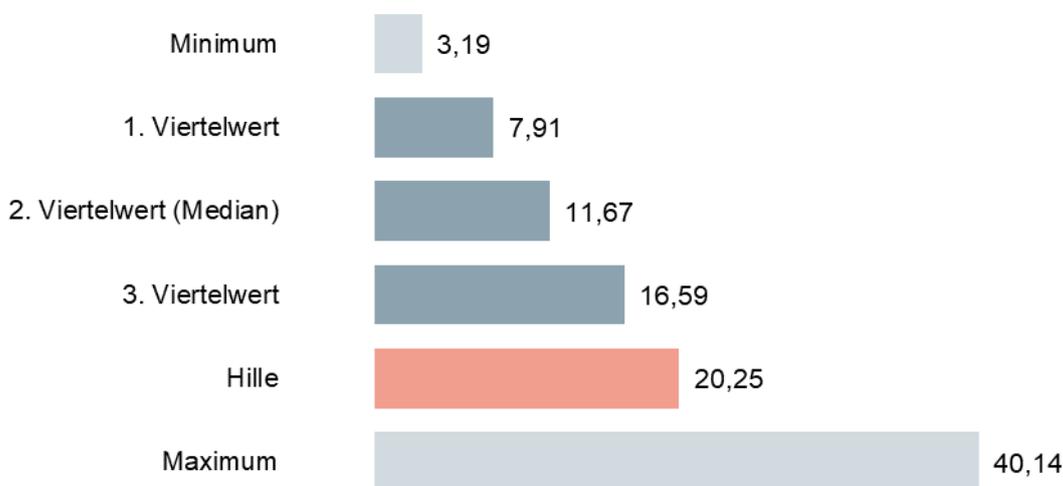
	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	4.519.509	
Abrechnungssummen	3.979.468	
Summe der Unterschreitungen	661.595	14,6

²⁵ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Überschreitungen	121.554	2,7
Summe der Abweichungen insgesamt	783.149	17,3

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Hille** zehn Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von rund 260.000 Euro. In diese Berechnung bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. Dies bedeutet, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Die sich daraus ergebenden Abweichungen berücksichtigen wir stattdessen in Summe. Bezogen auf die in 2022 zu berücksichtigenden Aufträge in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. Euro ergibt dies für Hille eine absolute Abweichung von 20,3 Prozent. In den interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Hille gehört 2022 zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten prozentualen Abweichungen. Auch 2023 sind diese mit 16,7 Prozent auf einem ähnlich hohen Niveau. Auffällig ist dabei, dass die ursprünglichen Kostenansätze deutlich häufiger unter- als überschritten werden. Bei den in die Auswertung einbezogenen Maßnahmen machen die Überschreitungen mehr als vier Fünftel der Abweichungen aus. Ein Grund dafür kann sein, dass die Gemeinde tendenziell eher vorsichtig plant. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu

beanstanden. Allerdings sollte die Gemeinde die häufig vorkommenden deutlichen Kostenunterschreitungen zum Anlass nehmen, ihre Kalkulation kritisch zu hinterfragen. Nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen gemäß § 11 Abs. 1 KomHVO sind die voraussichtlichen Aufwendungen sorgfältig zu schätzen. Ziel sollte deshalb sein, dem Vergabeverfahren eine möglichst realistische Kostenschätzung zugrunde zu legen. Dadurch bindet die Gemeinde nicht unnötig Haushaltsmittel, die dann für andere Zwecke nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen: Kann eine Kommune eine Baumaßnahme kostengünstiger realisieren, als ursprünglich geplant, ist dies nicht in jedem Fall positiv zu bewerten. Mitunter liegt die Begründung für eine Kostenersparnis darin, dass die Gemeinde während der Umsetzung qualitative oder quantitative Abstriche im Vergleich zur ursprünglichen Planung gemacht hat. Der für die „günstigere“ Lösung gezahlte Preis ist dann in der Regel nicht Ergebnis eines Bieterwettbewerbs. Inwieweit dieser tatsächlich die wirtschaftlichste Lösung darstellt, lässt sich somit nicht sicher feststellen. Zudem erfüllt das errichtete Objekt dann oftmals nicht oder nur in Teilen die ursprünglich formulierten und geforderten Funktionen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für Baumaßnahmen möglichst realistisch schätzen. Auch Kostenunterschreitungen sollte sie zum Anlass nehmen, ihre Praxis kritisch zu hinterfragen. Sie kommt damit den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 11 Abs. 1 KomHVO nach.

Auftragsänderungen wickelt die Gemeinde meist nicht über förmliche Nachträge ab. Lediglich bei vier der zwischen 2021 und 2023 abgerechneten Maßnahmen war dies der Fall. Nachträge haben damit bisher eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Die Abweichungen vom Auftragswert resultieren daher vornehmlich aus Auftragsänderungen, die im Zuge der Bauausführung mit den beauftragten Unternehmen umgesetzt werden. Derartige Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können insbesondere bei Baumaßnahmen kaum verhindert werden. Allerdings kann die Gemeinde Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Auftragsänderungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Auftragsänderungen kommen kann. Die Gemeinde sollte diese daher möglichst sorgfältig und detailliert erstellen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Abweichungen vom Auftragswert begrenzen zu können. Die vergleichsweise hohen Abweichungen in der Hille können ein Indiz dafür sein, dass die Gemeinde in diesem Bereich noch Verbesserungspotenzial hat.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert möglichst geringhalten. Dies betrifft auch Unterschreitungen des ursprünglichen Kostenansatzes. Dies trägt zu wirtschaftlicheren und transparenteren Vergabeverfahren bei.

Einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abweichungen kann ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen leisten. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille hat den Umgang mit Auftragsänderungen und Nachträgen geregelt. Die Vorteile eines zentralen Nachtragsmanagements nutzt sie jedoch noch nicht aus.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die **Gemeinde Hille** hat den Umgang mit Auftragsänderungen und Nachträgen in ihrer Vergabedienstanweisung geregelt. Die Zuständigkeit liegt danach bei den Fachbereichen in ihrer Funktion als Vergabestelle. Dies beinhaltet auch die Entscheidung, ob es sich um eine unwesentliche Änderung handelt und deshalb eine erneute Ausschreibung entfallen kann. Die Gemeinde gibt dazu als Beurteilungshilfe konkrete prozentuale Wertgrenzen für die verschiedenen Leistungsarten vor. Der Fachbereich hat zudem die fachliche und technische Notwendigkeit der Nachträge zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat damit ihr Nachtragswesen umfassend geregelt. Sie unterstützt dadurch eine wirtschaftliche und rechtssichere Bearbeitung von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit. Kritisch anzumerken ist lediglich die fehlende Beteiligung von neutralem vergaberechtlichen Fachwissen. Die Fachbereiche sind sowohl für die Ausführung der Maßnahme als auch die vergaberechtliche Bewertung der Nachträge verantwortlich. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Trennung der Verantwortlichkeiten für Auftragsvergabe und –ausführung im Kapitel „Organisation des Vergabewesens“.

Hilfreich kann diesbezüglich auch ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen sein. Dieses kann zudem helfen, die Abweichungen vom Auftragswert zu begrenzen. Die Gemeinde Hille praktiziert bereits ein begleitendes Controlling im Zuge der Umsetzung ihrer Baumaßnahmen. Kosten- und Bauzeitüberschreitungen kann sie dadurch frühzeitig erkennen und entsprechend reagieren. Sie wertet allerdings Abweichungen vom Auftragswert noch nicht systematisch aus. Dazu wäre eine zentrale Erhebung und Analyse des Umfangs der Nachträge erforderlich. Die Gemeinde könnte dadurch Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der

Bedarfsermittlung oder den Leistungsbeschreibungen erlangen. Eine weitere Auswertemöglichkeit besteht hinsichtlich der beteiligten Unternehmen. Daraus könnte die Gemeinde beispielsweise Erkenntnisse zu Bieterstrategien gewinnen.

Ein derartiges Nachtragsmanagement ist insbesondere auch deshalb sinnvoll, da die Auftragsänderungen dezentral in den Fachbereichen bearbeitet werden. Eine nachträgliche Auswertung könnte auch vergaberechtliche Aspekte berücksichtigen. Eine derartige neutrale Bewertung der in den Nachtragsunterlagen dokumentierten Entscheidungen unterstützt eine vergaberechtskonforme Bearbeitung der Auftragsänderungen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements prüfen. Dies umfasst eine systematische Auswertung der Änderungen während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen. Sie hat dadurch die Chance, Abweichungen vom Auftragswert zu verringern und eine wirtschaftliche sowie rechtssichere Bearbeitung von Auftragsänderungen zu unterstützen.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Hille die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Hille liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - [Vergabewesen]

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Hille greift im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit für die meisten Vergaben auf die zentrale Submissionsstelle des Kreises Minden-Lübbecke zurück. Für die in Eigenregie durch die Fachbereiche durchgeführten Vergaben fehlt es noch an unterstützenden Vorgaben.	82	E1.1	Die Gemeinde Hille sollte in ihrer Dienstanweisung eindeutig regeln, dass die Aufgabe der Bieterkommunikation bei Vergabeverfahren, die mit Unterstützung der Zentralen Submissionsstelle (ZSS) des Kreises erfolgen, der ZSS zugeordnet ist.	83
			E1.2	Die Gemeinde Hille sollte besonderes Augenmerk darauf richten, die in den Fachbereichen auszuführenden Tätigkeiten zur Auftragsvergabe und späteren Auftragsausführung organisatorisch und personell strikt voneinander zu trennen. Dies unterstützt die Korruptionsprävention und dient auch dem Schutz der Beschäftigten.	84
			E1.3	Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – für die in Eigenregie von den Fachbereichen durchgeführten Vergaben einheitliche Vordrucke zur Dokumentation der Verfahrensschritte verbindlich vorgeben.	84
F2	Die Gemeinde Hille verfügt über keine eigene örtliche Rechnungsprüfung. Eine regelmäßige fachliche Prüfung oder Begleitung der Vergabeverfahren findet nicht statt.	84	E2	Die Gemeinde Hille sollte eine regelmäßige fachkundige Prüfung oder Begleitung ihrer Auftragsvergaben sicherstellen. Dies unterstützt eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Haushaltsmittel sowie die Korruptionsprävention. Die entsprechende Nutzung der bereits bestehenden Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke kann dafür eine Möglichkeit sein.	86
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Hille hat die Korruptionsprävention grundsätzlich gut geregelt. Die Dienstanweisung ist allerdings veraltet und das Konzept wird noch nicht in allen Punkten konsequent umgesetzt.	86	E3.1	Die Gemeinde Hille sollte ihre gute Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und an die aktuelle Gesetzeslage anpassen.	87

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E3.2 Die Gemeinde Hille sollte ihr gutes Konzept zur praktischen Umsetzung der Dienstanweisung Korruptionsbekämpfung mit Leben füllen. Dazu gehört insbesondere, wie beabsichtigt, kurzfristig die Festlegung der korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche und Dienstposten mittels einer Schwachstellenanalyse zu aktualisieren. Sie kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung aus dem KorruptionsbG nach und schafft eine Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention.	88
Sponsoring				
F4	Die Gemeinde Hille hat die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen grundsätzlich gut geregelt. Ihre Leitlinie zum transparenten Umgang mit Sponsoring setzt sie dabei allerdings bisher nicht konsequent um.	89	E4 Die Gemeinde Hille sollte ihrer selbst aufgestellten Leitlinie folgend, die Annahme von Sponsoringleistungen für die Öffentlichkeit erkennbar machen. Dies kann sie in Form eines jährlichen Sponsoringberichts umsetzen. Diesen sollte sie dem Rat zur Kenntnis geben und in geeigneter Form veröffentlichen.	90
Nachtragswesen				
F5	In der Gemeinde Hille kommt es zu vergleichsweise hohen Abweichungen der Abrechnungssummen von den ursprünglichen Auftragswerten. Dabei dominieren die Unterschreitungen der Kostenschätzung.	90	E5.1 Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für Baumaßnahmen möglichst realistisch schätzen. Auch Kostenunterschreitungen sollte sie zum Anlass nehmen, ihre Praxis kritisch zu hinterfragen. Sie kommt damit den allgemeinen Planungsgrundsätzen des § 11 Abs. 1 KomHVO nach.	92
			E5.2 Die Gemeinde Hille sollte die Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert möglichst geringhalten. Dies betrifft auch Unterschreitungen des ursprünglichen Kostenansatzes. Dies trägt zu wirtschaftlicheren und transparenteren Vergabeverfahren bei.	92
F6	Die Gemeinde Hille hat den Umgang mit Auftragsänderungen und Nachträgen geregelt. Die Vorteile eines zentralen Nachtragsmanagements nutzt sie jedoch noch nicht aus.	93	E6 Die Gemeinde Hille sollte die Einführung eines zentralen Nachtragsmanagements prüfen. Dies umfasst eine systematische Auswertung der Änderungen während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen. Sie hat dadurch die Chance, Abweichungen vom Auftragswert zu verringern und eine wirtschaftliche sowie rechtssichere Bearbeitung von Auftragsänderungen zu unterstützen.	94

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Gemeinde Hille erzielt bei der Erfüllung der Anforderungen an die **IT-Steuerung** bereits sehr gute Ergebnisse. Hierfür hat die Gemeinde mit der Erstellung eines Medienentwicklungsplan gute Rahmenbedingungen geschaffen.

Die **Ausstattung der Schulen** der Gemeinde Hille ist modern. Die Ausstattungsquoten liegen im interkommunalen Vergleich im mittleren Bereich. Bei der weiterführenden Schule wurden deutlich mehr IT-Endgeräte beschafft als im Medienentwicklungsplan geplant waren. Bei der Verbundschule gibt es Bestrebungen, dass die Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren eine 1:1-Ausstattung erhalten. Die Anbindung der Schulen ist bereits durch einen Glasfaseranschluss modern.

Die bei der Gemeinde Hille vorgefundenen **IT-Sicherheitsstrukturen** weisen Optimierungsbedarfe auf. Diese sollten angegangen werden, um IT-Sicherheitsrisiken weiter zu reduzieren. Dies betrifft neben technischen Sicherheitsmaßnahmen auch konzeptionelle Anpassungen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die päd-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren - zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

- Die Gemeinde Hille ist im Bereich der Steuerung der Schul-IT bereits sehr gut aufgestellt. Hierzu gehören verbindliche Zuständigkeiten für den Support und ein vollständiger und zentraler Überblick über ihre IT-Ausstattung und deren Kosten. Zudem ist der Ausstattungsprozess verbindlich geregelt. Um die Ausstattung an den Bedürfnissen der Schulen auszurichten wurde ein Medienentwicklungsplan erstellt.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²⁶, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

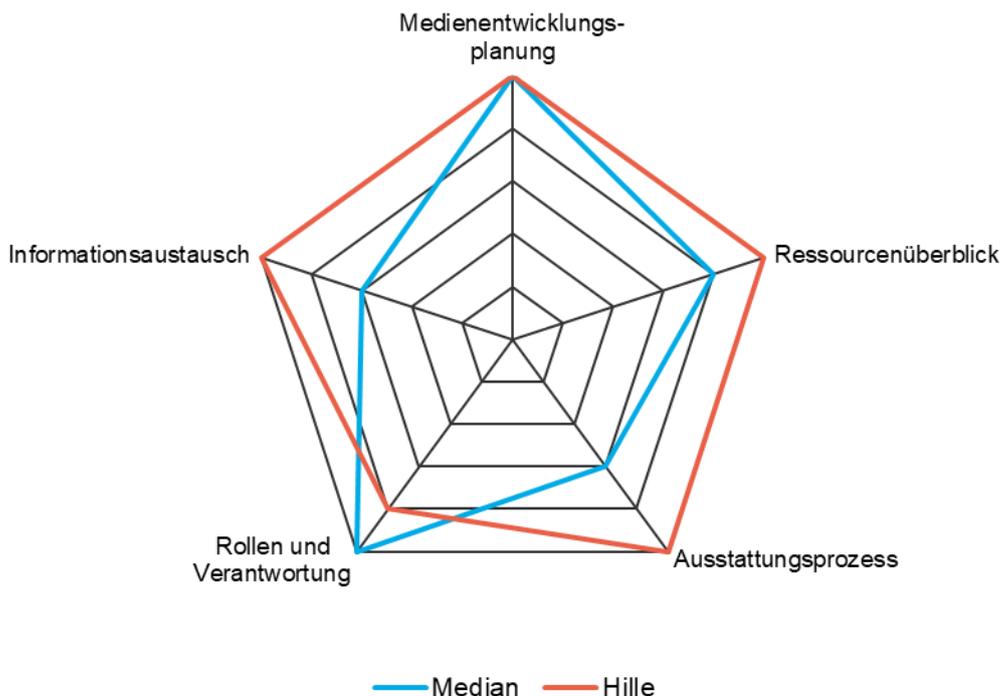
²⁶ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

Die **Gemeinde Hille** ist Schulträger von drei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Hille, Gemeinschaftsgrundschule Nordhemmern und Grundschule An der Bergkante) sowie einer weiterführenden Schule (Verbundschule Hille). Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) an den sieben Schulen beläuft sich auf 1.979 in 78 Klassen im Schuljahr 2022/23. Die SuS und die Klassen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Schulen auf:

Schule	Klassen	Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsgrundschule Hille	7	158
Gemeinschaftsgrundschule Nordhemmern	8	175
Grundschule An der Bergkante	9	215
Verbundschule Hille	54	1.431
Summe	78	1.979

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Hille zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Gemeinde Hille erzielt in allen geprüften Bereichen gute bis sehr gute Ergebnisse.

Die Schulen der Gemeinde Hille haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von Medienkonzepten und technisch pädagogischen Einsatzkonzepten beschrieben. Der Schulträger hat diese in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister in eine schulübergreifende Strategie, einen Medienentwicklungsplan, münden lassen. Dieser wurde für die Jahre 2019 – 2023 erstellt. Ein aktueller Medienentwicklungsplan ist bereits erstellt und befindet sich in finaler Abstimmung. Er bildet die fundierte Grundlage für eine vorausschauende Planung. Hierin sind auch Vorgaben für die Netzwerkstruktur, die Ausstattung, den Betrieb, Wartung und Support sowie die Umsetzung der Maßnahmen eingeflossen.

Außerdem finden sich dort auch ein konkreter Investitionsplan und eine Übersicht über den Finanzierungsbedarf. Der Medienentwicklungsplan dient somit dazu, den Weg zur Digitalisierung der Schulen inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben. Das Risiko von Fehlplanungen wird damit erheblich reduziert.

Die Gemeinde Hille ist in der Lage, kurzfristig an zentraler Stelle einen vollständigen Überblick über die IT-Kosten und die gesamte IT-Ausstattung an den Schulen zu erhalten. Die durch den Schulträger eingekaufte IT-Ausstattung wird über die Finanzbuchhaltung inventarisiert und kostentechnisch abgebildet. Somit ist ein vollständiger Überblick über die IT-Kosten und -Ausstattung zu jeder Zeit gegeben.

Um eine reibungslose Beschaffung der IT-Ausstattung zu gewährleisten, sollte ein Prozess zur Ausstattung der Schulen verbindlich geregelt werden. Dies hat die Gemeinde Hille bereits umgesetzt. Die Bedarfsmeldungen werden an den zentralen Ansprechpartner gerichtet. Dieser führt die Beschaffungen über Warenkörbe der OWL-IT durch. Hierdurch ist auch eine homogene Ausstattung der SuS gegeben. Die Inbetriebnahme erfolgt dann entweder durch die OWL-IT oder den IT-Mitarbeiter der Gemeinde.

Die Gemeinde Hille hat den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support, verbindlich geregelt und allen Beteiligten bekanntgemacht. Hierfür wurde im Medienentwicklungsplan eine Liste mit den entsprechenden Aufgaben erstellt. Der Support für den Verwaltungsbereich der Schulen erfolgt durch den Mitarbeiter der IT. Der First-Level-Support im pädagogischen Bereich der Schulen erfolgt durch die Medienbeauftragten der Schulen. Bei größeren Störungen im pädagogischen Bereich übernimmt die OWL-IT den Second-Level-Support. Für die Betreuung des Verwaltungsbereichs der Schulen sowie die übrigen Aufgaben wie Beschaffung oder zentrale Koordinierung steht der Gemeinde Hille ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Dies wird nach Auskunft der Gemeinde Hille als eher nicht ausreichend angesehen.

Für den Informationsaustausch in der Gemeinde Hille sind verschiedene regelmäßige Termine vorgesehen. Zum einen gibt es die Schulleiterdienstbesprechungen, die zweimal im Jahr stattfinden. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den IT-Verantwortlichen. Für die Weiterentwicklung des Medienentwicklungsplan finden Abstimmungen zwischen dem externen Dienstleister, den Medienbeauftragten der Schulen und dem Mitarbeiter der IT statt. Zudem nimmt die Gemeinde Hille auf Kreisebene an Gesprächsrunden teil, bei denen es um Medienentwicklungsplanung geht. Ebenso werden regelmäßig Angebote auf Landesebene wahrgenommen.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- ➔ Die Gemeinde Hille ist bei der Digitalisierung an ihren Schulen bereits gut aufgestellt. Die Ausstattung ist modern. Die Schulen sind bereits mit einer performanten Internetverbindung und alle Unterrichtsräume mit WLAN ausgestattet. Es wurden mehr IT-Endgeräte beschafft als ursprünglich angedacht waren und die Ausstattung mit Präsentationstechnik erfüllt die Anforderungen des pädagogischen Bereichs.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Mit 1.979 Schülerinnen und Schülern an drei Grundschulen und einer weiterführenden Schule handelt es sich bei der **Gemeinde Hille** bezogen auf die Anzahl der SuS um ein großes Schulumfeld in der Vergleichsgruppe. In 105 der 109 Kommunen sind im Prüfungsjahr weniger Schülerinnen und Schüler unterrichtet worden.

Das Netz der Schulen der Gemeinde Hille ist physisch in ein Verwaltungsnetz und ein pädagogisches Netz aufgeteilt. Die Schulen sind bereits alle mit einer Glasfaserleitung an das Internet angeschlossen. Zudem sind die Schulen flächendeckend mit WLAN ausgestattet. Das Alter der IT-Endgeräte die im pädagogischen Bereich eingesetzt werden beträgt drei Jahre.

Nachfolgend betrachten wir die Ausstattung mit IT-Endgeräten für den Bereich Pädagogik. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Personal-Computer, Tablets, Laptops, Thin-Clients und weitere Geräte, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/23



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. In 13 der 24 Vergleichskommunen stehen den SuS rechnerisch weniger IT-Endgeräte je SuS zur Verfügung. Bei den pädagogisch genutzten Geräten in den Grundschulen handelt es sich ausschließlich um Laptops und Tablets. Aus dem Abgleich der Ausstattungszahlen der Grundschulen mit den geplanten Werten im Medienentwicklungsplan geht hervor, dass bei zwei Grundschulen weniger Geräte angeschafft wurden, als ursprünglich geplant. Dies ist allerdings auf eine Entscheidung der Gemeinde Hille zurückzuführen, dass der Digitalpakt insbesondere für Anschaffung von Geräten bei der Verbundschule genutzt werden soll. Diese Entscheidung wurde getroffen, da zuvor in Anspruch genommene Fördermaßnahmen bereits für die Ausstattung der Grundschulen genutzt wurden.

Bei der weiterführenden Schule ergibt sich folgende Situation:

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. In 9 der 16 Vergleichskommunen stehen den SuS rechnerisch mehr IT-Endgeräte je SuS zur Verfügung. Auch bei der weiterführenden Schule handelt es sich bei den pädagogisch genutzten Geräten überwiegend um Tablets. Hier stehen den SuS zusätzlich noch stationäre PCs in dafür vorgesehenen PC-Räumen zur Verfügung. Die im Medienentwicklungsplan beschriebenen Ausstattungsquoten wurden bei der weiterführenden Schule deutlich übertroffen. Dies hängt wie vorab erläutert mit der Nutzung der Mittel aus dem Digitalpakt zusammen. Vergleicht man die geplanten IT-Endgeräte aller Schulen mit den beschafften Endgeräten, so wurden durch die Gemeinde Hille deutlich mehr Geräte beschafft als im MEP geplant.

Um die Ausstattungsquote bei der Verbundschule zukünftig weiter zu erhöhen ist angedacht, dass die SuS der siebten Klassen ab dem Schuljahr 2024/2025 mit Tablets ausgestattet werden sollen. Langfristig soll somit eine 1:1-Ausstattung der SuS mit Tablets erreicht werden.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir auch die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten. Hierzu zählen großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer. Die Ausstattung der Klassen mit Präsentationsgeräten stellt sich für die Gemeinde Hille wie folgt dar.

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in den Grundschulen im Schuljahr 2022/23

Präsentationsgerät	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln	0,48	0,00	0,35	0,59	0,94	1,28	23
Beamer	0,00	0,00	0,16	0,16	0,29	1,03	23
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	1,00	23
Dokumentenkamera und Visualizer	0,09	0,00	0,07	0,07	0,33	0,93	23

Für die weiterführende Schule stellt sich die Ausstattung mit Präsentationstechnik wie folgt dar.

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23

Präsentationsgerät	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln	0,65	0,00	0,25	0,63	0,89	1,32	16
Beamer	0,01	0,00	0,05	0,18	0,41	1,04	16
Großformatige Bildschirme	0,03	0,00	0,01	0,03	0,09	0,95	16
Dokumentenkamera und Visualizer	0,09	0,00	0,00	0,08	0,33	1,42	16

Sowohl bei den Grundschulen als auch bei der weiterführenden Schule setzt die Gemeinde Hille fast ausschließlich auf interaktive Whiteboards. Die Ausstattungsquoten sind im interkommunalen Vergleich für die Grundschulen unterhalb und für die Verbundschule oberhalb des Medians. Mit den Ausstattungsquoten liegt die Gemeinde Hille jedoch zum Teil deutlich oberhalb der im MEP beschriebenen Werte. Hierdurch hat sie eine gute Grundlage geschaffen, um auch zukünftig den digitalisierten Unterricht zu ermöglichen.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI²⁷-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

➔ **Feststellung**

Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Hille liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen sowohl bei technischen als auch bei den geprüften konzeptionellen Aspekten.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der Gemeinde Hille als Schulträger erfüllt sind.

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2024

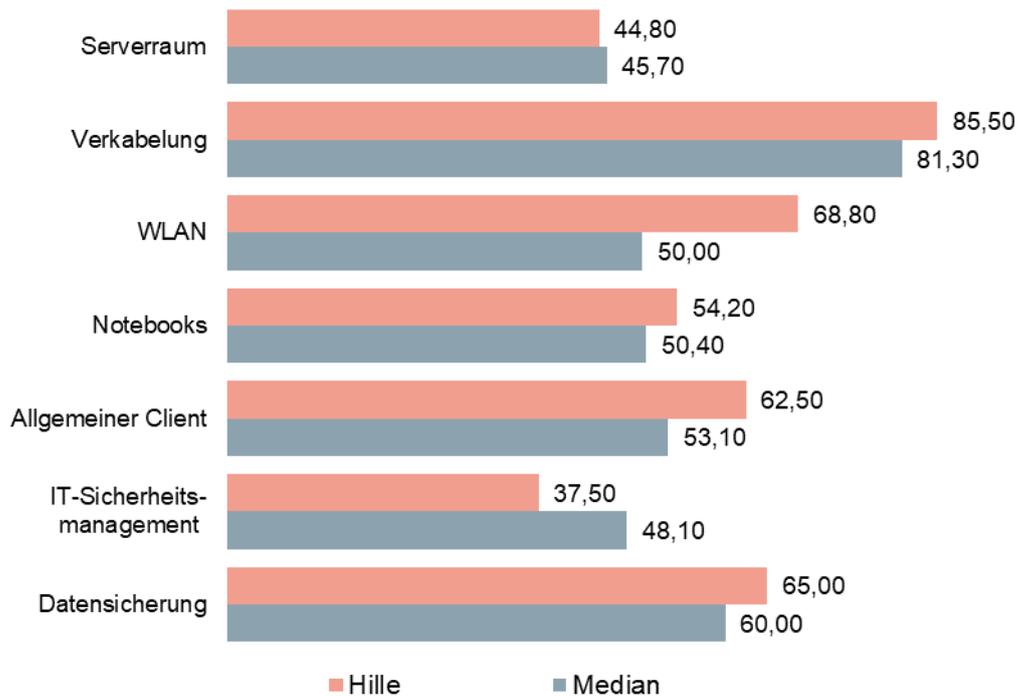


Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 61 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Hille liegt mit 54,9 Prozent noch unterhalb dieses Wertes.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Hille wie folgt dar:

²⁷ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2024



Optimierungspotenzial besteht in den meisten geprüften Sicherheitsbereichen. Zwischen den Einzelergebnissen der einzelnen Schulen liegen teilweise deutliche Unterschiede.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit dem Verantwortlichen der Gemeinde Hille bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 –Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Gemeinde Hille liegt im interkommunalen Vergleich unterhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen sowohl bei technischen als auch bei den geprüften konzeptionellen Aspekten.	106	E1	Die Gemeinde Hille sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	107

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Hille hat im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 insgesamt sieben Fälle ordnungsbehördlicher Bestattungsangelegenheiten bearbeitet. Lediglich drei Bestattungen hat die Gemeinde vollständig veranlasst. Das Fallaufkommen ist in Hille einwohnerbezogen niedriger als bei den Vergleichskommunen. In den Jahren 2020 und 2021 weist die Gemeinde einen Fehlbetrag aus. Im interkommunalen Vergleichsjahr 2021 ist der Fehlbetrag in Hille hoch. Dies liegt darin begründet, dass die Gemeinde 2021 keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermitteln und damit keine Erträge erwirtschaften konnte.

Die Gemeinde Hille hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Zudem berücksichtigt Hille bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge. Auch die Willensbekundung der Verstorbenen bei der Bestattungsart setzt die Gemeinde Hille um. Für die Aufgabenerledigung erhebt die Gemeinde Hille eine pauschale Verwaltungsgebühr. Diese sollte Hille bei zukünftigen ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen vom Aufwand abhängig machen.

Die Gemeinde Hille hat die Verfahrensschritte einer ordnungsbehördlichen Bestattung nicht beschrieben. Diese sollte die Gemeinde Hille zur Rechtssicherheit und dem Wissenstransfer schriftlich fixieren. Eine Schulung der Sachbearbeitung führt die Gemeinde bei Bedarf durch.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Gemeinde eine Rufbereitschaft der Ordnungsbehörde eingerichtet hat. Sie ist so auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten für Eilfälle zu erreichen.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die

Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Hille haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BestG NRW ist die Ordnungsbehörde für die Bestattung verantwortlich, auf deren Gebiet der Tote gefunden wurde. Sofern im Gemeindegebiet ein oder mehrere der folgenden Einrichtungen vorhanden sind, ist die Wahrscheinlichkeit von häufigeren Sterbefällen ohne Angehörigen größer als in Kommunen, die nicht über entsprechende Einrichtungen verfügen:

- Seniorenpflegeeinrichtungen
- Hospize
- Krankenhäuser.

Seit dem 01. Juni 2022 gibt es in der Gemeinde Hille die Seniorenpflegeeinrichtung „Emida Residenz - Luisenresidenz“. Zwei weitere Seniorenpflegeeinrichtungen sind im Ortsteil Hille eingerichtet. Ein Krankenhaus oder ein Hospiz gibt es in Hille nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Hille 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	0	1	2	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	1	3
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	0	1	1	1

Die Zahl der gemeldeten ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ist in Hille gering. In den Jahren 2019 bis 2022 hat die Gemeinde drei ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Für das Jahr 2024 sind der Gemeinde zwei ordnungsbehördliche Fälle gemeldet worden, davon hat Hille eine Bestattung durchgeführt.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Hille mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0,00	0,65	0,65	0,65

Die nachfolgende Tabelle zeigt den interkommunalen Vergleich ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,65	0,00	0,00	0,85	1,91	10,02	88

Im Jahr 2021 hat die Gemeinde Hille einwohnerbezogen weniger Bestattungsfälle durchgeführt als 50 Prozent der Vergleichskommunen.

Im Rahmen der Prüfung hat die gpaNRW ein standardisiertes Interview zu den nachfolgenden Themen Rechtmäßigkeit und Verfahrensstandards in der Gemeinde Hille geführt.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,

- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- Die Gemeinde Hille hält die ordnungsbehördlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Hille** hält die Frist gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BestG NRW ein, wonach der Tote spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen ist. Auch die zehntägige Bestattungsfrist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW beachtet die Gemeinde. Zudem setzt die Gemeinde Hille die Sechs-Wochen-Frist zur Urnenbeisetzung der Totenasche aus § 13 Absatz 3 Satz 2 BestG NRW um.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

→ Die Gemeinde Hille hält bei der Ermittlung der Verpflichteten die gesetzliche Rangfolge ein.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Der § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW regelt die Rangfolge, in der Angehörige zur Bestattung verpflichtet sind:

- Ehegatte,
- Lebenspartner,
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern und
- volljährige Enkelkinder.

Die **Gemeinde Hille** ermittelt die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) nach der gesetzlichen Rangfolge. Dazu führt die Gemeinde Abfragen beim Geburts- bzw. Eheschließungsstandesamt der bzw. des Verstorbenen durch. Zudem nutzt die Gemeinde das Meldeportal für Behörden und befragt die Personen die den ordnungsbehördlichen Bestattungsfall angezeigt haben.

Eine Kommune sollte die durchgeführten Ermittlungsversuche nachvollziehbar dokumentieren, um im Zweifel das Vorgehen der Behörde nachzuweisen. Die Ermittlungsergebnisse dokumentiert die Gemeinde Hille in einem Aktenvermerk. Wenn die Gemeinde die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen noch vor der Beisetzung ermittelt, setzt sie diese über die Bestattungspflicht in Kenntnis und bittet um Veranlassung der Bestattung.

Wohnungsbegehung führt die Gemeinde durch, wenn Gefahr für die Sicherheit und Ordnung besteht oder Kenntnis über Tiere in der Wohnung vorhanden sind. Zur Wahrung des Vier-Augen- Prinzips erfolgt die Begehung durch zwei Personen.

Im Bedarfsfall ermittelt Gemeinde Hille neben den Bestattungspflichtigen nach dem BestG NRW auch zur Kostentragung Verpflichtete (Erben) nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bislang war dies nach Auskunft der Gemeinde im Betrachtungszeitraum nicht notwendig.

4.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Hille wählt die kostengünstigere Bestattungsart. Sie recherchiert, ob eine Willensbekundung der/des Verstorbenen vorliegt und berücksichtigt diese bei der Wahl über die Art der Bestattung.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW richtet sich die Art und der Ort der Bestattung, soweit möglich, nach dem Willen der Verstorbenen. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen berücksichtigt die **Gemeinde Hille** unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit eine Willensbekundung der Verstorbenen. Grundsätzlich führt die Gemeinde eine anonyme Urnenbestattung auf den kommunalen Friedhöfen durch. Liegt der Wille des Verstorbenen eindeutig und nachweisbar, vor erfolgt auch eine Erdbestattung.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- In den Jahren 2019 bis 2021 musste die Gemeinde Hille jeweils eine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen, da keine Angehörigen ermittelt wurden.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Hille** führt bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung in der Regel eine Urnenbestattung durch. Anders als bei Erdbestattungen ist bei Feuerbestattungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nur die Einäscherung der Leiche sowie die Aufbewahrung der Totenasche in einer Urne notwendig. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW ist die Totenasche inner-

halb von sechs Wochen zu bestatten. Diese Frist reicht in der Regel aus, um den vorrangig Bestattungspflichtigen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme aufzugeben, die Urnenbeisetzung innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornehmen zu lassen (gestreckter Verwaltungszwang).

Die zur Bestattung verpflichteten Personen hört die Gemeinde Hille an und klärt über die Bestattungspflicht auf. Zudem Hille droht mit einer Ersatzvornahme.

Wenn die Gemeinde Hille in dem Fall der Ersatzvornahme tätig werden muss, beauftragt sie zunächst nur die Einäscherung. Die Beisetzung erfolgt erst wenn keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermittelt wurden beziehungsweise die Bestattungsfrist von sechs Wochen verstrichen ist. Das entspricht dem Grundsatz, dass bei einer Feuerbestattung für die Gefahrenabwehr nur die Einäscherung der Leiche sowie die Aufbewahrung der Totenasche in einer Urne rechtlich notwendig ist. Eine sich daran anschließende Urnenbeisetzung ist zur Gefahrenabwehr zunächst nicht erforderlich.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

→ **Feststellung**

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen setzt die Gemeinde Hille ihre Kostenansprüche durch. Die Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde nicht nach Aufwand.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die Kommune kann, sobald sie im Wege der Ersatzvornahme tätig wird, nach den Vorschriften der VwVG, die Kosten bei den Erstattungspflichtigen einfordern. Erstattungsfähig ist der notwendige Mindestaufwand einer Bestattung. Folgende Aufwendungen gelten als ortsübliches Begräbnis in einfacher aber der Würde des Toten entsprechender Art:

- Aufwendungen für einen einfachen Sarg,
- Waschen, Einkleiden und Einsargen,
- Leichenwagen,
- Sargträger, sowie Leichenhalle (Kühleinrichtung) und
- das Nutzungsrecht für den Grabplatz.

Die Kosten für die Terminabsprachen mit dem Pfarrer, für die Kapellenbenutzung (Trauerfeier) für Decke und Kissen als Sargausstattung, die Auspolsterung des Sarges und für die Sargbeschläge usw. sind nicht erstattungspflichtig. Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt.

Diese soll den Verwaltungsaufwand abdecken, der durch die veranlasste Bestattung entstanden ist. Der im Jahr 2022 angepasste Verwaltungsgebührenrahmen liegt zwischen 30 Euro und 360 Euro (§ 15 VO VwVG NRW).

In Fällen der Bestattung als Ersatzvornahme fordert die **Gemeinde Hille** von den ermittelten bestattungspflichtigen Angehörigen die Erstattung der Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ein. Eine Erstattung der Kosten durch bestattungspflichtigen Angehörigen erfolgte im Betrachtungszeitraum in Hille lediglich im Jahr 2022. In den Jahren 2019 bis 2021 konnten jeweils keine erstattungspflichtigen Personen ermittelt werden. Zusätzlich zu den Bestattungskosten erhebt die Gemeinde eine pauschale Verwaltungsgebühr.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Verwaltungsgebühr für die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattungen abhängig vom Verwaltungsaufwand erheben.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Hille hat den Verfahrensablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Folgende Abläufe und Verfahrensstandards sollte die Ordnungsbehörde einer Kommune schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,

- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen, ggfls. Wertsachen,
- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips und
- eine vollständige Dokumentation.

Die Verfahrensstandards sollten in digitaler Form für die zuständigen Mitarbeitenden zugänglich sein, um ggfls. mit Suchbegriffen zu arbeiten. Auch notwendige Formulare und Vordrucke, wie standardisierte Bescheide, sollte die Kommune erarbeiten.

Diese Arbeitshilfe sollte die Kommune mit Blick auf ein nachhaltiges Wissensmanagement fort-schreiben und so insbesondere Erfahrungswissen von ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten.

Die **Gemeinde Hille** hat den Prozess einer ordnungsbehördlichen Bestattung bislang noch nicht schriftlich fixiert. Eine Arbeitshilfe in Form einer Checkliste für den jeweiligen Bestattungsfall, hat die Gemeinde ebenfalls nicht erstellt. Aus Sicht der gpaNRW geben Checklisten Sicherheit im Ermittlungsverfahren sowie bei der Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung. Gerade in kleineren Kommunen mit geringen Fallzahlen können Checklisten hilfreich sein, um Sachverhalte gleich zu behandeln. Zur rechtssicheren Bearbeitung einer ordnungsbehördlichen Bestattung sind regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Sachbearbeitung wichtig. Nach Auskunft der Gemeinde nimmt die Sachbearbeitung bei Bedarf hieran teil.

Die Gemeinde Hille hat für die Zeiten außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eine Rufbereitschaft eingerichtet. Die Ordnungsbehörde ist dann über eine mobile Bereitschaftsnummer erreichbar.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- Die Gemeinde Hille weist in den Jahren 2020 und 2021 einen Fehlbetrag aus, da keine kostenerstattungspflichtigen Angehörigen ermittelt wurden.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Grundsätzlich wirkt die **Gemeinde Hille** gezielt darauf hin, die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen und die von der Gemeinde zu tragenden Kosten gering zu halten. Wie

im Kapitel „Ermittlung von Bestattungspflichtigen“ dargestellt, zielt die Ermittlungstätigkeit der Gemeinde vor Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung darauf ab, dass das Ordnungsamt für möglichst wenige Fälle zuständig wird.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

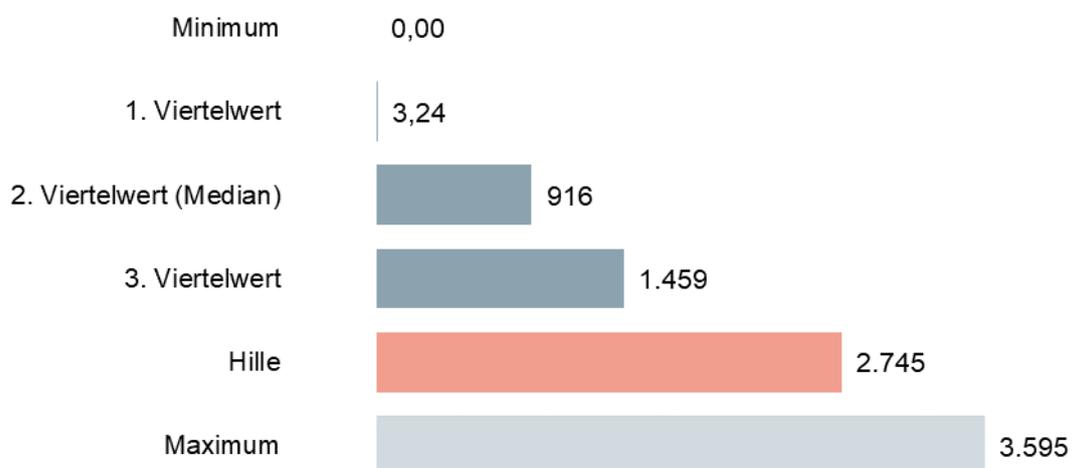
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Hille in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	0,00	49,91	2.745	0,00

Die **Gemeinde Hille** führte in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils eine ordnungsbehördliche Bestattung durch. Da die Gemeinde im Jahr 2022 eine Kostenerstattung sowie Erträge aus dem Vermögen des Verstorbenen erwirtschaftet hat, ist kein Fehlbetrag entstanden. Auch im Jahr 2020 erzielte die Gemeinde Erträge aus dem Vermögen. Allerdings reichte dieses nicht aus um die Aufwendungen vollständig zu decken. Im Jahr 2021 ist der Fehlbetrag hoch, da die Gemeinde keine Angehörigen ermittelt hat.

Der nachfolgende interkommunale Vergleich für das Jahr 2021 zeigt wie sich der Fehlbetrag der Gemeinde Hille einordnet.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 60 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Hille prüft für alle ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle, ob es bestattungspflichtige Angehörige oder einen Nachlass gibt, um die Bestattungskosten zu decken. Sofern Bestattungspflichtige vorhanden sind, macht die Gemeinde ihren Kostenerstattungsanspruch ihnen gegenüber geltend. Allerdings versterben in Hille auch Personen ohne bestattungspflichtige Angehörige und ohne Nachlass. In diesen Fällen kann die Gemeinde Hille ihre Aufwendungen nicht bzw. nicht vollständig realisieren. In Folge dessen positioniert sich die Gemeinde Hille bei den Kommunen, die im Vergleich 2021 einen überdurchschnittlichen Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung aufweisen.

Vor dem Hintergrund der geringen Zahl ordnungsbehördlicher Bestattungen hat die Gemeinde Hille die Leistungserbringung für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht ausgeschrieben. Gleichwohl sollte die Gemeinde Angebote für ordnungsbehördliche Bestattungen einholen.

4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

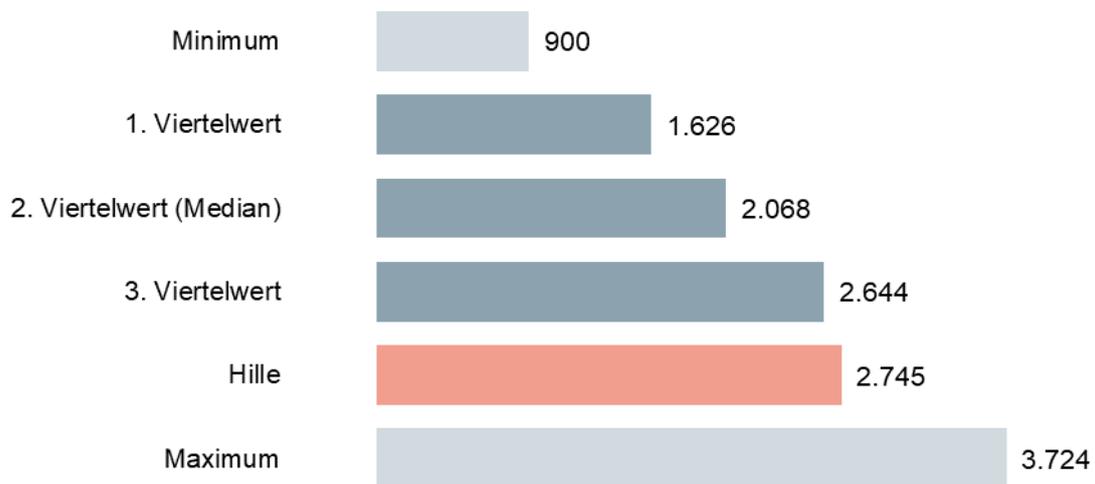
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Hille in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	2.829	2.745	2.083
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	2.829	2.745	2.083

Die Gemeinde Hille weist in den Jahren 2020 bis 2022 Aufwendungen für jeweils eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung aus.

Der folgende interkommunale Vergleich 2021 zeigt wie sich die Gemeinde Hille einordnet.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 60 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nach den bisherigen Erfahrungen der gpaNRW aus dieser Prüfungsrunde der kleinen kreisangehörigen Kommunen, gelingt es Kommunen vor allem dann, ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchzuführen, wenn sie ordnungsbehördliche Bestattungen hauptsächlich als Feuerbestattungen veranlasst und die Urnenbeisetzung anonym erfolgt. Die Urnenbeisetzungen finden in diesen Fällen teilweise auch auf weiter entfernten Friedhöfen statt. Die **Gemeinde Hille** führt die ordnungsbehördliche Bestattungen in der Regel als anonyme Urnenbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen durch.

Weiteren Einfluss auf den Fehlbetrag haben die Erträge, die die gpaNRW nachfolgend betrachtet.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

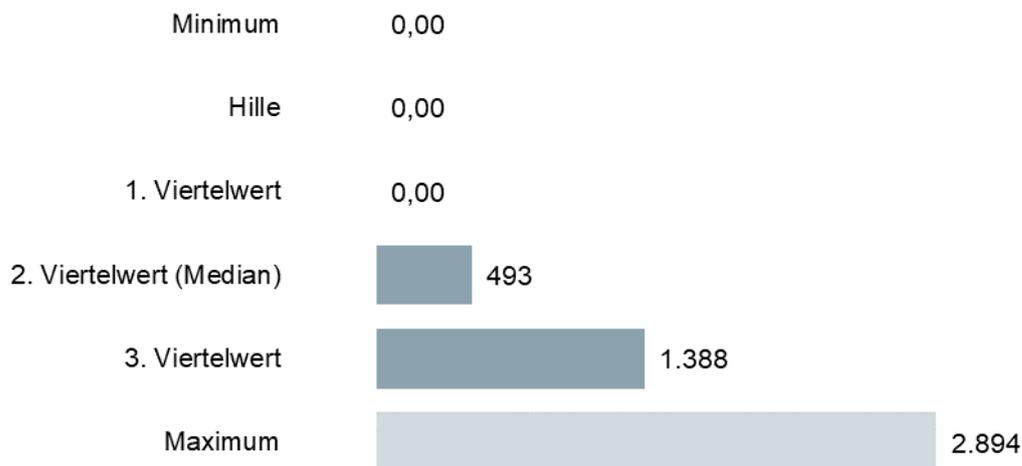
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Hille 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	0,00	0,00	1.352
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	0,00	0,00	1.352

Die Gemeinde Hille konnte lediglich im Jahr 2022 Kostenerstattungen geltend machen. In den Vorjahren hat die Gemeinde keine erstattungspflichtigen Angehörige ermittelt.

Der folgende interkommunale Vergleich dient der Gemeinde Hille daher zur Information.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 60 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei dieser Kennzahl berücksichtigt die gpaNRW lediglich die Kostenerstattungen, die die Kommune entweder durch bestattungspflichtige Angehörige gem. § 8 BestG NRW oder aber durch Erben nach § 1968 BGB vereinnahmt. Erträge durch die Verwertung von hinterlassenen Wertgegenständen oder durch die Auflösung von Spar- oder Taschengeldguthaben berücksichtigt die gpaNRW bei dieser Kennzahl nicht. Die Gemeinde Hille hat im Jahr 2022 einen Betrag von 731 Euro erzielt. Dies wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.

4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen setzt die Gemeinde Hille ihre Kostenansprüche durch. Die Verwaltungsgebühr erhebt die Gemeinde nicht nach Aufwand.	115	E1	Die Gemeinde Hille sollte die Verwaltungsgebühr für die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattungen abhängig vom Verwaltungsaufwand erheben.	116
Verfahrensstandards					
F2	Die Gemeinde Hille hat den Verfahrensablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung nicht schriftlich fixiert.	116	E2	Die Gemeinde Hille sollte den Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung schriftlich festlegen. Dies ist im Vertretungsfall hilfreich und dient auch dem Wissenserhalt.	117

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Hille im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die **Gemeinde Hille** unterhält neun kommunale Friedhöfe. Der in der Vergangenheit stattgefundenen Strukturwandel im Bestattungswesen zeigt sich auch in Hille. Seit dem Jahr 2018 liegt die Anzahl der Urnenbestattungen über der Anzahl der Sargbestattungen. Dabei sind die Bestattungszahlen in Hille steigend. Für das Friedhofswesen nutzt die Gemeinde Hille eine Fachsoftware. Kennzahlen zur Steuerung des Friedhofswesens hat die Gemeinde daraus allerdings nicht entwickelt.

Auf der Internetseite der Gemeinde Hille sind ausführliche Informationen zum Friedhofswesen. Diese sollte die Gemeinde aktualisieren und an einer Stelle auf der Internetseite zusammenführen. Möglicherweise können dadurch die Anfragen von Angehörigen verringert und die Friedhofsverwaltung entlastet werden.

Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen ist in Hille im Jahr 2022 auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Dagegen ist der Kostendeckungsgrad der Trauerhallen im interkommunalen Vergleich niedrig. Der Nutzungsintensität der Trauerhallen ist in der Gemeinde überdurchschnittlich.

Der Gemeinde Hille liegen Informationen über die gesamte Friedhofsfläche und die Bestattungsfläche vor. Eine Aufteilung nach der Funktionsfläche und Grün- und Wegefläche ist allerdings nicht valide möglich. Somit sind die Kosten für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen je Quadratmeter nicht ermittelbar.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive.

Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Die **Gemeinde Hille** hält in allen neun Ortsteilen einen kommunalen Friedhof vor. Konfessionelle oder private Friedhöfe gibt es in Hille nicht.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	9	1	1	3	8	15	75
Kommunale Friedhofsfläche in qm	131.769	5.646	35.593	47.637	71.031	165.018	75
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	97,75	4,24	54,40	74,46	89,97	155	75

Grund- / Kennzahlen	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	1,32	1,10	1,79	2,08	2,54	5,74	74
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent*	82,60	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je EW in qm*	5.532	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je EW in qm	8,57	0,46	2,80	3,96	5,34	9,57	75

* Die Datenlage basiert auf den Werten von dem Landesbetrieb IT.NRW und beinhaltet die Werte aller Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 18.000 Einwohner.

Die Strukturdaten zeigen eine große Bandbreite bei der Anzahl der kommunalen Friedhöfe und Friedhofsflächen. Es wird deutlich, dass die Gemeinde Hille eine hohe Anzahl kommunaler Friedhöfe im interkommunalen Vergleich vorhält. Auch die Friedhofsfläche ist im Vergleich der bislang geprüften Kommunen hoch. Damit bewirtschaftet die Gemeinde Hille eine größere Friedhofsfläche als die Mehrheit der Vergleichskommunen. Die Kennzahl „Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent“ ist überdurchschnittlich. Dies zeugt von einer großen Akzeptanz der Friedhöfe bei den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Die vergleichsweise niedrige Kennzahl „Bestattungen je 1.000 qm Friedhofsflächen“ deutet dabei darauf hin, dass die Friedhöfe nicht dicht belegt sind.

Friedhöfe dienen nicht nur der Bestattung, sondern sind auch Grünanlagen im kommunalen Raum mit Bedeutung für die Naherholung. Wegen der ländlichen Struktur der Gemeinde Hille ist die Grünfläche des Friedhofs als Erholungsgebiet jedoch von untergeordneter Bedeutung.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Gemeinde Hille hat die Aufgaben des Friedhofswesens klar geregelt. Es besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen den beteiligten Organisationseinheiten.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Für die Aufgaben des Friedhofswesens ist in der **Gemeinde Hille** der „Fachbereich 3“ zuständig. Hier werden sämtliche im Friedhofswesen anfallenden Aufgaben erledigt. Auch die Kalkulation erledigt der Fachbereich mit Unterstützung durch die Kämmerei. Die operativen Arbeiten wie die Pflege der Wege und Grünflächen sowie den Grabaushub übernimmt der Baubetriebshof. Nach Auskunft der Verwaltung sind die Aufgaben und Arbeitsschritte eindeutig zwischen den Organisationseinheiten abgegrenzt. Es entstehen demnach keine Schnittstellenprobleme oder Doppelarbeiten. Ein Austausch erfolgt nach Auskunft der Gemeinde regelmäßig. In unregelmäßigen Abständen führt die Gemeinde zudem Dienstbesprechung durch.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille hat keine strategischen Ziele für das Friedhofswesen festgelegt. Zudem verwendet die Gemeinde keine Kennzahlen zur Steuerung.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Für die Aufgaben im Friedhofswesen hat die **Gemeinde Hille** keine strategischen und operativen Ziele definiert. In anderen Kommunen hat die gpaNRW bisher unterschiedliche strategische und operative Vorgaben bzw. Ziele vorgefunden. Hierbei handelte es sich beispielhaft um folgende Ziele:

- Kostendeckungsgrad von mindestens „X“ Prozent,
- Steigerung Nutzung Trauerhallen auf X Nutzungen pro Jahr,
- Reduzierung der Unterhaltungskosten Grün- und Wegepflege auf „X“ Euro bis zum Jahr „Y“.

Um zu überprüfen, ob die festgelegten Ziele erreicht werden, sollte Hille Kennzahlen definieren. Derzeit informiert die Verwaltung die politischen Gremien der **Gemeinde Hille** in unregelmäßigen Abständen über das Friedhofswesen. Sie könnte dabei die Informationen um die Kennzahlen aus unserem Prüfungsbericht ergänzen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte zur Steuerung des Friedhofswesens Ziele und Kennzahlen erarbeiten.

5.4.3 Digitalisierung

- Die Gemeinde Hille setzt in der Friedhofsverwaltung eine Software ein.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Im Friedhofswesen setzt die **Gemeinde Hille** eine Fachsoftware ein. Das Verfahren deckt die Anforderungen der Friedhofsverwaltung grundsätzlich ab. Nach Auskunft der Friedhofsverwaltung sind die Daten in der Software vollständig und aktuell.

Geografische Daten hat die Gemeinde nicht in der Fachsoftware hinterlegt. Gleichwohl liegen Hille digitale Karten vor. Auch ein Geoinformationssystem möchte die Gemeinde nach Auskunft der Verwaltung einführen. Mit einer Verknüpfung der Fachsoftware und dem vorhandenen Geoinformationssystem könnte die Gemeinde die Sachinformationen mit den geografischen Informationen zu den einzelnen Grabstellen zusammenführen. Die Sachbearbeitung erhält hierdurch einen ganzheitlichen Blick mit allen Informationen zu den Grabstellen, den Grün- und Wegefächern und über alle kommunalen Friedhöfe.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille betreibt Öffentlichkeitsarbeit, kann diese aber noch optimieren.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist für die Kommunen wichtig, da diese bei einem Sterbefall häufig nicht den Erstkontakt mit den Angehörigen haben. Dieser findet in der Regel beim Bestatter statt. Daher sollten die Kommunen Interesse daran haben, hier entsprechend gut aufgestellt zu sein. Insbesondere gilt dies für die Kommunen, bei denen eine spürbare Konkurrenzsituation vorhanden ist. Die Kommunen sollten ihre Friedhöfe, Trauerhallen, Grabarten etc. auf Ihrer Internetseite vorstellen und beschreiben. Dies kann zu einer reduzierten Inanspruchnahme der Beratungsleistung und somit auch zu einer Entlastung in der Friedhofsverwaltung führen.

Die Friedhofsverwaltung der **Gemeinde Hille** berichtet in den politischen Gremien über das Friedhofswesen. Hier stellt die Gemeinde unter anderem die Kalkulation und neue Bestattungsarten vor. Die Öffentlichkeit informiert die Gemeinde über Berichte in der örtlichen Presse sowie über die Internetseite der Kommune. An verschiedenen Stelle auf der Internetseite sind Hinweise über Kontaktdaten, Friedhofsgebühren, Satzungen etc. hinterlegt. Hierdurch ist ein Gesamtüberblick an einer Stelle auf der Internetseite nicht vorhanden. Deshalb sollte die Gemeinde darauf achten, dass die Informationen für das Friedhofswesen für Interessierte unter einem Menüpunkt einsehbar sind. Insbesondere bei der Einführung neuer Bestattungsformen

sollte die Gemeinde diese auf Ihrer Internetseite bewerben. Gegebenenfalls bieten sich auch grafische Beispiele hierfür an.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Informationen für das Friedhofswesen an einer Stelle auf ihrer Internetseite bündeln. Auch neue Bestattungsformen sollte die Gemeinde hier vorstellen.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

→ **Feststellung**

Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen ist in Hille im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt die Gemeinde bisher nicht alle Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW).

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die Grundlage für die Friedhofsgebühren der **Gemeinde Hille** ist die „Satzung über die Friedhofsgebühren“ vom 06. November 2003. Im § 1 der Satzung ist die Gebührenpflicht geregelt. Dieser enthält auch ein Verweis auf den „Gebührentarif“ zum 01. Januar 2023.

Kostenüberdeckungen sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 6 KAG NRW). Dies berücksichtigt die Gemeinde nach Auskunft nicht bei der Kalkulation. Im Verlauf der Prüfung hat sie allerdings zugesagt, dies künftig bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren einzubeziehen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren künftig die Regelungen des § 6 KAG NRW strikt einhalten. Dazu gehört, Kostenüber- und unterdeckungen zu berücksichtigen und ggf. am Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Der nachfolgende Kostendeckungsgrad wird aus den gebührenrelevanten Erlösen und den auf der Kostenrechnung basierenden Gesamtkosten gebildet. Die gebührenrelevanten Erlöse für das Jahr 2021 belaufen sich in Hille auf ca. 348.000 Euro, die Kosten betragen ca. 421.000 Euro.

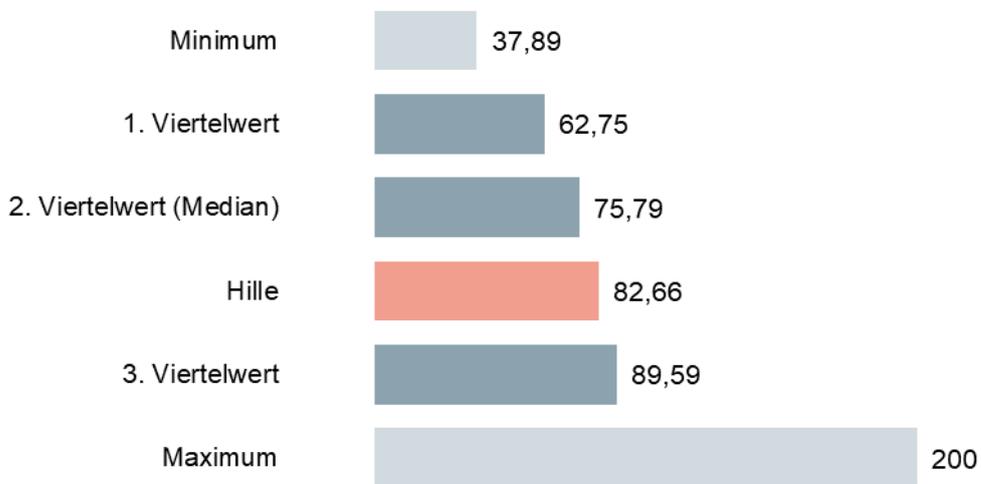
Die nachfolgende Tabelle bildet den Kostendeckungsgrad für den Betrachtungszeitraum in Hille ab.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen Hille gesamt in Prozent 2019 bis 2021

2019	2020	2021
84,84	79,90	82,66

Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2021 positioniert sich der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen der Gemeinde Hille wie folgt.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 69 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der Gemeinde Hille liegt im Betrachtungsjahr 2021 im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Die Gemeinde Hille ermittelt jährlich einen eigenen Kostendeckungsgrad. Nach Berechnung der Gemeinde beträgt dieser im Jahr 2024 ca. 78 Prozent.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille führt eine jährliche Nachkalkulation durch. Sie nutzt noch keine Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Grabnutzungsgebühr. Diese möchte die Gemeinde zukünftig jedoch einführen.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten²⁸ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Die **Gemeinde Hille** führt jährlich eine Nachkalkulation für den Erwerb von Nutzungsrechten durch. Für das Jahr 2024 vergleicht die Gemeinde die Kosten und Erträge mit den Jahren 2022 und 2023 und ermittelt einen Kostendeckungsgrad.

Die Rechtsprechung erlaubt für die Kostenverteilung eine Vielzahl von Möglichkeiten, solange die wesentlichen Prinzipien der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Neben Laufzeit und Fläche kann auch eine Gewichtung je Nutzungsfall berücksichtigt werden, um eine Gebührenspreizung zu verringern.

Die Gräber bieten unabhängig von der Fläche unterschiedliche Vorteile. Diese Vorteile können bewertet werden und über Äquivalenzziffern in die Berechnung der Gebührensätze einfließen. Beispiele für derartige Vorteile sind die Verlängerungsmöglichkeit von Wahlgräbern, die Pflege der Grabstelle durch die Kommune, die Auswahlmöglichkeit der Position der Grabstelle und eine gute Zugänglichkeit über zentrale Wege.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte differenzierte Äquivalenzziffern in der Gebührenkalkulation nutzen.

5.5.3 Trauerhallen

Die **Gemeinde Hille** hält auf allen kommunalen Friedhöfen jeweils eine Trauerhalle vor. Dabei sind die Kosten für die Trauerhallen in den Jahren 2019 bis 2021 mit ca. 117.000 Euro pro Jahr konstant. Im gleichen Zeitraum haben sich die Erlöse um ca. 6.000 Euro verringert. Besonders aufgrund der Schließung der Trauerhallen für zwei Monate im Jahr 2020 während der Corona-Pandemie sind die Erlöse im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig. Für die Nutzung der Trauerhalle erhebt die Gemeinde Hille eine Gebühr von 400 Euro. Die nachfolgende Tabelle weist den Kostendeckungsgrad für die Trauerhallen in Hille im Betrachtungszeitraum aus.

Kostendeckungsgrad Trauerhalle gesamt in Prozent 2019 bis 2021

2019	2020	2021
51,57	33,18	48,72

Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad hat die Nutzung der Trauerhallen. In Hille ist die Zahl der Nutzung der Trauerhalle - bedingt durch die Corona-Pandemie - von 146 Nutzungen

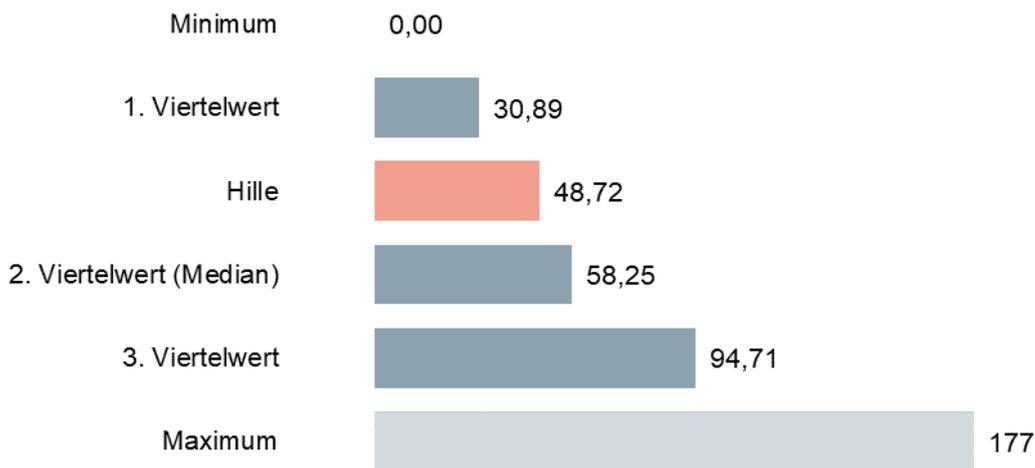
²⁸ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

im Jahr 2019 auf 94 Nutzungen im Jahr 2020 gesunken. Im Jahr 2021 steigt die Zahl der Nutzung auf 137 und wirkt sich positiv auf den Kostendeckungsgrad aus.

Im interkommunalen Vergleich ist der „Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent“ in Hille hoch. Der Kennzahlenwert für die Gemeinde beträgt ca. 79 Prozent und überschreitet im interkommunalen Vergleich den Median von ca. 58 Prozent deutlich.

Im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2021 positioniert sich die Gemeinde Hille beim Kostendeckungsgrad wie folgt.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 59 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die „Kosten je Trauerhalle“ betragen in Hille ca. 13.000 Euro und liegen damit über dem Median von ca. 10.000 Euro. Der „Anteil Kosten Trauerhalle an den Gesamtkosten in Euro“ bildet in Hille mit ca. 28 Prozent im Jahr 2021 das Maximum ab. Die bislang geprüften Vergleichskommunen weisen im Durchschnitt ca. 11 Prozent aus.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einfluss-

faktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

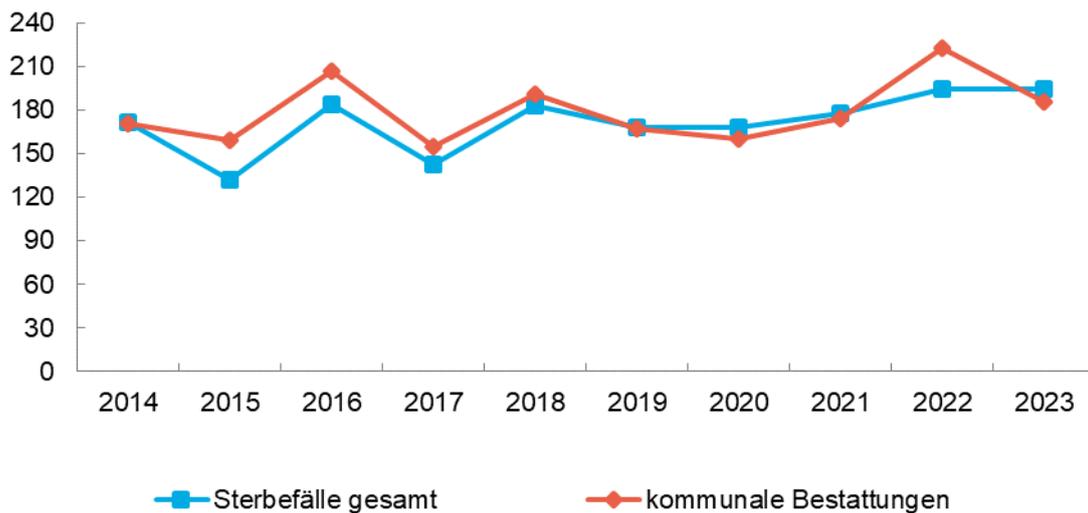
Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) prognostiziert für die **Gemeinde Hille** bezogen auf das Ausgangsjahr 2021 einen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2050. Dabei steigt der Anteil der über 80-Jährigen stetig. Dieser wird im Jahr 2050 mehr als doppelt so hoch sein als im Jahr 2021.

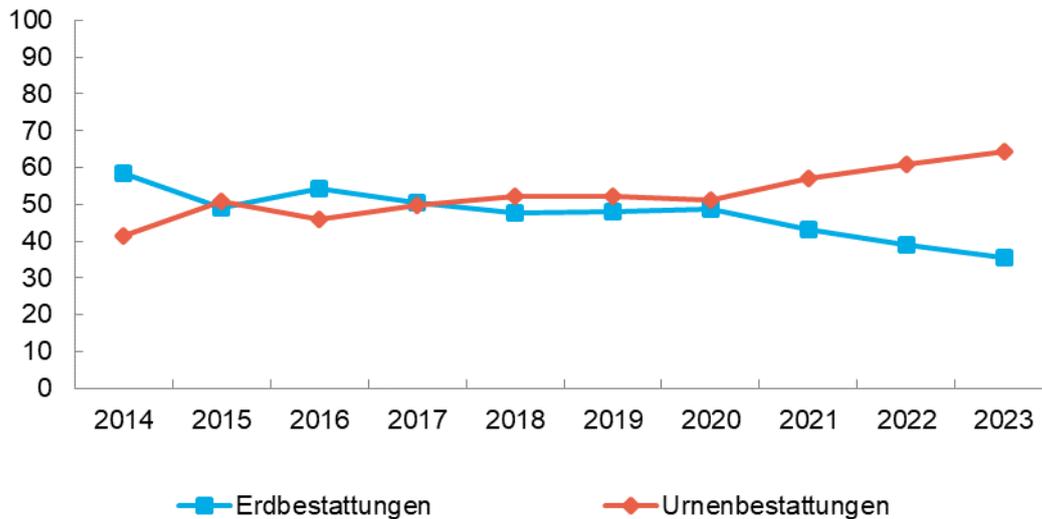
Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in den vergangenen Jahren.

Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Hille



Die Gemeinde Hille weist im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 172 Sterbefälle aus. Im Durchschnitt finden auf den kommunalen Friedhöfen 179 Bestattungen statt. Gemäß der Prognose IT.NRW beträgt die Zahl der Sterbefälle in der Gemeinde bis zum Jahr 2049 im Durchschnitt ca. 194 Sterbefälle jährlich.

Verteilung der Sarg- und Urnenbestattungen in Prozent Hille



In den 1990er Jahren waren Sargbestattungen in Deutschland noch die Regel. Die Grafik zeigt in Hille im Betrachtungszeitraum einen durchschnittlichen Anteil von ca. 53 Prozent Urnenbestattungen an den Gesamtbestattungen. Im Jahr 2023 beträgt der Anteil der Urnenbestattungen an den Bestattungen in Hille ca. 65 Prozent.

Strukturelle Anpassungen z. B. aufgrund des gesellschaftlichen Wandels (starke Nachfrage von Urnenhainen, Stelen u. a.) und der Integration anderer Glaubensrichtungen in die kommunale Friedhofskultur (muslimische Begräbnisstätten) begründen die Notwendigkeit neuer und veränderter Angebote. Die Gemeinde Hille hat auf den Wandel reagiert und bietet Partnergräber sowie Baumgräber an.

Bei den bisherigen Prüfungen haben wir unterschiedliche Maßnahmen gefunden, die die Kommunen bereits umgesetzt haben:

- Einführung neuer Bestattungsangebote gemäß der Nachfrage,
 - z.B. Angebot von Bestattungen in Kolumbarien/Urnenstelen,
- keine Erweiterung der vorhandenen Friedhöfe,
- bewusste Neuvergabe von Gräbern innerhalb der bestehenden Grabfelder,
- Schließung von Friedhöfen oder Friedhofsflächen sowie
- Umnutzung von Erweiterungsflächen oder abtrennbaren Freiflächen.

Das geänderte Bestattungsverhalten hat zur Folge, dass sich der Bedarf an Grabflächen auf den Friedhöfen kontinuierlich verringert. Grabflächen zu überplanen ist ein langfristiger Prozess. Insoweit ist es wichtig, frühzeitig Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Bestattungsarten der Gemeinde Hille im interkommunalen Vergleich einordnen.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	43,10	6,25	23,05	32,99	43,83	64,86	74
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	56,90	29,73	54,58	64,56	74,19	93,75	74

Die Vergleichswerte zeigen, dass nur noch in wenigen Kommunen in NRW der Anteil der Erdgräber an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen bei über 50 Prozent liegt. Die Gemeinde Hille folgt diesem Trend.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

→ Feststellung

Die Gemeinde Hille kann die Funktions- sowie Grün- und Wegeflächen ihrer Friedhöfe nicht valide darstellen.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen. In Hille beträgt die Friedhofsfläche insgesamt ca. 132.000 qm davon entfallen ca. 65.000 qm auf die Bestattungsfläche. Eine valide Aufteilung nach der Funktionsfläche sowie der Grün- und Wegefläche kann die Gemeinde nicht vornehmen.

Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	7,22	23,63	35,63	49,04	89,33	45
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	6,39	21,26	31,31	44,13	84,60	45
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	0,83	2,09	3,14	4,41	8,72	45

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte die Voraussetzung für eine valide Ermittlung und Darstellung der Friedhofsflächen schaffen und diese zur Steuerung nutzen.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

- Die Gemeinde Hille hat eine Friedhofsentwicklungsplanung über einen Dienstleister erstellt und im Jahr 2023 in den politischen Gremien beschlossen.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Hille

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	26
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	20
Neukäufe Urnengräber 2021	56
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	0

Für die langfristige Planung und flächenmäßig konzentrierte Belegung ist die Erfassung des Ablaufes von Nutzungszeiten wichtig. Dies erleichtert die Vermeidung von „Flickenteppichen“. Dabei handelt es sich um einzelne, nicht mehr belegte Gräber auf den Grabfeldern. In der Regel

betrifft dies Wahlgrabfelder deren Nutzungsdauer ausgelaufen ist. Die Grabstelle wird abgeräumt und fällt an die Kommune zurück. Die Pflege dieser Flächen ist meist aufwendig, da die kleinen Flächen nicht mit einem Großflächenmäher bearbeitet werden können.

Auch auf den Friedhöfen in der **Gemeinde Hille** gibt es nicht mehr belegte Grabfelder. Die „Flickenteppiche“ sind auf jedem Friedhof bereits in einer Vielzahl vorhanden. Neue Grabfelder möchte die Gemeinde entsprechend dem Friedhofskonzept möglichst zentral in der Nähe der Friedhofskapellen anlegen.

In der Gemeinde werden 101 Erdgräber bis zum Jahr 2028 frei. Dies sind jährlich rund 20 Grabstellen. Damit ist der Bedarf basierend auf den Bestattungen in Erdgräber des Jahres 2021 bezogen auf die perspektivische Zahl der freiwerdende Erdgräber nahezu gedeckt. Ein anderes Bild ergibt sich bei den Urnengräbern. Hier ist die Nachfrage voraussichtlich höher als die freiwerdenden Urnengrabstellen.

Bedingt durch die geringer werdende Nachfrage nach den flächenmäßig größeren Erdgräbern entstehen auf den Friedhöfen zunehmend Lücken in den Grabreihen. Die kleinteiligen Freiflächen verursachen – wie bereits beschrieben - höhere Pflegeaufwendungen. Eine langfristige Friedhofsplanung ist deshalb sinnvoll und sollte unter anderem folgende Punkte berücksichtigen:

- Umnutzung von Friedhofsflächen,
- zersplitterte Flächen zu zusammenhängenden Flächen mit niedrigem Pflegeaufwand entwickeln,
- Entwicklung neuer Grabangebote,
- kulturelle Veranstaltungen (insbesondere in Trauerhallen) und
- Steuerung der Grabvergabe.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Hille ein Friedhofsentwicklungskonzept durch einen externen Dienstleister erstellt. Dieses Konzept betrachtet unter anderem die Friedhofsflächen, die Trauerhallen sowie die Überprüfung der Satzung. Das Konzept enthält konkrete Maßnahmen mit Prioritäten für die Umsetzung. Im Jahr 2023 haben die politischen Gremien die Umsetzung beschlossen.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

→ **Feststellung**

Der Gemeinde Hille liegen keine validen Daten zu den Grün- und Wegeflächen der Friedhöfe vor.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Hille** kann die Grün- und Wegeflächen - wie bereits beschrieben - nicht valide darstellen. Deshalb ist der nachfolgende interkommunale Vergleich für die Gemeinde informativ.

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Hille	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	k.A.	14,05	40,07	55,52	66,70	88,78	51
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	33,84	49,67	57,49	70,28	87,62	41
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	12,38	29,72	42,51	50,33	66,16	41

→ Empfehlung

Die Gemeinde Hille sollte angemessene Kenntnisse über die Flächen für eine Steuerung vorhalten.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

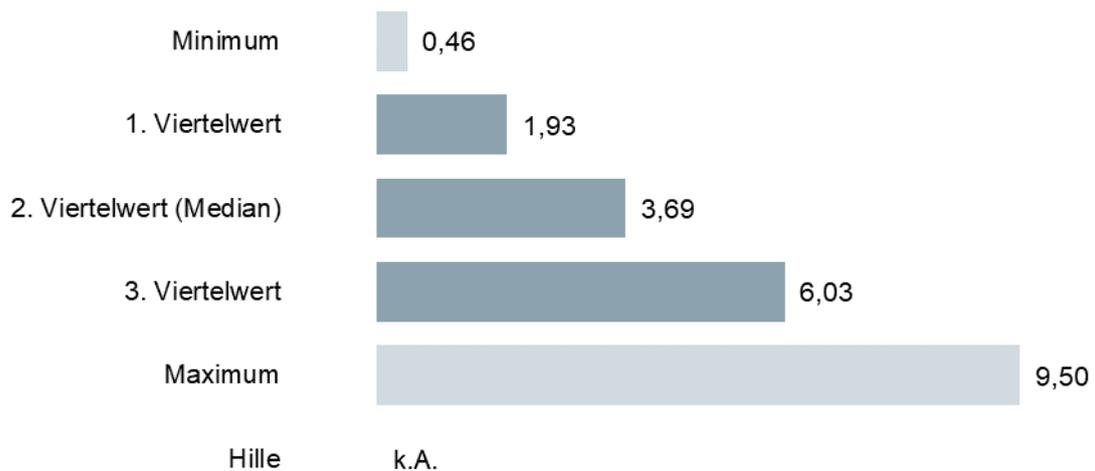
Der Gemeinde Hille sind die Strukturen der Grün- und Wegeflächen bekannt. Allerdings kann die Gemeinde die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht valide darstellen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Die Friedhofsflächen müssen regelmäßig unterhalten werden, um den Friedhof ansehnlich zu erhalten. Nicht zuletzt entscheidet eine ansprechende Gestaltung auch über die Nutzungsintensität des Friedhofs. In der **Gemeinde Hille** liegen keine validen Kosten für die Grün- und Wegeflächen vor. Wie bereits beschrieben, stehen der Gemeinde auch keine validen Informationen zu den Flächen zur Verfügung. Gleichwohl sind der Gemeinde die Strukturen wie zum Beispiel die Beschaffenheit der Wege und Vegetationsarten bekannt.

Der nachstehende interkommunale Vergleich dient der Gemeinde Hille zur Information.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 44 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Pflege der Friedhofsfläche in der **Gemeinde Hille** übernimmt der Baubetriebshofs. Dieser kontrolliert auch die durchgeführten Leistungen. Nach Auskunft der Gemeinde Hille sind Pflegestandards für die Grün- und Wegefläche definiert. Aufgrund des Klimawandels ist bei der Gestaltung der Friedhöfe zunehmend auf widerstandfähige Pflanzen die wenig Wasser benötigen zu achten. Mit dem Ziel des Umwelt- und Naturschutzes hat die Gemeinde auf einigen Friedhöfen bereits Blumenwiesen angelegt. Hier bietet sich auch zum Beispiel eine Zusammenarbeit mit einem Naturschutzverein an. Eventuell ist auch eine Förderung von Maßnahmen möglich.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für die Grün- und Wegefläche getrennt erfassen und auswerten.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Die Gemeinde Hille hat keine strategischen Ziele für das Friedhofswesen festgelegt. Zudem verwendet die Gemeinde keine Kennzahlen zur Steuerung.	126	E1	Die Gemeinde Hille sollte zur Steuerung des Friedhofswesen Ziele und Kennzahlen erarbeiten.	126
F2	Die Gemeinde Hille betreibt Öffentlichkeitsarbeit, kann diese aber noch optimieren.	127	E2	Die Gemeinde Hille sollte die Informationen für das Friedhofswesen an einer Stelle auf ihrer Internetseite bündeln. Auch neue Bestattungsformen sollte die Gemeinde hier vorstellen.	128
Gebühren					
F3	Der Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen ist in Hille im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt die Gemeinde bisher nicht alle Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW).	128	E3	Die Gemeinde Hille sollte – wie beabsichtigt – bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren künftig die Regelungen des § 6 KAG NRW strikt einhalten. Dazu gehört, Kostenüber- und unterdeckungen zu berücksichtigen und ggf. am Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.	128
F4	Die Gemeinde Hille führt eine jährliche Nachkalkulation durch. Sie nutzt noch keine Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Grabnutzungsgebühr. Diese möchte die Stadt zukünftig jedoch einführen.	130	E4	Die Gemeinde Hille sollte differenzierte Äquivalenzziffern in der Gebührenkalkulation nutzen.	130
Friedhofsflächen					
F5	Die Gemeinde Hille kann die Funktions- sowie Grün- und Wegeflächen ihrer Friedhöfe nicht valide darstellen.	134	E5	Die Gemeinde Hille sollte die Voraussetzung für eine valide Ermittlung und Darstellung der Friedhofsflächen schaffen und diese zur Steuerung nutzen.	135
Grün- und Wegeflächen					
F6	Der Gemeinde Hille liegen keine validen Daten zu den Grün- und Wegeflächen der Friedhöfe vor.	136	E6	Die Gemeinde Hille sollte angemessene Kenntnisse über die Flächen für eine Steuerung vorhalten.	137

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F7	Der Gemeinde Hille sind die Strukturen der Grün- und Wegeflächen bekannt. Allerdings kann die Gemeinde die Kosten für die Grün- und Wegeflächen nicht valide darstellen.	137	E7	Die Gemeinde Hille sollte die Kosten für die Grün- und Wegefläche getrennt erfassen und auswerten.	138

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt oder übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

In einigen Fällen verzichten wir in dieser Prüfungsrunde auf eine Fortschreibung der Kennzahlen aus der letzten Prüfungsrunde. Gründe hierfür sind insbesondere Rechtsänderungen oder Pandemieauswirkungen, die die Kennzahlen zu stark beeinflussen. Dies betrifft die Handlungsfelder Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen, Offene Ganztagschulen, Schulen Flächenmanagement, Schülerbeförderung, Schulsekretariate, Rentenversicherungsangelegenheiten, Sport Flächenmanagement und Straßenbeleuchtung.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW aktualisiert das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichswerten zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der kleinen kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie
- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lagemaße ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Gemeinde Hille

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	3	196	-145	26,20	176	227	401	24	196	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	39,3	39,28	8,82	25,29	33,75	40,15	60,87	24	39,28	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	62,9	64,19	33,99	61,85	64,87	69,64	81,29	24	64,19	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro	k. A.	3.014	930	1.839	2.693	3.723	5.132	16	3.014	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro	63	242	-464	69,84	200	292	609	24	242	Finanzen
Zahlungsabwicklung										
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung	k. A.	7.762	5.369	8.277	9.374	12.888	63.800	47	2022	./.
Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen	k. A.	14,31	0,00	15,40	40,25	106	1.075	46	2023	./.
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	1.189	373	715	837	1.130	2.197	45	2022	./.
Bestand Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	299	155	426	862	1.279	3.104	45	2022	./.
Personal										
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	4,68	5,66	3,69	5,29	5,85	7,13	14,99	100	2022	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	4,36	5,48	3,49	4,71	5,19	5,51	7,25	100	2022	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro	k.A.	7.420	4.221	5.803	7.420	8.887	9.893	19	2022	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	3.946	4.236	1.648	2.881	3.173	3.804	10.355	88	2021	./.
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	2.017	2.091	517	1.396	1.567	1.879	3.033	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	325	395	0	64	161	246	688	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	422	593	0	114	205	304	667	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	268	287	116	189	230	291	498	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Rettungsdienst je 1.000 EW in qm	197	200	64	140	179	231	489	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	233	221	0	92	171	302	887	89	2021	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	96	111	0	177	251	370	793	88	2021	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	175	141	0	20	63	141	477	89	2021	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	214	196	0	117	167	319	7.829	89	2021	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	12,25	13,20	7,77	11,83	14,12	16,93	23,81	83	2021	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	12,25	13,20	6,84	10,77	12,73	14,84	23,12	76	2021	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,79	100,00	83	2021	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	7,87	9,97	3,26	7,05	8,09	10,22	21,07	85	2021	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	71,18	63,97	18,14	71,14	85,42	107,61	239,70	84	2021	./.
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	19,77	15,33	0,98	8,96	11,35	13,67	40,04	83	2021	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	165	113	52	79	113	154	420	82	2021	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	./.	778	204	315	442	752	983	23	2022	./.
Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII										
Leistungsbezieher je Vollzeit-Stelle Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	231	170	100	134	159	191	347	21	2022	./.
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	6,72	4,60	2,52	10,51	13,00	18,02	29,94	89	2021	./.
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	2,75	3,35	0,91	2,65	3,40	5,14	19,93	81	2021	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hille 2017	Hille aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Verkehrsflächen										
Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 50 Prozent									./.
	84,10	73,33	38,36	59,67	66,67	72,25	88,43	27	2021	
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	gpa-Richtwert: 1,30 Euro									./.
	0,23	0,50	0,05	0,36	0,59	0,88	1,88	74	2021	
Reinvestitionsquote Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 100 Prozent									./.
	k. A.	24,58	0,00	14,85	42,88	84,65	301	79	2021	
Friedhofswesen										
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	k. A.	1,32	1,10	1,79	2,08	2,54	5,74	74	2021	Friedhofswesen
Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent	k. A.	82,66	37,89	62,75	75,79	89,59	200	69	2021	Friedhofswesen
Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent	k. A.	48,72	0,00	30,89	58,25	94,71	177	59	2021	Friedhofswesen
Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro	k. A.	k. A.	0,46	1,93	3,69	6,03	9,50	44	2021	Friedhofswesen

*EW = Einwohnerin bzw. Einwohner

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de